

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Ein und dreißigstes Buch. Von 1724 - 1727.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Ein und dreißigstes Buch.

Von 1724 — 1727.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die Kaiserliche Commission setzet einen peremptorischen Termin zur Einbringung der unbedingten Partitionsanträge an, §. 2. macht nach abgelaufenem Termin mit der Execution dadurch den Anfang, daß sie dem Administrationscollegio das Siegel abfordert, demselben die Hebung der landschaftlichen Gefälle untersaget, und ihre Versammlungen verbietet, §. 3. und veranstaltet einen neuen Landtag. Auf diesem Landtag wird das ganze Administrationscollegium abgesetzt. Es werden andre Administratoren und andre ständische Officianten erwählt. §. 4. Das neue Administrationscollegium wird in Auriach eingerichtet. §. 5. Das alte hält sich in Emden in Activität. So entsethet ein doppeltes Administrationscollegium, das alte in Emden, das neue in Auriach. §. 6. Der König von Preußen und die Generalstaaten verdrängen ihre Garnisonen in Emden, und erklären sich zur Neutralität bei den offenkrieglichen Streitigkeiten. §. 7. Die Accise wird sowohl in Emden als in Auriach verpachtet. §. 8. Die Emdisch-ständische Garnison rückt nach Leer, um sich des dortigen Pachtcomtoirs zu bemächtigen. §. 9. Auch läßt der Fürst, dieses zu verhindern, seine Miliz nach Leer marchiren. Hieraus entsethet im Angesicht der Kaiserlichen Salve-Garde das erste Blutbad zwischen den fürstlichen und den Emdisch-ständischen Truppen. Die Emdische Miliz räumt den Flecken Leer und zieht sich nach Emden zurück. §. 10. Der Fürst erklart die Emdische Garnison, so bald sie wieder ausrücken wird, für Vogelfrey.

§. 1.

1724 **W**ie diese Kaiserliche Decrete und Rescripte eingegangen waren, setzte die Kaiserliche Commission zu deren Publication den 25 October an. Zugleich wurden die ungehorsamen Stände noch-

nochmals peremptorisch zur Einbringung ihrer Parti-¹⁷²⁴tionserklärung und Anerkennung der Kaiserlichen Commission verabladet. Bei Eröffnung dieser Versammlung suchten die Commissarien das Vorgeben, daß durch die Kaiserlichen Decrete die Privilegien und Freiheiten des Landes untergraben würden, zu entkräften. „Nie, sagten sie, wäre es die Intention des Kaisers gewesen, Jemanden um seine Rechte und wohl hergebrachte Privilegien zu bringen. Auch hätte sich der Fürst großmüthig erkläret, nichts wider die Landesaccorde und deren richtige Interpretation zu verlangen. Sie wollten daher nunmehr die Submission auf die Kaiserlichen Decrete gewärtigen.“ Der Doctor Homfeld, als Syndicus und Consulent der Stände, erwiederte, daß die Stände sich nie eines Ungehorsams gegen Sr. Kais. Majest. zu schulden kommen lassen, und daß sie auch noch erbötig wären, sich den Kaiserl. Decreten, in so fern sie mit den beschwornen Accorden und mit der Landesverfassung stimmten, zu unterwerfen. Dies und nicht eine völlig unbedingte Unterwerfung wäre auch unstreitig die Meinung der neuen oder sogenannten gehorsamen Stände gewesen, die ihre Partitionsanzeige bereits übergeben hätten. Man frage nur, fuhr er fort, jedes einzelne ständische Glied, ob es bei Ausstellung einer Submissionsacte, die Idee gehabt habe, daß er auf die Landesverfassung, auf die so theuer erworbenen und heilig beschwornen Verträge, und alle ihm zu statten kommende Rechtswohlthaten habe Verzicht leisten wollen. In demselben Ton sprachen Administrator von dem Appelle für die Ritterschaft und der Syndicus Heslingh im Namen der Stadt Emden. Indessen hatten sich drei Mitglieder der Ritterschaft, der in Wien anwesende Burchard Philipp Graf Fridag

1724 Fridag von Gödens, der ritterschaftliche Administrator Freiherr Franz Ferdinand von Knipphausen Nittersburg und der Hofgerichtsassessor Gerhard Moriz von Closter, erster völlig unbedingt, letztere im Vertrauen, daß die Landesverträge sollten aufrecht erhalten werden, den Kaiserlichen Decreten durch schriftliche Anzeigen unterworfen. Für die gehorsamen Stände traten für Norden der Bürgermeister Wenkebach, für Aurich der Bürgermeister Gremis und für die fünf Aemter, die sich submittiret hatten, deren Consulent, der Doctor Matthias von Wicht auf. Letzter sprach: „Wenn in der ganzen Welt keine Treue, kein Glaube mehr wäre, so müßte sie doch bei einem römischen Kaiser seyn. So hätte Carl V. sich geäußert, so hätte er gehandelt. Eben dieses Zutrauen hätte er zu dem isigen gloriwürdigsten Kaiser Carl VI. Sein Wort, seine Zusicherung, daß durch seine Verfügungen Niemand an seinen wohlhergebrachten Rechten gekränkt werden sollte, müßte jeden wohldenkenden Ostfriesen beruhigen. Gestützt auf dieses Zutrauen, hätten die gehorsamen Stände diese Decrete um so viel mehr angenommen, weil sie die so längst erwünschte Abstellung der Unordnungen nun bald erwarten könnten. Man sträubte sich nur deshalb wider die Kaiserlichen Decrete, weil diejenigen, die sich die größte Macht unter den Ständen anmaßten, (die Emden,) darin zu einem billigen Beitrag zu den Landeslasten angehalten worden, und die Misbräuche, worunter vorzüglich der dritte Stand, der das mehreste contribuirt, leiden müßte, abgestellt werden sollten. Diesen letztern Vorwurf zu entkräften, erklärten sich die beiden ritterschaftlichen Administratoren von Knipphausen und von dem Appelle — es waren keine andre Administratoren gegenwärtig — daß

das Administrationscollegium erbötig wäre, die 1724
Landrechnungen von 1721 bis 1724 jedoch ohne
ständische Präjudiz der Kaiserlichen Commission zur
Durchsicht vorzulegen. Sie zeigten dabei an, daß
freilich viele Posten hätten erspart werden können,
daß aber solches in der bisherigen Verfassung und
nicht in der Verwaltung beruhte. Zu ihrem Pri-
vatungen hätten die Administratoren keine Gelder
verwendet, und öfters selbst ein bestirantes Menage-
reglement gewünschet, und dieses wäre bei der jün-
gsten Landrechnungsversammlung am 10 May dieses
Jahres zu Stande gekommen (a). In der Haupt-
sache wiederholten besonders der Administrator von
dem Appelle, der Syndicus Heslingh und der
Doctor Homfeld ihren vorigen Vortrag, daß die
rechtmäßigen Stände sich nur in so ferne den Kai-
serlichen Decreten submitiren könnten, als solche
mit den Landesverträgen übereinstimmten, wie auch,
daß sie sich noch immer zu einem Vergleich bereit
fänden. Dieses hätten sie jüngst dem Kaiser vor-
tragen lassen, und erwarteten darauf eine allergnä-
digste Resolution. So seltsam, als unerhört wäre
es, erwiederte der Canzler Brenneisen, wenn man
über eine abgeurtheilte Sache, in dem Moment,
wenn die Execution angehen sollte, sich zu einem
Vergleich erbieten wollte. Dieses Anerbieten und
die limitirten Partitionserklärungen zielten nur blos
dahin ab, die Kaiserl. Decrete wendig zu machen,
oder doch aufzuhalten. Diese von dem Canzler
Brenneisen erwähnten und von der Ritterschaft,
von Emden, und einzelnen Eingefessenen aus den
Aemtern abgegebenen Partitionserklärungen lauteten
quatenus et quantum de iure, oder so weit die Kai-
ser-

(a) Es stimmte fast überall mit dem am 16 Jul. 1701
gemachten Menagereglement überein.

1724 Kaiserlichen Decrete mit den Landesverträgen überein kommen, oder provisorisch, bis man sich über die Streitigkeiten wird beglichen haben, oder mit Vorbehalt der ständischen Gerechtsame, und hierauf bezogen sie sich wieder. Die Kaiserliche Commission gab hierauf zu erkennen, daß sie solche bedingliche und eingeschränkte Partitionsanzeigen nicht annehmen, auch sich mit den vorgeschlagenen gültlichen Tractaten nicht befassen könnte. Sie verlangte eine unbedingte Annahme der Kaiserlichen Decrete ohne Restrictionen und Reservationen. Solche Partitionsanzeigen wollten sie noch zum Ueberfluß am 4 Nov. erwarten. In deren Entstehung drohten sie, in contumaciam zu verfahren (b).

§. 2.

Die Drohungen der Kaiserlichen Commission wirkten die Submission vieler Eingefessenen. Selbst die beiden Erzpatrioten, die gewesenen Norder Bürgermeister Palms und Kettler, unterwarfen sich ganz unbedingt den Kaiserlichen Decreten, und den Commissarischen Verfügungen (c). Nach abgelaufenem peremptorischen Termin machte die Kaiserliche Commission unter dem 11 November dem Administrationscollegio bekannt, daß sie sich nunmehr gemüßiget sähe, die Kaiserlichen Befehle zu erequiren. Sie gaben den Administratoren auf, sich aller Hebungen der landschaftlichen Gelder zu begeben, sich aller Conventikeln zu enthalten, und das landschaftliche Siegel längstens gegen den 21 Novemb. einzusenden. Auch ließ sie den ersten landschaftlichen Secretair Zernemann verabladen, sich über einige Puncte vernehmen zu lassen, und

(b) Landsch. Acten.

(c) Species facti in den Beylagen p. 11 und 15.

commissarische Vorstellungen zu gewärtigen. Von 1724
 der ersten commissarischen Resolution appellirten die
 Administratoren an den Kaiserlichen Reichshofrath,
 ließen diese Appellation durch Notarien der Com-
 mission insinuiren, und wider alle Beeinträchtigung
 in dem ihnen anvertrauten Amte protestiren. Wegen
 der Verabladung des Secretair Zernemann ant-
 worteten sie, daß eine solche Citation nach einer In-
 quisition schmeckte, wozu aber bei dem vorliegenden
 Fall weder entfernte noch nahe Indicia vorhanden
 wären. Da auch der Secretair nach seiner be-
 schwornen Instruction die Arcana der Stände und
 des Collegii nicht offenbaren dürfte und könnte: so
 baten sie die Commission, den Secretair und andre
 landschaftliche Officianten mit dergleichen Inquisi-
 tionen zu verschonen. Eine wiederholte commissarische
 Verabladung veranlaßte das Collegium, auch
 davon an den Reichshofrath zu appelliren (d). Durch
 ein unter dem 11 Novemb. abgedrucktes Patent
 machte die subdelegirte Commission den sämtlichen
 Eingefessenen bekannt, daß die ordinair Deputirten
 und Administratoren sich in der ihnen verstatteten
 Frist zu einem unbedingten Gehorsam und Parition
 der Kaiserlichen Decrete nicht erkläret hätten. Sie
 untersagte daher allen Eingefessenen, keine Schasun-
 gen an die ungehorsamen Administratoren oder an
 den Landrentmeister, bei Strafe doppelten Ersatzes,
 abzuführen, und gab den sämtlichen Pächtern,
 Executoren und Schasungshebern auf, die bereits
 erhobenen und noch in ihrer Casse beruhenden Gel-
 der, bis auf fernere Verordnung, zurückzuhalten,
 und bei Strafe doppelter Bezahlung keine Gelder
 an das Administrationscollegium abzuführen. Dann
 schrie

(d) Landsch. Acten.

Ostfr. Gesch. 7 B.

P.

226 Ein und dreißigstes Buch.

1724 schrieben die Commissarien auf den 23 November einen Landtag aus. Auf diesem Landtag sollten die dazu verabladeren gehorsamen Stände sich über die mit dem Administrationscollegio vorzunehmende Veränderung, und dann über die Execution der sämtlichen Kaiserlichen Decrete berathen, und zweckdienliche Schlüsse fassen (e).

§. 3.

Bei Eröffnung dieses ausgeschriebenen Landtages ließen die subdelegirten Commissarien die Landtagspropositionen verlesen. Diese betrafen vorzüglich die Wahl neuer Deputirten und Administratoren, die Verlegung des Collegii von Emden nach einem andern Orte, die dem Fürsten durch Ansetzung eines Inspectors anzuvertrauende Oberaufsicht über die Landesmittel, die Abführung der fremden Truppen, und die Aussetzung eines hinlänglichen und anständigen Beitrages für den Fürsten. Das Protokoll wurde diesesmal, da sich die beiden landschaftlichen Secretaire nicht submittiret hatten, durch einen Notarius Wilde abgehalten. Obgleich die ganze ständische Versammlung aus solchen Gliedern bestand, die sich den Kaiserlichen Decreten unterworfen hatten, so fehlte es doch nicht an Debatten. Ob das Aerarium nach Aurich, Leer oder Norden verleget werden sollte? Ob die Städte Norden und Aurich jede einen besondern Administratoren haben sollten? Da vorhin nur einer beide Städte repräsentirender Administrator in dem Collegio saß; ob die Stadt Emden provisorisch bis sie sich submittiren würde, oder auf ewig nach den Neußerungen des Canzler Brenneisen von der Administration ausgeschlossen

(e) Sammlung Kais. Patente.

schlossen bleiben sollte? Ob der dritte Stand befugt¹⁷²⁴ sey, einen besondern Syndicum auf landschaftliche Kosten zu halten? Die Erörterung dieser und anderer Fragen veranlaßten öfters hitzige Ausfälle von allen Seiten. Ich kann mich mit allen diesen Streitigkeiten hier nicht befassen. Ich sehe nur das Resultat der ständischen Schlüsse hieher. Man beschloß die Abführung der preussischen Miliz auf die bestmögliche Weise zu bewürken. Man setzte dem Fürsten vorerst, bis sich die Landschaft einigermaßen erholen würde, jährlich 6000 Rthlr. Subsidien aus. Man einigte sich über die Verlegung des Aerarii von Emden nach Aurich. Man gab den Städten Aurich und Norden vorerst die Ansetzung zweier Administratoren zu und bestand auf die Entlassung der ordinair Deputirten und Administratoren, wie auch der sämtlichen Officianten des Collegii. Die bisherigen Administratoren waren von der Ritterschaft der Freiherr Franz Ferdinand von Inn- und Kniphausen Lütetsburg, und Heinrich Bernhard von dem Appelle, Häuptling zu Midlum, aus dem Städtestande für Emden, Thomas Paine, für Norden und Aurich (f) der Auricher Bürgermeister Solling; und aus dem dritten Stande Coob Jbeling von Rheden und Warner ter Braek. Landsyndicus oder Advocatus Patriæ war der Petkummer und Zenuelter Gerichtsschulze, Doctor Sebastian Anton Homfeld, Landrentmeister Cornelius Sluiter, erster Secretair Doctor Zernemann, und zweiter Secretair Eberhard von Wingene. Freiherr von Inn- und

P 2

und

(f) Emden hatte bisher einen beständigen Administrator, Norden und Aurich alternirten aber mit dem dritten Jahre, da denn der zeitige Administrator einer dieser Städte beide Städte repräsentirte.

1724 und Kniphausen (g) behielt allein als Administrator in dem neu einzurichtenden Collegio seine Stelle. Die zweite ritterschaftliche Administratur blieb noch zur Zeit unbesezt. Dieses rührte daher, weil vorgedachter Freiherr anwies, daß die neue Wahl eines ritterschaftlichen Administratoren, der Verfassung gemäß, nur auf einem Rittertage vorgenommen werden könnte. Dann war er aus der Ritterschaft nur allein anwesend. Daher trug sich auf diesem Landtag der besondere Fall zu, daß nur zwei Stimmen, nämlich eine von dem Städtenstande, und die andre von dem dritten Stande vorhanden waren. Denn der Freiherr von Kniphausen erklärte selbst, daß er, als einziges Mitglied, nicht für seinen ganzen Stand stimmen könnte, sondern nur seine Privatmeinungen äußern wollte. Zu städtischen Administratoren wurden der nordische Bürgermeister

Ludwig

(g) Zwar hatte sich der Freiherr von Kniphausen submittiret, er suchte inoessen bei öffentlichen Versammlungen die ständische Gerechtsame aufrecht zu halten, und die Wunden, wenn sie unheilbar waren, zu lindern. Eben darum wurde er, ob schon er sich submittiret hatte, von den alten Ständen und selbst von seinen vorigen Collegen mit aller Schonung behandelt und geschähet. Sie, die vorigen Administratoren, nannten ihn einen Mann von befannter Dexterität. Selbst das neue Collegium war nicht nach seinem Geschmack. Selten wohnte er den Sessionen bei. Am 5 Mai 1725 kurz vor seinem Absterben, schrieb er unter andern an die Kaiserliche Commission: »Ich kann nicht einsehen, wie ich meinem Stande und dem Lande einigen Nutzen leisten kann, weil ich von der Ritterschaft ganz alleine da bin, und keinen specialen Collegen habe, ich also leider! allezeit mich überstimmen lassen muß, und wie Cicero sagte: Aut frustra dissentiendum, aut sine ulla gravitate assentiendum.« Abgedruckt in der Anzeige p. II.

Ludwig Wenkebach und der Auricher Bürgermeister 1724 und Apotheker Thomas Gremis ernannt (h). Die neu erwählten Administratoren des dritten Standes waren der Doctor Dodo Fridag von Hage und Otto Bley von Horsten (i). Die Landrentmeister-Stelle wurde Bernhard Heinrich Eysken und das erste Secretariat dem Advocaten Nicolaus Philipp Ennen anvertrauet. Die Besetzung des zweiten Secretariats hielt man noch zur Zeit unnöthig. Auch wurde kein allgemeiner Landsyndicus ernannt; indessen setzte der dritte Stand, jedoch unter Protestation des Städtenstandes in Absicht eines auszusetzenden Gehaltes, den Doctor Mathias von Wicht zu ihrem Syndicus an. Weil auch die bei dem Emder Collegio angefahren beiden Procuratoren, die Schatzungs-executoren, der Pedell und die Boten sich nicht submittiret hatten, so wurden auch diese übergangen, und an deren Stelle neue erwählet. Auch wurden statt der vorigen neue ordinair Deputirten bestellt.

P 3

Zu

(h) Die vorigen Administratoren dieser beiden Städte Bürgermeister Palms aus Norden, und Solling aus Aurich, obsehon sie sich unbedingt submittiret hatten, wurden also bei dieser neuen Wahl vorbeigegangen.

(i) Diese beiden dritten Standes Administratoren hatten sich erst submittiret, und dann wieder diese Submission revociret. So lautet ihre Revocation vom 13 Mai 1723: „Wir urkunden und bekennen hiemit, daß wir die übereilig herausgegebene Erklärung, theils nicht freywillig, theils nicht mit gutem Vorbedacht herausgegeben haben. Wir revociren sie nochmalen, erklären sie für unkräftig, und versprechen unsere Handlungen den Accorden gemäß einzurichten.“ Abgenöthigte Anzeige p. 8. — Und nun hatten sie sich wieder submittiret. Wie schwankend waren doch einige ständische Mitglieder!

„miss, en Vorstel. Ministern wonderlyk gecares-1724
 „fert, zoo dat zy niet wisten, wat Heeren zy ge-
 „worden. — Deesen wierden dann voorgestelt,
 „of men niet behoorde nieuwe Landsdeputeerden
 „en Administratoren macken, en de Landscassa
 „uit Emden na Aurick verleggen. Deese edele
 „Heeren wordende flattert, dat zy wonderlyke
 „grootte Mannen konden worden, waren wel hast
 „met dat Voorstel eens, en deelden daarom de
 „Landsbedieningen zoo getrowlyk onder haar uit,
 „dat by na Niemand van dat geringe Getal over-
 „schoote, en die uit haar Middel geeligerde neue
 „Heeren Administratoren waren ook haast gereed
 „met Lyf en Ziele te besorgen, dat de Landscasse
 „tot Aurick mogte komen (m).“

§. 4.

Noch an dem nämlichen Tage, wie der Land-
 tagsabschied publiciret war, wurde das neue Colle-
 gium in Aurich eingerichtet. Der Canzler verrichtete
 selbst die Introduction. Nach der vorgeschriebenen
 Eidesformel verpflichteten sich die Administratoren,
 sich in allen Stücken bei der ihnen anvertrauten Be-
 dienung nach denen am 18 Aug. 1721, 18 Aug.
 1722, und 11 Jun. 1723 ergangenen Kaiserlichen
 Decreten, und den nachfolgenden Kaiserlichen Ver-
 fügungen zu richten, sodann sich nach den ostfriesi-
 schen Landesverträgen, jedoch mit Verhütung allen
 Misbrauches und eigenmächtigen den besagten Kai-
 serlichen Decreten widerstreitenden Auslegungen,
 treu und fleißig zu verhalten. Weil sich die Stände
 mit den Commissarien über eine dem Inspector zu
 erthellende Instruction nicht hatten einigen können,
 so wurde dem Inspector, (dieser wurde ebenfalls ver-
 pflich-

(m) Emdens Recht en Onschuld p. 113.

1724pflichtet,) eine provisorische Instruction zugestellet. Diese Instruction ging vorzüglich dahin, daß zwar der Inspector sich bei den Sessionen eines Voti enthalten, indessen dahin sehen sollte, daß die Gelder richtig berechnet und zu dem bestimmten Gebrauch verwendet würden. Die übrigen Officianten wurden von den Administratoren in Eid genommen. Nun fehlte dem neuen Administrationscollegio noch das landschaftl. Siegel, denn die alten Administratoren wollten sich durchaus nicht bequemen, solches abzugeben. Diese Schwierigkeit war auch von der Commission in dem Landtagsabschied gehoben. Dem Aaricher Collegio war darin verstattet, sich ein neues Siegel mit der Jahrzahl 1724 anzuschaffen (n).

§. 5.

Durch diese Verfügungen der Kaiserlichen Commission ließen sich die alten Stände von dem Wege, den sie einmal betreten hatten, nicht ablenken. Auch blieb das bisherige Administrationscollegium in Emden in seiner Activität. So gab es denn nun ein doppeltes Administrationscollegium, das neue in Aarich, das alte in Emden. Von diesem letzteren waren zwei Glieder abgetreten, der Freyherr von Kniphausen, der nun ein Mitglied des neuen Collegii war, und der Aaricher Bürgermeister Soling, welcher sich ebenfalls submittiret hatte. Bei dem Emden Collegio blieben also nur vier Administratoren über, von dem Appelle, aus der Ritterschaft, Paine von der Stadt Emden, ter Brack und von Rheden von dem dritten Stande. Der ritterschaftliche Administrator von dem Appelle war ein heldenkender Mann, und hatte Muth genug, seine überdachten Plane durchzusehen. Mit Beirath

(n) Sp. facti in den Beil. p. 12 — 17.

zweier gewiegten Männer, des Doctor Homfeld und 1724
 des Secretair Zernemann, lenkte er den Gang
 aller Handlungen. Auch hatte er in der noch be-
 stehenden geheimen Deputation den Vorsitz. Hierin
 war der Emd'er Syndicus Heslingh vorzüglich sein
 bester Mitarbeiter. Kurz, ohne ihn wurde nichts
 vom Belang verabredet, beschlossen und vollzogen.
 Dieses war so wohl bei dem Hofe, als überall in
 dem ganzen Lande bekannt genug. Daher nannte
 man die nachherigen Landesunruhen, wie die bluti-
 gen Ausbrüche erfolgten, damals, so wie noch auf
 den heutigen Tag, den Appel-Krieg. Von dem
 Aüricher Collegio bemerke ich, daß darin der so sehr
 geschickte und in der gelehrten Republik bekannte
 Doctor von Wicht die Feder führte. Dieses Aüri-
 cher Collegium verlor durch das bald nachher er-
 folgte Absterben des Baron von Kniphausen vieles
 von seiner Autorität, indem die ritterschaftliche
 Stelle unbesezt blieb, und es also keinen Repräsen-
 tanten der Ritterschaft hatte. Dieses Aüricher Col-
 legium nannte sich immer in seinen Aufsätzen und
 Verordnungen das auctoritate caesarea bestellte Col-
 legium, und das Emd'er gab sich den Titel, das
 accordenmäßige Collegium; Da nun so wenig das
 Aüricher als das Emd'er Collegium nachgeben wollte,
 da jedes die Administration der Landesmittel zu be-
 haupten suchte, und beide Collegia in dem Lande
 ihren Anhang hatten; so mußte nothwendig ein ver-
 wirrter Zustand erfolgen.

*hier ist
 vialat
 wenig, aus
 in Gallän-
 der nan-
 von in
 Thron lig.
 kühn in
 von Bugya
 telle von
 hier Appel
 Krieg
 in man
 Coarprung
 der niede
 Sprukwörde
 p 16.*

§. 6.

Weder der König von Preußen, als künftiger
 Successor, wenn die männliche Linie des fürstlichen
 Hauses aussterben sollte, noch die Generalstaaten,
 als Nachbarn und Creditoren, konnten den Ruin
 dieses



1724 dieses durch die Wasserfluthen schon an den Rand des Verderbens gebrachten Fürstenthums mit gleichgültigen Augen ansehen. Sie blieben auch nicht ganz unthätig. So ließen die Generalstaaten am 3 Decemb. ihre Garnison in Emden mit drei Compagnien verstärken, und am 21 desselben Monats rückten unter Anführung des Obersten von Dossow dreihundert Mann preussischer Infanterie aus Minden in Emden ein. Dieser Oberste von Dossow wurde nun, statt des Oberstlieutenant von Freitag, Chef der preussischen Miliz in Emden. Ich bemerke nur noch, daß der König in dem folgenden Jahre dem Obersten Besic das Commando der in Emden liegenden preussischen Truppen übertragen habe. Die Absicht des Königs von Preußen und der Generalstaaten bei der Verstärkung ihrer Truppen scheint indessen nicht so wohl gewesen zu seyn, die alten Stände und das Emders Administrationscollegium wider den Fürsten zu unterstützen, als die Stadt Emden, worin sie ihre Besatzungen hatten, für einem Ueberfall zu decken, und dann auch ihren Ermahnungen zum Frieden mehrern Nachdruck geben zu können. Daß der König an den ihigen Streitigkeiten keinen thätlichen Antheil nehmen wollen, gehet aus dem Königl. Antwortschreiben vom 16 Jan. 1725 auf die von dem Fürsten angebrachte Beschwerden über die verstärkte Miliz hervor. „Im übrigen — heißt es in dem Schluß — „laß ich gerne geschehen, daß ein so considerabler „Theil der Noblesse sich dergestalt, wie Ew. Hb. „berichten, submittiret, und ist meine Meinung nie „gewesen, dieselbe wird auch fernher nicht seyn, Je- „manden davon abzuhalten; sondern ich lasse einem „Jeden darunter seinen freien Willen. Ich ver- „sichere Sie auch, daß das Sejour meiner wenigen
 „Leute

„Leute allbort im Lande männiglich und besonders 1724
 „Erw. lbd. unschädlich seyn solle.“ Eben so wenig
 wollten die Generalstaaten, obgleich sie die Manu-
 tenenz der Landesverträge übernommen hatten, den
 alten Ständen die starke Hand bieten (o). Sie
 beschloffen vielmehr unter dem 19 Jan. 1725 sich
 bei den ostfriesischen Irrungen neutral zu halten,
 und keiner Parthey beizutreten (p). Durch Wei-
 sungen und Ermahnungen an den Fürsten und an
 die Stände, und durch Vorstellungen an dem Kai-
 serlichen Hofe suchten sie nur die Ruhe wieder her-
 zustellen, und das glimmende Feuer zu ersticken.
 Dies wird sich in der Folge näher entwickeln.

§. 7.

Unter dem 18 Decemb. machte die Kaiserliche
 Commission allen Eingefessenen durch ein öffentliches
 Patent bekannt, daß das Collegium nach Aurich
 verleget sey, und dorten neue Administratoren be-
 stellt worden, „damit — wie es ferner in dem Pa-
 tent lauret — „sich männiglich mit Entrichtung
 „derer rückständigen auch künftig einzuwilligenden
 „Schakungen, sowohl die Pächter mit Ablegung
 „derer schuldigen Pachten, darnach gebührend ach-
 „ten, und selbige nirgends anders, als nach Aurich,
 „an das neu bestellte Collegium und den Landrent-
 „meister Siefken liefern, nicht minder ihre etwa
 „habende Klagen und Suchen, in denen für das
 „Collegium gehörigen Sachen, daselbst einbringen,
 „bei Vermeidung willkührlicher Strafe, und daß
 „hierüber dasjenige, so dem zuwider, nach Emden
 „an die vorigen widerspenstigen Administratoren
 „geliefert wird, von den Contravenienten anderweit
 „ein-

(o) Landsch. Acten.

(p) Spec. facti in den Beil. p. 20.

1724, eingebracht werden solle.“ — Dann setzte das neue Aurer Collegium die Verpachtung der accisbaren Waaren vom 2 Febr. bis 2 August auf den 1725²⁷ Jan. 1725 an. Es ladete dazu die Pächterlustige nach Aurer ein. Dagegen ließ das alte Collegium die Acciseverpachtung ebenfalls publiciren. Zwar traten die Emden am 22 Jan. nochmals den Fürsten in einer Bittschrift um die gütliche Beilegung aller Irrungen an, und zwar in der Art, daß bei Entstehung der Sühne alles in statu quo bleiben, und sowohl dem Fürsten, als den Ständen ihre Rechte vorbehalten werden sollten; das Ministerium gab aber diese mit einer mündlichen Empfehlung begleitete Bittschrift uneröffnet zurück. Es fanden sich denn nun sowohl in Emden als in Aurer Pächter ein, und in beiden Collegiis erhielten die Meistbietenden den Zuschlag (q).

§. 8.

Die Kaiserliche Commission machte durch ein gedrucktes Patent vom 1 Febr. die von dem Aurer Collegio in den fünf Klusten angenommenen Pächter namhaft, und gab aus Kaiserlicher Macht allen Eingefessenen auf, sich mit Entrichtung der Pachten darnach zu achten, und solche an Niemand anders, als an die benannten Pächter bei 50 Goldgulden Strafe abzuführen. In eben der Art erließ das Emden Collegium ein solches Patent. Es kam also nunmehr darauf an, welches Collegium seine Pächter schützen und sich in den Besitz der Pachtcomtoiren setzen konnte. So wie in Emden die Pächter angenommen waren, ließ das Administrationscollegium die ganze ständische oder emdische Garnison mit den vier Capitainen de Nove, Vermelskirchen, Andree

(q) Landtsch. Accen.

Andree und Cramer einschiffen, um sich in den Besitz¹⁷²⁵ des leerer Pachtcomtoirs zu setzen. Der Fürst war hiervon sofort benachrichtiget, und erließ folgendes Mandat: „Dem bei dem Emdischen sogenannten Stadtvolk commandirenden Officier, auch allen übrigen Officieren und Gemeinen wird hie mit bei Verlust Leib, Ehr und Gut bedeuert und anbefohlen, daß sie sich Angesichts dieses zurück nach der Stadt Emden versügen, und sich nicht unterstehen sollen, einige Execution, unter welchem Prätext es auch seyn möge, zu thun, oder sonst etwas vorzunehmen.“ Ein ähnliches Mandat fertigte die kaiserliche Commission aus. Hierin wurde noch überdem den commandirenden Officieren der von der Stadt Emden ausgestellte Revers vom 28. April 1620 vorgehalten, wornach diese Garnison für cassirt gehalten werden sollte, so bald sie sich außer der Stadt zu einer Expedition gebrauchen lassen möchte. So wie diese Emder Besatzung am 1. Febr. in Leer ausgeschiffet wurde, insinuirte ein Notarius beide Mandate den Officieren. Diese wollten die Insinuation nicht annehmen. Der Capitain de Nove steckte die Documente dem Notarius wieder in die Tasche, und fertigte ihn ohne Antwort ab (r).

S. 9.

Der Fürst sahe wohl voraus, daß die Capitaine der Emder Garnison sich durch die Mandate nicht würden abschrecken lassen. Er dachte daher auf ernstliches Mittel. Am 1. Februar ließ er seinen Oberstleutnant Reinhold Helmerich, Freiherrn von Ungern-Sternberg mit 100 Soldaten und zwei Kanonen aus Aurich nach Leer aufbrechen. Dieser zog bei Loge ein Commando aus der Festung Stiefhausen an sich, und

(r) Samml. kaiserl. Patente und landschaftl. Acten.

1725 und rückte am 2. Februar des Morgens in Leer ein. Er postirte sich an einer Stelle, wo drei Straßen (s) zusammenstießen. Mittlerweile war die generale Pegelung, das ist, die Visitation und Annotation der bei den Kaufleuten vorrätigen accisbaren Waaren, gemeinschaftlich von dem Pächter des alten und des neuen Collegii mit Zuziehung eines Notarii vorgenommen. Beide Pächter hatten eine kaiserl. Salvogarde bei sich. Diese gemeinschaftliche Pegelung hatten die Emdener Officiere veranstaltet. Sie glaubten dadurch ein Temperament zur Ausgleichung zu treffen. Selbst der kaiserliche Oberste von der Ley sahe diese gemeinschaftliche Pegelung als ein schickliches Auskunftsmittel an, um ein Blutbad zwischen der fürstlichen und Emdener Miliz zu vermeiden. Auf Veranlassung der Emdener Officiere stellte er solches dem Oberstlieutenant von Ungern - Sternberg vor. Dieser wollte aber durchaus nicht in eine gemeinschaftliche Pegelung geheelen, weil er gemessenen Auftrag hatte, die kaiserl. Decrete, und die von der subdelegirten Commission getroffene Verordnungen, es koste auch, was es wolle, zu handhaben. Weil der Oberste von der Ley von der kaiserl. Commission requiriret war, den in Aurich bestellten Pächter unter kaiserl. Autorität zu schützen: so ließ er durch einen Fähndrich die Emdener Officiere von der Antwort des fürstlichen Oberstlieutenants benachrichtigen, und wider ihr Verfahren protestiren. Auch ließ er dem Emdener Pächter, (dieser war ein kaiserlicher Soldat, und hatte die gesuchte Entlassung noch nicht erhalten,) anbefehlen, sich sofort bei der Fahne einzufinden. Gegen Mittag marschirte ein Detachement von 40 Mann der Emdener Miliz von der Wage, (hier war ihr

(s) Die Pfefferstraße, die Kirchstraße und die Straße zwischen beiden Pütten.

ihre Hauptquartier) nach der Pfefferstraße. Der 1725
 Oberstlieutenant von Ungern-Sternberg schickte dem
 anführenden Fähndrich einen Trompeter entgegen,
 und warnte ihn nicht weiter vorzurücken oder unter
 sein Geschütz zu kommen. Er ließ die Kanonen
 laden, und die Soldaten ins Gewehr treten. Hinter
 ihnen stellte er eine große Menge bewasener Bauern.
 Diese waren aufgeboten, und vor und nach in Leer
 angekommen. Bei diesen kriegerischen Vorkehrungen
 zog von der Emden Miliz die Compagnie des
 Capitain Cramer nach der Pfefferstraße. Der com-
 mandirende Officier, Capitain Cramer, ließ den
 Obersten benachrichtigen, daß er durchaus mit seinen
 Leuten vorwärts mußte. Der Oberste ließ erwie-
 dern, daß sie eine andere Gasse einschlagen könnten,
 und er nicht zugeben konnte und wollte, daß sie auf
 seine Postirung andrängen. Nach vielem Protestiren
 und Repestiren, commandirte der Emden Haupt-
 mann, vorwärts! und ließ seine Leute mit gespanntem
 Hahn avanciren. Noch ohngefähr 30 Schritt waren
 sie von der fürstlichen Postirung entfernt, wie der
 Oberste erst die eine, dann die andere Kanone ab-
 brennen, und von der ersten Division seiner Soldaten
 die Gewehre hören ließ. Die Emden gaben ebenfalls
 Feuer. Hierauf zogen sie sich nach der Wage zurück.
 Der Oberstlieutenant verfolgte sie mit gefällten Bazo-
 netten, doch nur auf einige Schritte, weil ein blin-
 der Lärm entstand, daß ein anderes Detachement ihm
 in den Rücken fallen würde. So stellte er sich denn
 wieder bei seine Kanonen. An Todten und Ver-
 wundeten lagen von den fürstlichen Truppen sieben
 und von der ständischen Miliz zwölf auf der Gasse.
 Mit dem anbrechenden Abend zog die Emdische Miliz
 wieder ab. Sie wurde bei dem Plittenberg einge-
 schiffet, und fuhr die Emse nach Emden herunter.
 Au

Luz/au

1725 An dem folgenden Morgen entließ der Oberste von Ungern. Sternberg die aufgebotenen Bauern, und führte sein Commando nach Aurich zurück (t). Dieser blutige Auftritt ereignete sich in dem Angesicht der kaiserlichen Salvogarde, die aus kaiserlicher Autorität die Ruhe in dem Lande sichern sollte, und in Leer ihr Hauptquartier hatte.

§. 10.

Bald nach diesem Vorfall ließ der Fürst am 14. Febr. ein Edict publiciren. Hierin wurde ausgeführt, daß die Emdische Garnison zufolge des Haagischen Vergleiches von 1603, der staatlichen Resolution von 1609 und des von Emden 1620 ausgestellten Reverses nicht aus der Stadt gebraucht werden dürfe. Der Fürst erklärte deshalb jedes Commando der Emders Miliz, welches sich außer den Wällen der Stadt antreffen lassen möchte, für Bogelfrey. So heißt es in dem Schluß dieses Edicts:

„Weil die Capitains so wenig, als die sie ausgeschiedet haben, weder an den Landesverträgen, noch an Unsern darauf gegründeten Mandaten und Rescripten, sich im geringsten bisher geteuhret, und sich nicht gescheuet haben, ihre Hand selbst wider Uns, in der Person unsers commandirten Oberstlieutenants, gottloser Weise aufzuheben, und zu besorgen ist, daß die Urheber sich solcher Frevelthaten noch ferner unterstehen werden: So befehlen Wir allen Unsern getreuen Unterthanen hiemit ernstlich, und bei der Pflicht, womit sie Uns, als Ihrem angeborenen Erb. Ober- und Landesherrn verbunden sind, wenn die besagten Emdischen Stadtvölker

(t) Aus der Relation des Obersten von Ungern. Sternberg in der Fact. Spec. Bepl. p. 82. und 86. und landschaftl. Acten.

„völker sich außerhalb Unserer Stadt Emden in eini. 1725
 „ger Execution oder Commando antreffen lassen, sie
 „als Uebeltäter und Delinquenten zu tractiren, und
 „durch Läutung der Glocken oder sonst zusammen
 „kommen, ihnen auf alle Weise Abbruch zu thun,
 „und die sie gefangen kriegen, als Uebeltäter anhero
 „an Uns einzuliefern. Und sollen alle Officianten
 „auf dem platten Lande bei willkürlicher Strafe, und
 „Unsere Bögte und Gerichtsdiener hierin allen ihren
 „Fleiß anwenden, und den Eingefessenen hierin die
 „Hand bieten.“ (u) Auch ließ die kaiserliche Com-
 mission eine scharfe Weisung an den Magistrat in
 Emden über den Mißbrauch ihrer Garnison ergehen.
 Bürgermeister und Rath verantworteten sich dadurch,
 daß sie bei dem Vorfall in Leer keinen Antheil ge-
 nommen, sondern nur auf Requisition der Administra-
 toren ihre Garnison, wie solches öfters geschehen,
 hätten verabsolgen lassen. Den Administratoren hielt
 die kaiserliche Commission in einem andern Schreiben
 vom 3. Febr. ihr Betragen in den ernsthaftesten Aus-
 drücken vor, und schloß zuletzt: „Da sie, die Admi-
 „nistratoren, die Emdische Garnison wider ihre
 „Pflicht zu handeln verleitet, und durch dieselbe die
 „zur Verhütung aller Unordnungen abgeschickte Miliz
 „so freventlich attaquiren lassen, also wird, nebst
 „ausdrücklichen Vorbehalt der hiedurch schon ver-
 „wirkten Strafe Ihnen hiemit bei 1000 Goldgülden
 „Strafe auferleget, dergleichen Ausschickung der
 „Emdischen Garnison ferner weder vor sich selbst zu
 „unternehmen, noch auf Requisition an Bürger-
 „meister und Rath zu Emden zu veranlassen.“ Die
 Administratoren erwiederten hierauf schriftlich, daß,
 wenn zwar Emden, nach den Landesverträgen, nicht
 befugt

(u) Fürstl. abgedrucktes Edict.

Offiz. Gesch. 7 B.

2

242 Ein und dreißigstes Buch.

1725 befugt wäre, die in dem ständischen Sold stehende Garnison außerhalb der Stadt zu gebrauchen, dennoch die Stände oder in deren Namen die Administratoren berechtigt wären, sich derselben wider alle Gewalttreiberey und Störung des Collectenwerkes zu bedienen. Sie bezogen sich auf den Finalrecess von 1663, auf den Emdischen Landtagschluß von 1618, und besonders auf die staatliche Resolution vom 12. Jun. 1719. Dann entkännten sie, daß die Emden Miliz zuerst das fürstliche Commando angegriffen habe. „Es haben vielmehr — schreiben sie — die fürstlichen Soldaten, ohne die geringste Ursache, da ihnen keine Hinderung geschehen, und sie wohl versichert waren, daß ihnen kein Finger würde gekränket werden, auf die landschaftliche Miliz mit zwei Kanonen zuerst gefeuert, und theils gefallene Leute, wie sie keinen Widerstand gefunden, brutalemt ermordet, und durch die zu ihnen gesellte Leute Plünderung angestellet und Unordnung auf Unordnungen gehäufet, dergestalt, daß denen guten Einwohnern zu leer Zittern und Zagen angekommen, und viele von dannen geflüchtet, und ihre Prätiosa anderwärts hinbringen lassen müssen.“ (v)

(v) Abdruck eines Commiss. Schreibens vom 3. Febr. 1725. und zweier Schreiben der Administratoren.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Repräsentanten der alten Stände und der Emders Magistat reichen der kaiserlichen Commission eine Partitions- erklärung ein. Da aber diese Submissionsacte von der kaiserlichen Commission verworfen wird: §. 2. So verwenden sich die Generalstaaten für die Stände bei dem Kaiser. §. 3. Der Anschlag, den ritterschaftlichen Administrator von dem Appelle aufzuheben, mißlinget. §. 4. Die alten Stände oder die Requitenten werden von dem ausgeschriebenen Landtage ausgeschlossen. §. 5. Der kaiserliche Cammerherr und Gesandte, Graf Fridag von Oddens, kömmt in Ostfriesland, um die Streitigkeiten, durch seine Vermittelung zu heben. Der ihm von dem Canzler Brenneisen gemachten Hindernisse ohnerachtet, §. 6. veranstaltet er eine Versammlung der Ritterschaft. Diese und die Stadt Emden, die dem ritterschaftlichen Schluß beitrith, tragen, nach einer näheren Submissionserklärung, auf einen allgemeinen freyen Landtag an. §. 7. Die Hülfe des Canzlers vereitelt den Plan des Grafen und die guten Aussichten zu einer Sühne. §. 8. Vorüber sich der wieder abreisende Graf in einem heftigen Schreiben bei der Commission beschweret. §. 9. Das unvorsichtige Benehmen des Canzlers und seine Nachsicht eröffnet den Weg zur Verzweiflung.

§. I.

Wie die alten Stände nun nicht mehr auf Landtagen sich versammeln konnten: so wurden die Geschäfte von ihren Repräsentanten, nämlich von den Gliedern der geheimen Commission, von den Administratoren des noch fortwährenden Emders Collegii, und, bei wichtigen Vorfällen, mit Zuziehung der alten ordinair Deputirten wahrgenommen. Diese Häupter und Repräsentanten der alten Stände konnten leicht vermuthen, daß der Kaiser die in Leer vorgefallenen Feindseligkeiten ungnädig aufnehmen würde, und auch die Generalstaaten, die sowohl ihnen, als dem Fürsten den Frieden so ernstlich angerathen hatten, den Vorfall mißbilligen würden. Sie und mit ihnen der Emders Magistat entschlossen sich daher, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Unter dem 12. Febr. schrieben sie an die kaiserliche

1725 subdelegirte Commission: „Aus schuldigster Devotion
 „declariren wir hiemit, daß wir der allerhöchsten
 „kaiserlichen in den ostfriesischen Landes-Differenzen
 „führenden Intention nicht widerstreben, sondern
 „schlechterdings abwarten wollen, welchen Ziel und
 „Maß Gott und Thro Kaiserl. Majestät dem Werke
 „zu setzen gut finden mögen, nicht zweifelnd, daß
 „Thro Kaiserl. Majestät nach Dero Gerechtigkeit
 „liebenden Gemüth, und überhaupt gethanen aller-
 „gnädigsten Versicherungen die Stände und uns bei
 „dem alten Herkommen, den accordenmäßigen Pri-
 „vilegien und Freyheiten allemal zu schützen und zu
 „handhaben, in allerhöchsten Gnaden geruhen wer-
 „den.“ Die Freyfrau von Kniphausen Jennelt,
 gebohrne von Ilgen in Berlin, der ritterschaftliche
 Administrator, Freyherr von Kniphausen Lütetsburg,
 und bald nachher Haro Joachim von Kloster, Herr
 von Dornum, hatten sich vorher mit denselben wört-
 lichen Ausdrücken submittiret. Diese ihre Sub-
 missionen waren als hinlänglich von der kaiserlichen
 Commission angenommen. Die Administratoren und
 Deputirten hofften daher, daß sie auch mit dieser
 Partitions-Anzeige zustehen könnten. Sie wurden
 aber auf Anrathen des Canzler Brenneisen verworfen.
 Dies bewog sie mit einer dringenden Vorstellung bei
 dem Kaiser einzukommen, mit der allerunterthänig-
 sten Bitte, diese Partitionserklärung für hinreichend
 zu erklären (w).

S. 2.

Mittlerweile stellten auch die alten Administrato-
 ren und der Emden Magistrat die immer zunehmende
 Verwirrung in dieser Provinz den Generalstaaten
 vor. Sie zeigten ihnen an, daß, zufolge der kaiser-
 lichen

(w) Landschaftl. Acten.

lichen Decrete, die ostfriesische auf besondere Ver-1725
träge gegründete Regierung nach dem Reichsfuß ein-
gerichtet, und die Landesverträge nach den Reichs-
Constitutionen beurthellet werden mußten. Sie
könnten sich daher den kaiserlichen Decreten nicht so
schlechterdings unterwerfen, weil sie dadurch zugleich
auf die Freyheiten und Privilegien des Landes Ver-
zicht leisten mußten. Denn eines theils wichen die
kaiserlichen Decrete schon in vielen Stücken von den
Accorden ab, andern theils aber könnte sie die Ver-
sicherung des Fürsten, den Landesverträgen zu ge-
leben, nicht beruhigen, so lange die Reichs-Consti-
tution zur Nichtschwar der Accorde dienen sollte. Be-
sonders beschwerten sie sich über die mit dem Collegio
vorgenommene Aenderung, indem nach den Landes-
verträgen das Aerarium nicht von Emden verleget
werden dürfte, die Wahl der Administratoren auf
den 10. May vorgenommen werden mußte, und die
nun widerrechtlich eingedrungenen neuen Administra-
toren von solchen Leuten gewählt worden, die zum
Theil in dem Lande nicht ansässig waren, und die
man für keine Stände erkennen konnte. Noch sonder-
barer wäre das Verfahren der Commissarien, daß
sie das sogenannte neue Collegium, der Appellation
obnerachtet, und obgleich dasselbe noch nicht von dem
Kaiser bestätigt worden, in Activität gesetzt hätten.
Sie baten daher inständigst, die Landesverträge,
deren Manutention die Generalstaaten so feierlich über-
nommen hatten, zu handhaben. Um das Ziel ihrer
Wünsche desto sicherer zu erhalten, sandten sie gleich
nachher den Syndicus Gerhard Heslingh und den
Doctor Berling nach dem Haag. Ihnen folgte
auf dem Fuß der fürstliche Regierungsrath Becker
nach. Dieser ersuchte im Namen des Fürsten die
Generalstaaten, die Renitenten abzuweisen, und der

1725 Execution der kaiserlichen Decrete um so vielmehr ihren Lauf zu lassen, weil der Fürst nie die Absicht gehabt hätte, die Landesverträge zu untergraben, auch die kaiserlichen Decrete mit denselben übereinkämen. Die Generalstaaten erwiederten: „Sie hätten aus der ihnen zugestellten Abschrift der Partitionsanzeige vom 12. Febr. selbst ersehen, daß die Administratoren, die Deputirten und die Stadt Emden sich nun zur Submission verstanden hätten. Sie wünschten daher, daß der Fürst es dabei bewenden lassen möchte, und alsdann auch durch eine gemäßigte Execution der kaiserlichen Decrete in der That gezeiget würde, daß die Intention des Fürsten nicht sey, die Stände überhaupt und Emden besonders zu drücken, und ihre Rechte zu kränken. Dieses wollten sie besonders empfohlen haben.“ Mit dieser Antwort wurde der Regierungsrath Becker entlassen (x). Dann schrieben sie besonders an den Fürsten, und ersuchten ihn, die obwaltenden Streitigkeiten mit den Ständen in der Güte zu verabnen. Dabei ermahnten sie ihn, keine fremde Truppen in das Land zu führen, wenn er auch durch kaiserl. Verfügungen dazu sollte berechtigt seyn. Dann foderten sie durch eine besondere Resolution den Magistrat der Stadt Emden auf, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten (y). Endlich gaben die Generalstaaten ihrem Envoyé Hamel Brunning auf, den Kaiser auf eine gelindere Seite hinzulenken. Am 16. März überreichte der Envoyé seine Note. Hierin heißt es unter andern: „Ihro Hochmögenden
 „haben durch die Nachbarschaft und durch die vielen
 „durch ihr Zuthun in vorigen Zeiten beigelegten
 „Streitigkeiten das Genie dieser Nation so weit kennen
 „gelernt, daß gar zu harte Proeeduren die Un-
 „ruhen

(x) Landschaftl. Acten.

(y) Wagenacr. T. 18. B. 71. p. 284.

„ruhen des Landes eher verschlimmern als verbessern, 1723
 „und der Ruhestand eher durch gütliche Mittel als
 „durch gewaltige Executionen hergestellt werden
 „könne. — Ihre Hochmögenden nehmen sich daher
 „die Freiheit, ihre Meinung auch nochmalen dahin
 „zu äußern, wie daß Ihre Kaisert. Majestät Dero
 „billigen Zweck viel eher erhalten würden, wenn Sie
 „von der Güte seyn wollten, denen Beschwerden der
 „alten Administratoren und der Stadt Emden ein
 „allergnädigstes Gehör zu geben, darauf allgerichtetest
 „zu attendiren, die Streitigkeiten, so viel möglich,
 „zu beider Theilen Vergnügen zu befriedigen, und
 „vornehmlich dahin zu sorgen, daß kein Fuß möge
 „geleget werden, wodurch die alten Accorde, so weit
 „selbige durch Zuthun und unter Garantie Ihre
 „Hochmögenden gemacht sind, können üben Hausen
 „geworfen werden. — Ihre Hochmögenden bitten
 „demnach schlieslich, daß Ihre Kaisert. Majestät
 „gerühen mögen, Dero Allerhöchsten Ordres denen
 „Herrn Commissarien oder subdelegirten Rätthen zu-
 „kommen zu lassen, daß alle nöthige Moderation
 „möge in Acht genommen, und dadurch vorgebeuget
 „werden, die Sachen, so durch besagte Submission
 „(vom 12. Febr.) scheinen auf einen guten Fuß ge-
 „bracht zu seyn, aufs neue durch gar zu große Schär-
 „fe wieder zu verschlimmern.“ (z) Welche Antwort
 dem staatlichen Envoye' ertheilet worden, ist mir
 nicht bewußt. So viel erhellet aus den Acten, daß
 von nun an bei dem Reichshofrath die ostfriesischen
 Streitigkeiten nicht so schnell und hitzig betrieben
 wurden, und auf die von dem Fürsten sowohl als den
 alten Ständen häufig angebrachten Querelen keine
 Verfügungen erfolgten.

D. 4

S. 3.

(z) Landschafil. Acten.

1725

S. 3.

Um das Ende der Streitigkeiten zu beschleunigen und eine allgemeine Partition zu bewirken, fand das fürstliche Ministerium rathsam, den ritterschaftlichen Administrator von dem Appelle aufzuheben und gefänglich nach Aurich abführen zu lassen. Am 27. Juli mit dem anbrechenden Tage fanden sich die Drossen von Specht und von Fridag, mit ihren Gerichtsbedienten, mit fürstlichen Jägern und fünfzehn Bauern in Midlum ein. Hier hielten sie sich so lange in einem Hause versteckt, bis die Brücke der Midlummer Burg, worauf von dem Appelle wohnte, niedergelassen wurde. Wie solches geschehen, ließen die Drossen zwei ihrer Leute vorausgehen. Diese gaben vor, daß sie den Informator auf der Burg besuchen wollten. So wie der Bediente zurücktrat, den Informator zu rufen, suchten diese beide Leute sich des Thors zu bemestern. Die beiden Drossen eilten zugleich mit ihrem bewaffneten Gefolge herbei, um sie zu unterstützen. Der Appellsche Bediente hatte indessen das Thor schleunig zugeworfen und verschlossen. Nun suchten die Drossen das Thor mit Balken zu forciren. Wie sie ihre Absicht nicht erreichen konnten, giengen sie um den Graben herum, um zu recognosciren, von welcher Seite man dem Hause am leichtesten beikommen konnte. Diese Zwischenzeit nutzte die Frau von dem Appelle. Sie öffnete selbst das verschlossene Thor, und ließ die Zugbrücke wieder aufziehen. Schnell kehrte sie nach dieser glücklich verrichteten Handlung zurück, wie schon jenseits der Brücke einige im Anschlag standen, auf sie Feuer zu geben. Da von dem Appelle zur Gegenwehr Anstalten vorkehrte, auch auf Succurs aus Emden Rechnung machen konnte: so mußten die beiden Drossen unverrichteter Sache wieder abziehen.

Ueber

1725 **N**urich vorgenommen wurden, und verwahrte sich
 bloß durch gedruckte Protestationen. Da sie also
 keine Versammlungen der Stände nach Emden ver-
 anstalten konnten, so wurde ihr Wirkungskreis im-
 mer enger. Ihr Ansehen sank um so viel tiefer,
 weil vor und nach alle ritterschaftliche Glieder, bis
 auf den Administrator von dem Appelle und die Wittwe
 von Freese zu Hinte, sich völlig, theils mehr oder
 weniger bedingt, submittirten. In dieser Verlegen-
 heit trugen die Administratoren und die Stadt Emden
 auf einen allgemeinen Landtag an. Dieser Landtag
 war wegen der zu verfügenden Aufsicht über die Deiche
 und wegen Ansetzung der Deichofficianten dringend
 und nothwendig. Besonders war die Stadt Emden
 dabei interessirt, weil sie nun in diesem Monate
 Julius den Deichbau, mitten unter dem Kampfe so
 vieler Widerwärtigkeiten, glücklich vollendet hatte.
 Zwar ordnete die subdelegirte Commission einen Land-
 tag auf den 15. Aug. nach Nurich an, indessen schloß
 sie ausdrücklich alle Aufwiegler und Störer der ge-
 meinen Ruhe, oder diejenigen, die sich noch nicht
 submittirt hatten, oder deren Paritions Anzeigen als
 unzulässig verworfen waren, von dieser Zusammen-
 kunft aus. Dann erklärte sie, daß sie vor Eingang
 der zu erwartenden kaiserlichen Resolution, sich mit
 den Renitenten in keine weitere Contestation einlassen
 wollte. Es fanden sich daher auf diesem Landtag,
 worauf außer Schatzungs-Einwilligungen wenig aus-
 gerichtet wurde, bloß die gehorsamen Stände ein.
 Die Emders Administratoren wiesen in einer Deduction
 nach, daß nach dem Haagischen Vergleich von 1662
 [gen. grav. c. 4. art. 38.] niemand unter dem Vor-
 wand von einem angeschuldeten Verbrechen, so lange
 er nicht überwiesen worden, von Landtagen ausge-
 schlossen werden dürfte, und die Commission durch-
 aus

Handwritten notes in the left margin:
Grafen von Lutringen, übernahm er sich mit
der k. k. (spanischen) Familie mit dem Grafen
zum Fürsten v. H. und v. d. L. v. d. L. v. d. L.
Königliche der Grafen v. Lutring und v. d. L.
auswärts.
zu Münster
von Lutring v. d. L. v. d. L. v. d. L.

252 Ein und dreißigstes Buch.

Im Jahr 1725 finden, weil ihm, als dem reichsten Cavalier (c) dieser Provinz, das Wohl des Vaterlandes, und desselben Privilegien und Gerechtigkeiten nicht gleichgültig seyn konnten. So dachte er. Sein Plan war, erst die ganze Ritterschaft, und dann die Stadt Emden zur Partion zu überholen, und endlich durch einen billigen Vergleich alle Streitigkeiten zu ebnen. Zu dem Ende fand er nöthig, eine Zusammenkunft aller ritterschaftlichen Glieder in Emden zu veranlassen. Von diesem seinem Plan benachrichtigte er die kaiserliche subdelegirte Commission, und suchte ihre Unterstützung zur Beförderung der guten Sache nach. Die Commission fand gut, das grafliche Schreiben erst dem Canzler Brenneisen mitzutheilen. Dieser gerieth gleich in seine gewöhnliche Hitze. Er nannte den Grafen einen Aufwieglor, der nur dahin arbeiten wollte, die nun zu verhängende Execution der kaiserlichen Decrete wendig zu machen. Die Commission, überholt durch die Sprache des Canzlers Brenneisen, antwortete dem Grafen, daß der Kaiser bei schwerer Ahndung den ungehorsamen Ständen alle Conventikeln untersaget habe, daß daher das Haupt der Rebellen, der ritterschaftliche Administrator von dem Appelle zu keinen ritterschaftlichen Zusammenkünften gezogen, und besonders in Emden, dem Schlupfwinkel der Rententen, keine Versammlung veranstaltet werden dürfte. Aus diesen Gründen würden sie sich einer schweren Verantwortung bei dem Kaiser blos stellen, wenn sie den vorgeschlagenen ritterschaftlichen Congress in Emden geneh-

Handwritten numbers:
111. 169 -
- 175

(c) Die reinen Revenüen aus seiner Herrlichkeit v. S. dens betragen, nach seiner eigenen Angabe, über 20000 Rthlr. Aus dieser Herrlichkeit mußte zu jeder einfachen Schatzung 2782 Rthlr. zu der Landescaße entrichtet werden.



genehmigen würden. Nochmals entwickelte der¹⁷²⁵
 Graf unter dem 26 August seine Gesinnung der
 Commission, gab ihr nicht sanfte zu verstehen, daß
 sie sich gar zu sehr von dem Canzler Brenneisen lei-
 ten ließ, und schrieb an dem Schluß: „Will denn
 „von Ihrer Unpartheilichkeit gewärtigen, daß diese
 „meine Vorbauung aller gefährlichen Auslegung
 „dieser von mir zu veranlassenden Zusammenkunft
 „tam ratione loci et personarum, quam obiecti
 „eben so viel gelten werden, als des Herrn Brenn-
 „eisen widrige Ausdichtung.“

Der nun sehr aufgebrachte Canzler Brenneisen
 hatte indessen nach Wien berichtet, daß der Graf
 an Untergrabung der Kaiserlichen Decrete arbeitete,
 und eine Inhibition wider alle Zusammenkünfte
 nachgesucht. Er verfehlte aber seine Absicht, weil
 der Graf selbst mit dem Reichsvizecanzler über die
 ostfriesischen Irrungen in unmittelbarer Correspon-
 denz stand, und so gar, wie es scheint, den gehei-
 men Kaiserlichen Auftrag hatte, den Frieden in
 Ostfriesland zu bearbeiten. Wie er von dem Brenn-
 eisenschen Bericht unter der Hand Nachricht erhielt,
 ersuchte er nochmalen unter dem 2 Oct. die Com-
 mission, ihm bei seinem Vorhaben keine Hinder-
 nisse in den Weg zu legen. „Ich hoffe dann —
 schrieb er — „in kurzem im Stande zu seyn, das
 „bei Sr. Kaiserl. Majestät eingeklagte verläumde-
 „rische Angeben meines auf Aufwiegeley und Keni-
 „tenz abzulehrenden Betriebes, werthhätig und so zu
 „widerlegen, daß die Angeber mit Schanden be-
 „stehen, und mit billiger Ahndung abgewiesen wer-
 „den sollen (d).“

§. 6.

(d) Abdruck eines an die Kaiserliche Commission von
 der Ritterschaft zur Abhelfung der Irrungen unter
 dem

254 Ein und dreißigstes Buch.

1725

§. 6.

Auf Veranlassung des Grafen trat die Ritterschafft am 21 Sept in Emden zusammen. Nur der Assessor von Hane von Uegant und Honstede von Nisum blieben zurück. Die übrigen ritterschafftlichen Glieder waren alle persönlich zugegen, oder hatten den übrigen Comparenten Vollmacht erteilet. Hier faßten sie nach einigen Verhandlungen folgenden Schluß: „Wir declariren hiemit zu „Bezeugung unsers allerunterthänigsten Gehorsams „und Submission gegen Kais. Majestät, daß wir, „sofort nach Entscheidung der Präjudicialquästion „ratione translocati aerarii in allen Stücken uns „nicht allein folgsam und gehorsam zu bezeigen, wie „Ihro Kais. Majestät dem Werke Ziel und Maasß „zu setzen allergerechtest belieben werden, Wir uns „auch nie zu Sinnen kommen lassen werden, die „Administratoren von der Verantwortung ihrer „eigenen factorum frey zu sprechen, oder zu vertreten, sondern sie vielmehr dazu schuldig und gehalten erklären, wie denn auch der gegenwärtige „ritterschafft. Administrator Herr von dem Appelle „sich dazu erkläret. Zur Erwürkung eines Kaiserlichen allergerechtesten Ausspruchs wegen der angezeigten Submission und der Restitution des Aerarii „muß den Ständen die nöthige Zeit gegönnet werden; nach Erfolg des Allerhöchsten Ausspruchs „soll es bei obgedachter Partitionsdeclaracion, und „bei der unweigerlichen Anhaltung der Administratoren zu Erstattung ihrer Verantwortung verbleiben. Zur Vorbauung aller Vergiftung der Ständen Aufführung und salvis iuribus zu bezeigenden „mög-

dem 11 Oct. 1725 abgelassenen Schreibens. 2)
Fürstliche Anmerkungen über dieses Schreiben. 3)
Abgekürzte Erinnerungen über diese Anmerkungen.

„möglichen Respects gegen eine hohe Commission¹⁷²⁵
 „soll der ritterschaftliche Administrator des alten
 „Collegii (e) instruiert werden, es bei den bishe-
 „rigen actibus possessoriiis gegen das Aüricher Colle-
 „gium bis zu erfolgendem Kaiserlichen Ausspruch be-
 „wenden zu lassen, (worunter gleichwohl die fernere
 „Beobachtung der ständischen sowohl, als der ritter-
 „schaftlichen iurium nicht gemeinet seyn soll.) End-
 „lich ist eine hohe Commission zu ersuchen, Ihre
 „Durchl. den Fürsten zu disponiren, einen allge-
 „meinen freyen prorogirten Landtag ausschreiben zu
 „lassen, auf welchem, mittelst Abhandlung des ac-
 „cordenmäßigen Partitionsrecesses wirk- und thät-
 „liche Anzeige der gesammten Stände ernstlichen
 „allerunterthänigsten Submission gegen Sr. Kai-
 „serlichen Majestät geschehen könne.“

Dabei hielten sie zur Vermeidung der landver-
 derblichen Collisionen für gut, daß mit Vertreibung
 neuer Schakungen so lange Anstand genommen
 werde, als des Kaisers Resolution in diesem Puncte
 eröffnet seyn würde, doch wollten sie gerne zugeben,
 daß die Restanten der alten Schakungen von dem
 Aüricher Collegio beigetrieben würden. Wenn nun
 aber zur Bestreitung der ständischen Gerechtsame,
 die Emden Landescasse nicht ganz vom Gelde ent-
 blößet seyn dürfte: so wollte die Ritterschaft einer
 hohen Commission in Bedenken geben, ob nicht da-
 zu die gemeinen Mittel aus den ritterschaftlichen
 Herrlichkeiten verwendet werden könnten. Die
 Ritterschaft theilte diesen ihren am 11 Octob. ge-
 faßten

(e) Das Aüricher Collegium hatte ist keinen Admi-
 nistrator aus der Ritterschaft, denn der Baron
 von Inn- und Kniphausen war in diesem Sommer
 verstorben.

256 Ein und dreißigstes Buch.

1725 faßten Schluß dem Magistrat in Emden mit. Der Magistrat rief die Vierziger zusammen, und fand mit deren Zustimmung kein Bedenken, schon an dem folgenden Tage der ritterschaftlichen Meinung beizutreten (f).

S. 7.

Die Ritterschaft reichte ihren gefaßten Schluß der Kaiserlichen Commission ein, so wie auch die Stadt Emden ihren Beitritt derselben eröffnete. Die Commission theilte nun wieder das ritterschaftliche Schreiben dem Canzler Brenneisen mit. Dieser äußerte gleich über das ritterschaftliche Votum und über den Emden Beitritt seinen Unwillen, und sandte es mit bittern Anmerkungen begleitet, der Commission zurück. Freilich scheint das ritterschaftliche Votum verschoben und verworren an. So viel gehet indessen bei der Hauptsache daraus hervor, daß die ritterschaftlichen Glieder die Kaiserliche Resolution über die streitige Translocation des Avarii abwarten, und sich nach eingegangener Resolution, sie mögte ausfallen, wie sie wollte, den Kaiserlichen Verfügungen schlechterdings unterwerfen wollen. Dann war bisher die Kaiserl. Commission von den alten Ständen oder sogenannten Kenitenten noch nicht anerkannt. Auch dieses geschah igt. Es lieget solche Agnition in dem ritterschaftlichen Voto. Noch deutlicher gehet sie aus dem Schreiben der Stadt Emden an die Commission hervor. Dieses lautet so: „Es hat die Ritterschaft ihr Schreiben vom 11 October der Stadt Emden, um sich mit ihr gemeinschaftlich Ihre Kaiserl. Majestät führenden allgerECHTESTEN Intention

(f) Aus den vorigen Piecen.

„tention allerunterthänigst zu submittiren, und sol- 1725
 „chergestalt die hohe Commission ergebenst zu agnos-
 „ciren, communiciret. Gleich denn die Stadt sich
 „mit sothanem ritterschaftlichen Schreiben — hie-
 „mit conformirt, und demselben beitrict.“ Einige
 Glieder der Ritterschaft hatten sich freilich bereits
 schlechterdings submittiret, aber das ganze Corps
 der Ritterschaft und die Stadt Emden waren dem
 fürstlichen Aufinnen noch nie so nahe getreten, wie
 ist in dieser Erklärung. Hätte man von fürstlicher
 Seite diesem auf einem freilich noch höherigen Wege
 gemachten Schritt nur etwas nachgeholfen, vielleicht
 wäre nun eine Ausöhnung möglich gewesen. Allein
 der Canzler Brenneisen verammelte durch 251
 Anmerkungen über das Schreiben der Ritterschaft
 und der Stadt Emden alle Zugänge zu einer Sühne.
 So wie Emden das ritterschaftliche Schreiben durch
 einen doppelten Abdruck erst in deutscher Sprache,
 und dann in einer holländischen Uebersetzung allge-
 mein machte; so ließ auch der Canzler seine Erin-
 nerungen über dieses Schreiben drucken. Ueber
 diese Erinnerungen machten die Emden wieder No-
 ten, die ebenfalls der Presse anvertrauet wurden.
 Um den Leser mit dem Ton bekannt zu machen, wel-
 cher in den Brenneisenschen Anmerkungen herrschet;
 so will ich einige Stellen ausheben. „Die ritter-
 „schaftlichen Glieder — die sich vorhin submittiret
 „hatten, sind strafbar, daß sie an dieser Versamm-
 „lung und den geschmiedeten bösen Rathschlägen
 „Theil genommen haben. — Man muß ernstliche
 „Maasregeln wider die Ritterschaft treffen, damit
 „man in Ostfriesland sehe, daß solche Leute doch
 „endlich Sr. Kaiserl. Majestät unterworfen und
 „zum Gehorsam schuldig seyn. — Emden ist der
 „Ort, worin alle böse Rathschläge geschmiedet wer-
 „den.“
 Ostfr. Gesch. 7 B.

1725 „den.“ — Bei dem Ausdruck: daß der Graf Fridag die ritterschaftliche Versammlung zur Abhelfung der landverderblichen Unruhe angestellet habe, setzt er blos hinzu: „Ex ungue Leonem!“ — Ferner: „der Graf Fridag hat sich als das Haupt der Renitenten bezeiget, und den Character eines Kaiserlichen Ministers strafbarer Weise gemisbrauchet.“ Die begehrte Ausschreibung eines Landtages war ihm äußerst anstößig. Darüber ließ er sich so verlauten: Der Executionsrecess lieget schon in den Kaiserlichen Decreten, und zu dessen Verhandlung ist kein Landtag nöthig. Das Beiwort accordenmäßig verräth die hierunter verborgene Intention des Grafen, sein Dominat zu exerciren, und über alle Punkte zu disputiren. — Die prätendirte Vornehmung gültlicher Tractaten ist ein Fallstrick der Renitenten, dadurch sie alle Punkte in neue Discussion zu bringen suchen. — Wenn Delinquenten, die viele Jahre nach einander die größten Verbrechen begangen, und schon condemniret sind, und dadurch, daß sie sagen, wir wollen uns bessern, und solche Verbrechen nicht weiter ausüben, die Bestrafung von sich abwenden könnten, würde es mit dem allgemeinen Ruhestand und der menschlichen Societät gethan seyn. — Wenn ihre Uebelthaten auch diesmal ungestraft bleiben sollten, würde es mit der Kaiserl. und landesherrlichen Autorität aus seyn. Praemia et poenae sunt fulcra Reipublicae (g).“

§. 8.

Graf Fridag erhielt kurz vor seiner Abreise die so sehr anzüglichen Anmerkungen des Canzlers
Brenn.

(g) Aus den vorigen Plecen.

Brennessen. Am 1. November schrieb er aus Barel¹⁷²⁵
 an die Kaiserliche Commission: „damit dem ritter-
 „schaftlichen Schreiben alle Zweideutung benommen
 „und meine und meiner Mitstimmen Meinung so
 „wohl Deroselben von hoher Commissions wegen,
 „als durch sie, wie hiemit will ersucher haben —
 „Sr. Kais. Maj möge vorgelegt werden; als de-
 „clare hiemit für mich und meine Mitstimmen,
 „daß der ganze Inhalt auf nichts anders abziele,
 „als unsere puram et simplicem partitionem erga
 „Caesarem Majestatem eiusque iussa immediata
 „zu declariren, hingegen aber circa facta commis-
 „sionis denen Afferenten ihre Nothdurft verwahren
 „zu lassen, Kaiserliche Majestät darüber den ge-
 „rechtsten Ausspruch, und uns nach dessen Erfolg
 „audam obsequii gloriam vorzubehalten, und un-
 „terdessen alle Thätlichkeiten dem alten Collegio in
 „puncto suae manutentionis zu untersagen. —
 „Uebrigens ist handgreiflich abzunehmen, daß Ihre
 „Durchlaucht des Fürsten Sachwalter nur beab-
 „ziele, durch cumilirte ungegründete Anzeigen
 „denen Ständen ihre Defension schwer und weit-
 „läuffig zu machen, und durch grobe und anzügliche
 „Antastungen diejenigen zu einer Respectlosigkeit
 „gegen den Fürsten zu veranlassen, die aufrichtig
 „die Weiterungen beklagen, die anfänglich gar
 „leicht zu heben gewesen, wenn nicht des fürstlichen
 „Sachwalters particulier Absehen, sich bei seinem
 „Herrn durch vorgegebene Vindicirung der landes-
 „fürstlichen Prærogativen groß zu machen, im Wege
 „gestanden wäre. Man stellet es dem Ausspruch
 „Sr. Kaiserlichen Majestät anheim, ob Allerhöchst
 „Dieselben werden gedulden können, daß ein fürst-
 „licher Schriftsteller allezeit zum voraus die unschul-
 „digsten zur Abhelfung der Irrungen abzielende
 „Schritte

1725. Schritte seines Orts vermassen zu vergiften befugt
 „sey, daß dadurch das Hauptwerk zurückgehalten
 „werde; und ob einem fürstlichen Canzler zustehe,
 „in einer solchen Schrift mich entweder als Land-
 „stand von Ostfriesland und Kaiserl. Majestät und
 „des Reichs Grafen, oder als Kaiserlichen Mini-
 „ster in einer zur gemeinsamen Beruhigung des Lan-
 „des abzielenden Bewandniß auf eine so empfind-
 „liche Art, fälschlich und erdichteter Weise anzu-
 „greifen und zu beschwärzen, da der Erfolg der
 „Sache so wohl, als meine zuvor bekannte Inten-
 „tion mir von selbst das Wort machen? (h)“

§. 9.

Das Dunkle, welches in dem ritterschaftlichen
 Schluß lag, war durch dieses Schreiben des Gra-
 fen völlig gehoben. Die Intention der ganzen
 Ritterschaft, schrieb er, sey gewesen, sich lediglich
 dem Kaiser und seinen Immediatbefehlen zu unter-
 werfen, und der zu erwartenden Kaiserlichen Reso-
 lution schlechterdings zu geleben. Ein mehreres
 hatte der Kaiser nicht verlangt, mehr der Fürst
 nicht. Dennoch wollte die Kaiserliche Commission
 diese Partitionsanzeige nicht für gültig annehmen.
 Um nun dieses ihr Verfahren zu rechtfertigen, arbei-
 tete sie eine besondere Schrift aus. Darin suchte
 die Commission die Gründe zu entwickeln, warum
 sie die ritterschaftliche und die Emdische Submission
 nicht hinlänglich gefunden habe (i). Den Haupt-
 grund

(h) Abgenöthigte kurze Erinnerungen p. 36 — 38.

(i) Der Kaiserl. Commission Anzeige wider das von
 der Ritterschaft übergebene und in teutscher und
 holländischer Sprache durch den Druck publicirt
 Schreiben vom 17ten October.

grund legte sie in den zweideutigen und dunklen Aus-¹⁷²⁵drücken. Sie gab zwar zu, daß der Graf Fridag diese Zweideutigkeiten durch seine Erklärung gehoben habe, behauptete aber, daß diese Erläuterung nicht mit dem ritterschaftlichen Schreiben stimmte. Kurz, sie bezweifelten, daß dieses die Meinung der ganzen Ritterschaft, und besonders auch der Stadt Emden gewesen sey. Aber auch dieser Zweifel wurde dadurch aus dem Wege geräumt, daß die beiden Edelleute von Closter zu Dornum und Langhaus für sich und ihre Mandanten unter dem 25 November, und der Magistrat zu Emden unter dem 21 Nov. der Commission schriftlich erklärten, daß sie der eingesandten Erläuterung des Grafen von Fridag völlig beipflichteten. Diese Erklärung, worin nicht mehr von einer accordenmäßigen, sondern von einer völlig unbedingten Submission die Rede war, war ein sehr gewagtes Unternehmen der Ritterschaft und der Stadt Emden. Sie setzten dadurch ihre Privilegien und die Landesverträge auf die Spitze. Ihre und des ganzen Landes Verfassung überließen sie der Gnade des Kaisers. Nach dem zu erwartenden Ausspruch des Kaisers sollte ihnen nur nuda obsequii gloria überbleiben. So plan, so deutlich drückte sich der Graf Fridag aus, und mit ihm stimmten die ritterschaftlichen Glieder und die Stadt Emden ein. Hätte der Kanzler Brenneisen und die von ihm stets gelenkte Commission diese dem fürstlichen Hause so sehr günstige Erklärung acceptiret, so würde wahrscheinlich alle Fehde ein Ende gehabt haben; so hätte er den Ständen allen Rückhalt abschneiden können, und so würde er nach seinem Gutfinden die Linie zwischen den Rechten des Landesherrn und der Unterthanen selbst haben ziehen können. Aber ihm war diese

262 Ein und dreißigstes Buch.

1725 Erklärung nicht genugthuend. Praemia et poenae sunt fulcra Reipublicae war sein Motto. Die Reue dünkte ihm zu spät angebracht zu seyn. Er wollte von keinem Gehorsam mehr wissen. Die Strafe der Renitenten war das Ziel, welches er zu erringen suchte. Durch diese selne Unbiegsamkeit, durch seinen Starrsinn und Rachsucht erstickte er nun den aufkeimenden Saamen der Eintracht, und wirkte Verzeiflung, wovon die traurigen Folgen sich bald äußerten.

Drit.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die Eingefessenen der Ämter Emden, Grefshl und Leer treten dem Schluß der Ritterschaft und der Stadt Emden bei, und wollen das Ayricher Collegium nicht erkennen. §. 2. Sie widersetzen sich den von einem Kaiserlichen Commando unterstützten Schatzungshebern und drängen sie aus den Ämtern zurück. §. 3. Dem Emden Administrationscollegio wird nochmals die Hebung der Pachten und alle Einmischung in Verwaltung der Landesmittel von der Kaiserlichen Commission unterjaget. §. 4. Demohnerachtet bestellt das Emden Collegium in einigen Klustern Pachtcommissarien, §. 5. und bemächtigt sich durch die ständlich-embische Miliz in Leer §. 6. und im Emden und Grefmer Amt der Pachtcomptoren. Dagegen fodert der Fürst die Eingefessenen auf, sich diesen Gewaltthätigkeiten zu widersetzen. §. 7. Der Kaiser erkläret durch ein Definitivdecret die alten Stände für öffentliche Rebellen im ganzen römisch-deutschen Reiche, verwirft die eingewandte Appellation, bestätigt das Ayricher Collegium, cassiret die eingereichten Schriften, und verbietet den Agenten, Schriften im Namen der Renitenten wieder einzureichen. §. 8. Die Kaiserliche Commission dringet nun bei der Ritterschaft und der Stadt Emden auf eine förmliche unbedingte Submission an. §. 9. Der Fürst läßt in allen Kirchen ein Dankfest für das Kaiserliche Definitivdecret veranstalten. §. 10. Die Ritterschaft, Emden und die Repräsentanten der alten Stände wollen sich nicht zur Submission verstellen. Sie entschließen sich, ihr Betragen vor dem Kaiser zu rechtfertigen.

§. 1.

Die Kaiserlichen Decrete sollten nun durchaus¹⁷²⁵ zur Execution gebracht werden. Wie unter Genehmigung der subdelegirten Commission das Ayricher Collegium mit Beitreibung der Schatzungen den Anfang machte, versammelten sich die Eingefessenen der Ämter Emden, Grefshl und Leer. Sie verbanden sich keinen Pfennig an das von dem Kaiser noch nicht bestätigte Ayricher Collegium zu bezahlen, und der von der Ritterschaft und der Stadt Emden abgegebenen Erklärung vom 11 Oct. beizutreten. Diesen ihren Schluß eröffneten sie am 30 Novemb. der Kaiserlichen Commission in einer Vorstellung, die von mehr als 400 Personen

264 Ein und dreißigstes Buch.

1725 unterschrieben war. Am Schluß dieses Berichtes heißt es: „Dieses alles und was weiter von einer „hochlöblichen Ritterschaft und der Stadt Emden „vorgestellet worden, solches müssen wir auch unsers „Orts wiederholen, und demjenigen allerdings bei- „pflichten, und insonderheit Ew. Wohlgeb. zu hoch- „geneigter Erwägung ergebenst vortragen, daß wir „zum unwiederbringlichen Nachtheil der ständischen „Gerechtfame das Auricher Collegium nicht erken- „nen können, sondern wir uns auf die wegen Ver- „änderung des Collegii an Ihro Kaiserl. Majestät „allerunterthänigst interponirte Appellation berufen „müssen, und hoffen auch, es werde uns nicht zu- „gemuthet werden, dorthin einige Schakungen zu „bezahlen, und daß desfalls in uns pendente appel- „latione mit Execution zur Vermeidung landver- „erblicher Irrungen nicht werde gedeungen wer- „den (k).“

§. 2.

Noch war dieser Bericht der drei Aemter nicht bei der Commission eingegangen, wie schon die Thätlichkeiten auf dem Lande losbrachen. Im Bretmer Amt wurde mit Beitreibung der Schakungen der Anfang gemacht. Die Eingefessenen versammelten sich durch Glockenschlag, nahmen den Executoren die Pfänder ab, und jagten sie aus dem Amte heraus. Im Leerer Amt wurde der Schakungsheber durch ein Kaiserliches Commando unterstützt. In dem Flecken Behner wurde dem Officier der Degen abgenommen und das Commando zurückgedrängt. Im Emden Amt bestürmten sogar die Jemgumer das

(k) Abdruck eines an die hohe subdelegirte Commission den 30 Novemb. abgefertigten der Ritterschaft und Emden beipflichtenden Schreibens.

das Quartier der Kaiserlichen Miliz, und zwangen¹⁷²⁵ sie, den Flecken Jemgum zu räumen (l). So kam aus diesen drei Aemtern wenig von den Schakungen ein. Um zu verhüten, daß nicht noch mehrere Aemter mit den vorgedachten drei Aemtern sich verbinden mögten, ließ der Fürst das Circuliren des abgedruckten Berichts dieser drei Aemter durch ein besonderes Edict vom 24 Decemb. untersagen. Dieses endiget sich so: „Wir befehlen hierauf bei ernstlicher arbiträren Strafe allen unseren Unterthanen, daß sie an solchem aufrührischen, ärgerlichen, verläumderischen Auffas, mit dessen Urhebern es nunmehr dahin gekommen ist, daß es von ihnen heißt: Wir haben die Lügen zu unserer Zucht und Heuchelen zu unserm Schirm gemacht, keinen Theil nehmen; diejenigen aber, so selbigen ihnen zur Unterschrift etwa präsentiren, als Rebellen und Aufwiegler festzuhalten und unsern Beamten zu bringen (m).“ Eine ähnliche Verordnung ließ die Kaiserliche Commission am 28 Decemb. ergehen. Am Schluß derselben hielt sie sich die gerechte Abndung wider die, welche sich an der Kaiserlichen Salvogarde vergriffen hatten, vor. Auch gab sie allen Schakungsrestantiarien auf, binnen acht Tagen die verwürkten zwanzig Goldgülden Brüche, bei welcher Strafe vorhin den Eingefessenen die Entrichtung der Schakungen anbefohlen war, der Commission einzusenden (n). Daß dieser Verordnung nicht geachtet worden, bedarf wohl keiner Erwähnung. Wider das so eben erwähnte

R 5

wähnte

(l) Species Facti p. 19.

(m) Fürstliches Patent vom 24 Decemb. wider eine von den Renitenten divulgirte Chartefe.

(n) Sammlung Kaiserl. und Commiss. Patente.

1725 währte fürstliche Edict vom 24 Dec. machten die drei Aemter Emden, Grefsyl und Leer Anmerkungen, und für sich eine Apologie. Hierin heißt es unter andern: „Weilen es nun landkundig ist, daß „das fürstliche Ministerium fast in allen Stücken, „die von demselben selbst theuer beschwornen Accor- „de unter allerhand plausiblen Ausfindungen und „glatten Wortführungen, über einen Haufen zu „werfen trachtet; so vermeinen die von dem dritten „Stande nicht gesündiget zu haben, wenn sie darin „die Quelle alles Uebels und der leidigen vorschwe- „benden Streitigkeiten gesehet. Daß aber Ihre „Durchlaucht sich solches angezogen, gehet denen „von dem dritten Stand an die Seele, da sie von „Deroselben versichert seyn, daß Ihnen nimmer- „mehr gefallen werde, wider Treu und Glauben „und die so bindig ausgestellten Huldigungsrever- „salen zu handeln. Dero Ministerium trachtet aber „unter dem Schein der Gerechtigkeit und unter Dero „hohen Namen die deutlichsten Terte der Accorden „zu entkräften, und eine andere Regierungsform, „als in denen Accorden verfasst ist, einzuführen (o).“ So wie hier, so wurde immerhin, während dieser unglücklichen Landesirungen, der Fürst mit aller Schonung behandelt, dagegen aber das fürstliche Ministerium und vorzüglich dessen Chef, der Canzler Brenneisen, angegriffen.

S. 3.

Die halbjährige Pacht der Accise lief nunmehr ab. Das Züricher Collegium bestimmte den
28 Ja.

(o) Höchstgemäsigte Anmerkungen über das von Sr. Fürstl. Durchl. den 24 Decemb. 1725 aus- gelassene Patent.

28 Januar zu einer neuen Verpachtung. Damit¹⁷²⁶ nun das Emden Collegium diese Handlung nicht wendig machen sollte, erließ die Kaiserliche Commission verschiedene geschärfte Verordnungen. Darin wurde den Eingeseffenen untersaget, ~~keine~~ Schakungen und Pachtgelder bei 50 Goldgulden Strafe nach Emden zu liefern. Auch wurde das Emden Collegium bei schwerer Strafe gewarnet, ~~keine~~ Pachtverheurungen in Emden vorzunehmen, und bei tausend Goldgulden Strafe sich des Gebrauchs der Emden Garnison zu enthalten (p). Dagegen ließ das Emden Collegium unter dem 21 Jan. ein Patent ergehen, dessen Inhalt aus dem Schluß hervorgehet: „Ob wir gleich solchergestalt das Aurricher Collegium nicht erkennen können; so haben wir dennoch kein Bedenken getragen, uns dergleichen vor diesesmal zu entäußern, damit man keine Gelegenheit nehmen möge, uns Sr. Kais. Maj. zu Unterdrückung unserer Constituenten selbst anzuschwärzen. Weiln aber gleichwohl landkundig, daß die Eingeseffenen fast allenthalben declariren, daß sie an die zu Aurrich bestellten Pächter die Accise nicht zahlen wollen, darunter indessen dem Lande ein nicht geringer Schade würde zugefüget werden, welchen wir aber nach äußerstem Vermögen abzuwenden gerne geneigt seyn; als haben wir resolviren müssen, denen Landeseingeseffenen hiemit kund zu thun, daß wir nicht ermangeln werden, auf deren Begehren in allen und jeden Klusten gewisse Pachtcommissarien zu bestellen, an welche sie die Accise bezahlen, und dieselbe weiter zur Abführung der Landeslasten unmittelbar an die staatlichen Empfänger und andere Creditoren

(p) Sammlung Kais. und Commiss. Patente.

1726 „ren verwandt werden können (q).“ Der Sinn ist, das Züricher Collegium mag die Accise verpachten, wir aber wollen sie heben. Dieses Placat zu entkräften, ließ die Kaiserliche Commission am 28 Jan. eine Verordnung publiciren. Sie endiget sich so: „Solchemnach wird das Placat, subdelegirter Commissionswegen, kraft dieses cassiret und aufgehoben, denen Eingefessenen aber, daserne ihnen dergleichen Pachtcommissarien aufgedrungen werden, zugleich aufgegeben, sich an solche nicht zu kehren, sondern vielmehr derselben sich bemächtigen, und sie entweder zur Kaiserl. Commission anhero, oder doch an die nächsten fürstlichen Beamten in Arrest zu liefern, bei Vermeidung willkührlicher Strafe. — Und weilten obbemeldete alte Administratoren an die bisshertige commissarische Verordnungen sich so wenig gefehret, daß sie auch in ihrem Trevel und Troß immer fortfahren, so wird ihnen sammt und sonders mit Vorbehalt aller in vielerlei Weise verwürkten, nunmehr bei vierhundert Goldgulden Strafe die fernere Anmaßung aller Administration, und was dem anhängig, hiemit aufs neue untersaget (r).“

§. 4.

Solche Verordnungen schreckten die Administratoren des alten Collegii nicht ab. Das Züricher Collegium nannten sie ein untergeschobenes durchaus ungültiges Collegium. Dieses hatte nach Absterben des Baron von Kniphausen keinen Administrator aus der Ritterschaft mehr. Auch mit der städtischen Administration sah es bei diesem Collegio ungünstig aus. Die Bürgerschaft der Stadt Norden

(q) Aus dem gedruckten Placat.

(r) Sammlung Kais. und Commissar. Patente.

den hatte nämlich am 29 Jan. auf dem Rathhause¹⁷²⁶ sich erklärt, daß sie den Bürgermeister Wencfobach nicht länger für ihren Administrator erkennen wollten, und diese Resolution hatten sie der Kaiserlichen Commission eingesandt (s). Von den alternirenden Städten Norden und Aarich war damals Norden an der Tour. Hieraus folgerte das Emden Collegium, daß, so lange Norden keinen Administrator wieder eingewählt hätte, das Aaricher Botum verfassungsmäßig wegfallen müßte. Da nun Emden keinen Administrator in Aarich hatte, so schlossen sie weiter, daß die ganze Administration des Städtenstandes dem Aaricher Collegio abginge. Sie gaben daher der Kaiserl. Commission zu bedenken, ob sie oder ihre Constituenten ein solches Collegium anerkennen könnten, worin nur zwei ohnehin auf eine illegitime Weise erwählte Administratoren des dritten Standes saßen? da doch ihr Collegium in Emden mit Administratoren aus allen dreien Ständen besetzt wäre. Für die Ritterschaft saß nämlich, von dem Appelle, aus dem Städtenstande für Emden, Adolph Christoph Stoschius — dieser war statt des ohnlängst verstorbenen Administrators Paine erwählt, und aus dem dritten Stande von Rheden und ter Braak (t). Die Administratoren des Emden Collegii setzten hierauf ihr Vorhaben durch, und ordneten, wo nicht überall, doch in etlichen Klustern Pachtcommissarien an.

§. 5.

(s) Vier Tage nachher hatte aber die Bürgerschaft diese Erklärung wieder revociret. Abdruck eines der Kaiserl. Commission von dem Aaricher Collegio am 28 Febr. eingereichten Memorials p. 26.

(t) Der Administ. gedrucktes Memorial an die Commission, die Veränderung des Collegii betreffend und Landesch. Acten.

270 Ein und dreißigstes Buch.

1726

S. 5.

Am 2 Februar machte der von dem Auricher Collegio angestellte Pächter der leerer Klust, Martin Warners, unter Assistenz der Kaiserlichen Salvogarde, mit der Pegelung oder Visitation der accisbaren Waaren in Leer den Anfang. Gleich versammelten sich verschiedene Eingeseffene aus Leer. Zu ihnen gesellten sich eine große Schaar Bauern, die aus Ober-Keiderland herkamen. Diese wurden von dem ordinar Deputirten Rudolph von Rheden (u), Severy Schröder und Jacob Bellinga angeführet. Sie vertrieben die Kaiserliche Salvogarde, und setzten den von dem alten Collegio angeordneten Pachtcommissarium, Gerd von Tecklenburg, in den Besitz des Pachtcomtoirs. Dieser Triumph wurde am 6 Febr. unterbrochen. Unter Anführung des Stickhausener Drostens Lamy du Pont und eines Predigers Zimmermann rückten ohngefähr 500 lengener und Stickhausener Bauern mit Trommeln und fliegenden Fahnen in Leer ein. Sie bemächtigten sich wieder des Pachtcomtoirs, plünderten das Haus aus, und quartirten sich denn auf der Waage ein. Von der Waage aus streiften sie wieder durch den Flecken, plünderten einige Häuser aus, schlugen die Fenster ein, prügelten einige Rententen durch, und führten viere gebunden nach Aurich ab. Sehr viele Eingeseffene hatten sich durch die Flucht nach Leerort, und nach den benachbarten Dörfern gerettet. Schon an dem folgenden Tage wandte sich auch wieder dieses Blatt. Unvermuthet erschien die ständische Miliz aus Emden mit vier Kanonen, und in Begleitung von Ober-Ledinger und Ober-Keider Bauern vor Leer. Dieses bewog

(u) Ein Bruder des Administrators Coop Jbeling von Rheden.

bewog den Drosten du Pont seine Leute zusammenzu-¹⁷²⁶ziehen, und sie wieder nach Stieckhausen zurückzuführen. So kam das Nachtcomtoir ohne Schwerdt-
schlag wieder in die Hände der alten Stände. Nun
flüchteten von der andern Seite die fürstlichen Be-
diente und die wenigen andern, die es mit den neuen
Ständen hielten. Der fürstliche Rentmeister und
noch einige Eingeseffene wurden ertappet, und ge-
fangen nach Emden abgeführt. Dorten wurden sie,
und mit ihnen die Emden Beamte als Geißeln für
die, welche in Aurich saßen, auf der Hauptwache be-
wahrt. In Leer sah es damals recht kriegerisch aus.
Die Eingeseffenen, die es fast alle mit den alten
Ständen hielten, bewafneten sich, und erwählten
neue Kriegsofficianten. Zu ihrem Hauptmann er-
nannten sie den Sohn des Deputirten von Rheden.
Die ständische Miliz befürchtete einen fürstlichen
Ueberfall. Sie warf Batterien vor dem Flecken
auf — und die kaiserliche Salvogarde, die ihr Haupt-
Quartier in Leer hatte, saß stille, und rührte sich
nicht (v).

§. 6.

Nach diesem Vorfall erließ der Fürst unter dem
9. Febr. folgende Verordnung: „Wir ic. ertheilen
„unsern getreuen Eingeseffenen hiemit die Ordre,
„auch Macht und Gewalt, die Emdischen Auführer,
„welche sich unterstehen werden, unsern Bedienten
„und ihnen Gewalt und Thätlichkeiten zuzufügen, zu
„verfolgen, und wenn sie sich an gütliche Ermahnun-
„gen

(v) Der Administratoren und der Stadt Emden ab-
genöthigte gedruckte Anzeige vom 12. Febr. 1726.
p. 4—6. An die kaiserl. Commission gedrucktes
Memoriale und Anmerkung auf die von den Rebel-
len in Leer eingeschickte Erklärung. p. 28—39.

1726 „gen nicht kehren wollen, sondern in ihrem Frevel
 „fortzufahren sich unterstehen werden, sich ihrer todt
 „oder lebendig zu bemächtigen und Uns anhero ab-
 „zuliefern.“ In einem andern an demselben Tage
 erlassenen fürstlichen Patent heißt es an dem Schlusse:
 „Was unsere getreue Unterthanen, die bei dieser
 „Wüterey bisher leiden müssen, und noch leiden,
 „betrifft, so zweifeln Wir nicht, daß auch sie schon
 „von selbst sich damit vorerst trösten, daß sie um
 „einer guten und gerechten Sache willen leiden, und
 „Ihro Kaiserl. Majestät verhoffentlich Ihnen für
 „ihren Schimpf und Schaden zulängliche Satis-
 „faction allergnädigst verschaffen werden. Wir er-
 „mahnen auch sie, sich durch solchen Frevel von ihrer
 „Treue und Gehorsam gegen Ihro Kaiserl. Majestät
 „und uns nicht abspenstig noch verzagt machen zu
 „lassen, sondern sich vielmehr bei der gerechten Sache
 „eines guten Ausschlages zu versichern, und indessen
 „sich auf alle Weise zur Gegenwehr wider alle Ge-
 „waltthätigkeiten zu setzen, und Gewalt mit Gewalt
 „abzukehren. Denen widerspenstigen und aufrührer-
 „schen Eingefessenen aber gebieten und befehlen Wir
 „hiemit, kraft Unserer obrigkeitlichen Hoheit und
 „Rechtes, sofort von allen Thätlichkeiten abzustehen,
 „die Waffen niederzulegen, noch Jemanden Gewalt
 „und Schaden zuzufügen.“ Hierwider suchten die
 Administratoren des Ember Collegii in einer gedruck-
 ten Anzeig ihr Verfahren zu rechtfertigen. Die
 Eingefessenen, sagten sie, hätten ihnen zu erkennen
 gegeben, daß sie wider ihren Willen über ihre eigene
 Mittel dergleichen Verwalter und Administratoren
 nicht dulden wollten, die von ihnen als deren Con-
 stituenten nicht eingesetzt und bestellet worden. Sie
 wollten die von solchen disqualificirten Personen an-
 gesezten Pächter nicht erkennen, und hätten von
 ihnen,

ihnen, den alten Administratoren, verlangte, ihrem ¹⁷²⁶ Amte vorzustehen, und zur Einnehmung der Accisen gewisse Pachtcommissarien zu bestellen. Dieses wäre nun geschehen, und dazu wären sie berechtiget gewesen (w). Sie setzten nun die Pegelung in Emden und Gretnier Amt fort, und bemächtigten sich der dortigen Pachtcomtoiren. Dies geschah ohne allen Widerstand. Nur in Wirdum wurden zwei Pachtcommissarien, Fraterma und Blecker, die daselbst die Pegelung vorgenommen hatten, von den Brockmer Bauern, (diese hielten es mit den neuen Ständen,) aufgehoben. Diese Pachtcommissarien und ihre Begleiter, 21 Bauern aus Emden Amt wurden, zwei und zwei zusammengebunden, mit Musik und Fahnen nach Aurich abgeführt. Hier wurden sie eingekerkert, und nach einigen Tagen, wie auch die Gefangenen in Emden entlassen wurden, wieder in Freiheit gesetzt (x).

§. 7.

Unter dem 18. Januar hatte der Kaiser wider die ungehorsamen Stände ein Definitivdecret erlassen. Dieses traf erst in der Mitte des März Monats in Ostfriesland ein. Die Hauptstellen sind folgende.
 „Wir Carl VI. ic. fügen denen ungehorsamen ostfriesischen Rententen hienit zu wissen, was massen
 „Wir es bei Unsern vorigen kaiserlichen Patenten,
 „mit

(w) Aus den fürstlichen Verordnungen und der Administratoren abgenöthigten Anzeige. Von dieser Anzeige veranstalteten die Administratoren eine deutsche und holländische Ausgabe.

(x) Der Administratoren und der Bürgermeister in Emden gemüßigte Anweisung wegen Occupirung der Pachtcomtoiren vom 24. März. p. 7 — 20.

1726, mit Verwerfung der von euch Renitenten gethanen
 „bodenlosen elusorischen Behelfen und der unternom-
 „menen suglosen Appellationen ungehindert, ein vor
 „ allemahl unveränderlich bewenden lassen, zu dem
 „ Ende auch alle von euch ostfriesischen Renitenten
 „ unter dem falschen Nahmen der ostfriesischen Landes-
 „ stände eingereichte Schriften anheute cassirt und ab-
 „ actis zu removiren, gnädigst anbefohlen. — Wir
 „ wollen indessen euch kraft dieses zu der anbefohlenen
 „ vollkommenen und unconditionirten Submission und
 „ Gehorsamsleistung hiedurch annoch zwei Monath
 „ Zeit zum letztenmahl, mit der ernstlichen Verwar-
 „ nung bestimmen haben, daß, im Fall, ihr Reni-
 „ tenten, alsdenn diese Unsere Reichsväterliche große
 „ Langmuth und Gelindigkeit abermahls verachten
 „ werdet, — ihr sodann als öffentliche, vorsegliche,
 „ beharrliche Rebellen im ganzen römischen Reich,
 „ ist, als dann, und dann als ist, declariret, und
 „ in Verlust aller euerer, so wohl anererbter, als sonst
 „ erlangten Ehren, Würden, Diensten, Freiheiten,
 „ auch Leib und Lebens verurtheilet seyn, sofort auch
 „ angeedeutete Strafen wirklich vollstreckt werden
 „ sollen. — Ebenfalls gebieten Wir allen und jeden
 „ Churfürsten, Fürsten, Prälaten ic. — hiemit ernst-
 „ lich, und wollen, daß sie diejenige, welche von
 „ diesen in Unseren kaiserlichen Patenten benannten
 „ Ehrenlosen Verächtern und Beleidigern Unseres
 „ kaiserlichen Obristen Richter-Amtes — und Unse-
 „ rer verordneten kaiserlichen Commission, und bos-
 „ hasten Feinden und Zerstörern ihres eignen Vater-
 „ landes, als welche kein Gleich noch Recht leiden
 „ wollen, in ihren Gebieten über kurz oder lang be-
 „ treten würden, zu Händen nehmen, und ermeldeter
 „ Unserer kaiserlichen Commission ausliefern lassen
 „ mögen. Schlieslich versichern Wir euch gehorsamen
 „ Land-

„Landständen und Eingefessenen hiemit in kaiserlichen 1726
 „Gnaden, daß Wir euch bei denen in Unsern kaiser-
 „lichen Decreten satzsam erklärten gedulichen und ge-
 „meinnützigen Genuß euer aus denen Verträgen und
 „redlichen Herkommen habenden Privilegien und
 „Freiheiten, ohne Gestattung einer über kurz oder
 „lang unternehmenden unbilligen Neuerung, Schmä-
 „lerung und Einschränkung und Errettung von der
 „unerträglichem Unterdrückung derer unter dem Nah-
 „men der Defension der Privilegien nichts als die
 „ärgerliche Behauptung einer über ihre Mitglieder
 „angemaßten Oberherrschaft und Veraubung des
 „ihrem angebohrnen Landes-Fürsten zukommenden
 „Respects und landesfürstlichen Oberbohmäßigkeit
 „suchenden rebellischen abgesetzten ordinaire Deputir-
 „ten und Administratoren und deren beipflichtenden
 „Anhängern kräftigst schützen und handhaben wer-
 „den.“

Noch wurde durch ein besonderes Decret dem Reichshofraths-Agenten bei Strafe der Remotion und Verlust seines Agenten-Dienstes aufgegeben, keine Schriften in dem Namen der rebellischen und nun abgesetzten ordinaire Deputirten und Administratoren und der mit ihnen haltenden Gliedern einzureichen. An den Magistrat der Stadt Emden erging wegen ihrer Garnison folgendes Decret. „Da
 „die Emdische Garnison auf Veranlassen der abge-
 „setzten widerspenstigen Deputirten und Administra-
 „toren verschiedene Executionen ausgeübet, und dabei
 „vieler unschuldigen Menschen Blutvergießung veran-
 „lasset hat, und wie des durch die Wasserfluthen und
 „sonsten ostfriesischen Landes Nothstand, satzsam be-
 „kannt: Als haben Ihre Kaiserliche Majestät das
 „Land mit solcher unnöthigen Besatzung länger nicht
 „belästigen wollen, sondern von tragenden allerhöch-
 „sten

276 Ein und dreißigstes Buch.

1726^{ten} Kaiserl. Amts wegen anheute gänzlich cassir-
 „ret.“ (y)

§. 8.

Dieses kaiserl. Decret gieng mit einem Rescripte ein, worin das Verfahren der subdelegirten Executions-
 Manutenez und Untersuchungs-Commission über-
 haupt, und besonders wegen Errichtung eines neuen
 Administrations-Collegii genehmiget wurde. Die
 Commission veranstaltete sofort einen doppelten Ab-
 druck des kaiserl. Decrets in deutscher und holländi-
 scher Sprache. Dann erließ sie unter dem 22. März
 ein Patent. Hierin munterte sie die gehorsamen
 Stände auf, bei ihrer Submission standhaft zu be-
 harren, sich von den Renitenten nicht verführen zu
 lassen, und sich mit keinen rebellischen Unternehmun-
 gen zu befassen. Dann machte sie den sämmtlichen
 Eingefessenen bekannt, daß es nunmehr bei der ge-
 schehenen Anordnung des neuen Collegii in Aurich
 und den angeetzten nun von des Kaisers Majestät
 confirmirten ordinair Deputirten und Administratoren
 sein unveränderliches Verbleiben halten sollte. Da
 sich auch die Ritterschaft und die Stadt Emden in
 dem vorigen Jahre erklärt hatten, sich den kaiserl.
 allerhöchsten Verfügungen nach Entscheidung der
 Präjudicial-Frage, wegen des nach Aurich verlegten
 Aerarii, folgsam und gehorsam zu bezeigen; so woll-
 ten sie nun diese unbedingte Submission gewärti-
 gen (z).

§. 9.

Das fürstliche Ministerium saß auch nicht stille.
 Es ließ eine Dankagung in allen Kirchen veran-
 stalten.

(y) Samml. kaiserl. Patente.

(z) Samml. kaiserl. und Commiss. Patente.

stalten. So lautet das Formular: „Demnach Jhro 1726
 „Kaiserliche Majestät — Ihre allerhöchste Reichs-
 „väterliche Vorsorge für die Wohlfahrt des fürst-
 „lichen Hauses und Landes nachdrücklich bezeuget
 „haben: So danken Wir zuvörderst dem allerhöch-
 „sten Gott, dem Herrscher über alle Welt, daß er
 „auch diesmal der gerechten Sache beigestanden, alle
 „dawider vorgenommene listige und gefährliche An-
 „schläge zernichtet, und das Herz Jhro Kaiserlichen
 „Majestät zu solchem gerechten und zur Wohlfahrt
 „des fürstlichen Hauses und ganzen Landes eingerich-
 „teten Ausspruch gelenket habe. Er wolle die fer-
 „nere glückliche Ausführung dieses Werks, zu seines
 „allerheiligsten Nahmens Ehre, zum Heil und Auf-
 „nehmen seiner Kirche, und des von ihm so hart
 „heimgesuchten Landes gnädiglich ihm lassen empfoh-
 „len seyn: Er segne das Vermögen Seiner Hoch-
 „fürstlichen Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und
 „Herrn: Er lasse ihm gefallen die Werke seiner
 „Hände: Er zerschlage den Rücken derer, die sich
 „wider ihn aufheben, und derer, die ihn hassen,
 „daß sie nicht auskommen.“ (a)

§. 10.

Die Ritterschaft und die Stadt Emden hatten sich freylich in dem vorigen Jahre erklärt, daß sie erst die kaiserliche Entscheidung über die Translocation des Administrations-Collegii von Emden nach Aurich abwarten, und sich dann den kaiserlichen Befehlen lediglich unterwerfen, oder sich, nach dem Ausdruck des Grafen von Fridag, *nudam obsequii gloriam* vorbehalten wollten. Da aber, wie ich vorhin angeführet habe, das fürstliche Ministerium nicht gerathen gefunden hatte, diese Erklärung zu acceptiren,

S 3

19

(a) Aus dem gedruckten Formular.

1726 So nahm die Ritterschaft und Emden, und die Repräsentanten der alten Stände diese Erklärung zurück, und führten nun eine ganz andere Sprache. Ich will die Administratoren und den Emden Magistrat selbst reden lassen. So sagten sie: „Da die allerhöchsten Patente nur gar zu deutlich zu erkennen geben, daß die sämtlichen allerhöchsten Kaiserlichen Resolutionen darauf gebauet sind, als wenn alle Landes-Eingesessene, mit der neuen Einrichtung des Collegii, und demjenigen, was sonst wollen verfügt werden, einige wenige Rententen ausgenommen, zufrieden, das Gegentheil aber nunmehr mehr denn landkundig ist, und solches zur allerhöchsten Kaiserl. Cognition nicht gekommen: So kann weder uns, noch denen Landes-Eingesessenen für eine Sünde, oder Renitenz gegen Kaiserl. Majestät zugerechnet werden, wenn wir dafür halten, daß uns sammt und sonders erlaubet sey, nach Anleitung der Allerhöchsten Patente in der gesetzten Frist derer zweien Monathen unsere Nothdurft bei Sr. Kaiserl. Majestät zu beobachten.“ Dann führten sie aus, daß die Commission bisher partheiisch verfahren, und durch unrichtige Darstellungen der Thatsachen und durch Winkelzüge die Kaiserl. Resolutionen ausgebracht habe. Sie setzten daher hinzu: „Es mag die unpartheyische Welt urtheilen, ob man sich mit Unfug wider die bisher subdelegirte Commission ad iuramentum perhorrescentiae offeriret, da selbige kein Bedenken trägt, uns auf etwaige einseitige Berichte die größten Verbrechen beizumessen, und die härtesten Bestrafungen, ohne die geringste Verantwortung, anzudringen.“ Sie wollten also nochmals ihr Betragen bei dem Kaiser rechtfertigen, die subdelegirte Commission recusiren, und die Aufhebung der kaiserlichen Resolutionen, die sie

sie auf irrige Thatsachen gebauet, und für erschlichen¹⁷²⁶
 hielten, aufzuheben suchen (b). Die kaiserl. Decrete
 vom 18. Januar waren von zwei Notarien dem
 Magistrat in Emden am 22. März förmlich insinui-
 ret. Wie aber am 9. April noch das besondere kaiser-
 liche Decret, worin die Emden Garnison cassiret
 wurde, von eben diesen Notarien insinuiert werden
 sollte; so war der Pöbel so aufgebracht, daß er die
 Notarien mit einem unanständigen Geschrei, wie sie
 nach dem Rathhause giengen, verfolgte, und sie mit
 Roth und Unflath bewarf. Sie würden ohnfehl-
 bar von dem immer mehr zudringenden Haufen gestei-
 niget worden seyn, wenn sie nicht, wie sie von dem
 Rathhause zurückkamen, in der Hauptwache einen
 sicheren Zufluchtsort gefunden hätten. Die schrift-
 liche Antwort, die der Magistrat den Notarien er-
 theilte, war folgende: „Bürgermeistere und Rath
 „nehmen das allerhöchste Decretum caesareum vom
 „18. Jan. abermals für insinuiert an, und wie sie
 „nicht ermangeln werden, auch dieserwegen die aller-
 „unterthänigste Nothdurft Recht- und Reichs-Con-
 „stitutionsmäßlg allerhöchsten Orts zu beobachten, als
 „müssen sie sich, die übrigen von subdelegirter Com-
 „mission wegen insinuirten Stücke betreffend, auf ihre
 „denen Notarien am 22. März jüngst gegebene Ant-
 „wort, und die dabei angeführte Oblation ad jura-
 „mentum perhorrescentiae nochmals beziehen.“ (c)

(b) Derer Administratoren und Bürgermeister und
 Rath der Stadt Emden gemüßigte Anweisung
 wegen der Occupirung der Pachtcomtoiren vom
 24. März 1726.

(c) Species Facti, p. 88.

Vierter Abschnitt.

§ 1. Nach einem fürstlichen Aufbot ergreifen die Hofsinger und die Eingefessenen der gehorsamen Aemter die Waffen. Diese und die fürstlichen Truppen marschiren nach Leer, um sich der Nacht-Comtoirs zu bemächtigen. Nach einer hitzigen Action werden die aufgebotenen Bauern und die fürstliche Militz von der ständisch-embdischen Besatzung und den Rentrenten geschlagen, und müssen sich, nach Verlust vieler gebliebenen und gefangenen Leute, zurückziehen. § 2. Der Flecken Leer, und die Oberreider- und Oberledinger-Communen suchen sich bei dem Fürsten über ihr Betragen zu rechtfertigen, § 3. und fassen einen förmlichen Schluß, die Rechte des Vaterlandes mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Sie ernennen Oberhäupter, die sich Commun-herren nennen, und richten eine militairische Verfassung ein. § 4. Die Generalsstaaten verweisen der Stadt Emden ihr tumultuarisches Verfahren, und rathen ihr, von allen fernern Thätlichkeiten abzusehen. § 5 so wie dem Fürsten die Streitigkeiten in der Gütz beizulegen. Der Fürst lehut die angebotene staatlische Vermittelung ab. § 6. Die Generalsstaaten finden nicht gerathen, bei den kriegerischen Ausüchten in Europa die ihnen zustehende Garantie und Manutenz der Landesverträge zu handhaben. § 7. Indessen suchen sie die Könige von England und Preussen zu bewegen, mit ihnen zu Abstellung der Brungen gemeinschaftliche Sache zu machen. Beide Könige finden Bedenken, sich mit den ostfriesischen Streitigkeiten zu befassen. § 8. Auf die Nachricht, daß dänische Truppen in Ostfriesland rücken werden, entschließen sich die Generalsstaaten bei einer etwaigen Belagerung der Stadt Emden zum Widerstand, und fördern die Könige Frankreich und England auf, ihnen bei einem hieraus mit dem Kaiser entstehenden Bruch, nach der Trippels Allianz, den traktatmäßigen Beistand zu verleihen. § 9. Der König von Dänemark läßt Emden und ihre Anhänger für fernere Empörungen warnen, und eine Compagnie Infanterie in Ostfriesland einrücken. Sie wird in Aurich einquartiret. § 10. Die Stadt Emden machet den letzten Versuch, den Fürsten zu einem Vergleich zu bewegen, wird aber abschläglich beschieden. § 11. worauf sowohl das Auricher, als das Emders Collegium die Accise verpachten, da denn jedes Collegium sich in den Besitz der Nacht-Comtoiren zu setzen suchet. § 12. Der Kaiser erkennet nunmehr die Execution wider die Rentrenten, und ertheilet ein Auxillatorium auf den König von England, als Churfürsten von Hannover, auf den Churfürsten von der Pfalz und den Bischof von Münster. § 13. Dieses kaiserliche Patent wirket Verzwaiselung. Die fürstliche Militz mit den gehorsamen Untertanen und die embdisch-ständische Garnison mit den Rentrenten rücken gegen einander. § 14. Die fürstlichen Truppen werden nach Aurich zurückgedrängt. § 15. Dagegen ziehet das altständische Corps triumphirend in Norden ein. Norden revociret ihre Submission, und tritt wieder zu den alten Ständen

1726 Bauern vernahm, wurden die Sturmglocken angezogen, um die leerer Einwohner und die benachbarten Eingeseffenen zur schleunigen Gegenwehr einzuladen. Der Capitain Andree gieng mit 54 Soldaten nach Yoga, um die ankommende Menge zu recognosciren. Er wurde durch ein starkes Feuer nach Leer zurückgedrängt. Der Oberstlieutenant von Staudach rückte nun bis an Leer. Er ließ auf den sogenannten Sandbergen die Kanonen aufpflanzen. Bei der Wage an dem Ufer hatte die Emden Garnison eine Batterie aufgeworfen. Man feuerte nun von beiden Seiten von dieser Batterie und von den Sandbergen auf einander. Endlich drangen die Bauern und die fürstlichen Soldaten in den Flecken. Man schlug und schoß sich bald in dieser, bald in jener Straße herum. Der Capitain Andree wurde schwer verwundet. Er ließ sich verbinden, und saß hierauf das Commando seiner Compagnie wieder an. Weil er wegen seiner Wunde nicht stehen konnte, so commandirte er sitzend auf einem Stuhle. Endlich gelang es dem Oberstlieutenant von Staudach, die Emden Besatzung hinter ihren Retranchementen zurückzutreiben. Dieser Scharmügel hielt von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags an. Grade damals, wie der Emden Besatzung am stärksten zugesetzt wurde, um 3 Uhr rückten die Oberledinger und Oberreiderländer in Leer ein. Sie griffen unter Anführung der sogenannten Commun-Herren oder Deputirten der Dorfschaften die fürstlichen Soldaten und die aufgebotene Mannschaft in der Kreuzstraße, wo diese bereits ihre Kanonen aufgezogen hatten, an. Unterstützt von der Emden Besatzung, drängten sie, nach einem langen Gefechte, die fürstlichen Truppen von einer Straße in die andere zurück. Dungefähr um 9 Uhr des Abends fand der Oberstlieutenant von

von Staudach gerathen, Leer zu verlassen, und sich ¹⁷²⁶ nach Aurich zurückzuziehen. Von Seiten der Emden waren vier Mann, und darunter der Adjutant *Barth. Lubram* mann, geblieben. Neune waren verwundet. Die Fürstlichen sollen 136 Mann verloren haben. Außer diesen hatten sie 75 Verwundete. Die mehresten darunter waren Landleute. Die Emden hatten zwei Fahnen und fünf Trommeln erbeutet, und 87 Mann gefangen genommen. Diese Fahnen, Trommeln und Gefangene ließ der Chef der Emden Besatzung, Capitain de Nove an dem andern Tage nach Emden abführen (f). Ich bemerkte nur von dieser Action, daß der Oberstlieutenant von Staudach durch seine Ueberlegenheit die Emden Besatzung aus ihren Retranchementen und aus dem Flecken würde geschlagen haben, wenn mehrere Ordnung unter den aufgegebenen Landleuten geherrschet hätte. Viele von ihnen streiften, statt zu sechten, in Leer herum, schlugen Fenster und Thüren ein, und plünderten die Schränke aus (g). Es läßt sich hier also keine Ordnung gedenken. Dieser blutige Vorfall in Leer zog die mißlichsten Folgen nach sich. Die Erbitterung von beiden Seiten stieg mit jedem Tage, und die Empörung wurde allgemein.

§. 2.

(f) Aus der gedruckten Relation, und aus der Harlemer Zeitung von 1726. No. 16. Die eine erbeutete Fahne gehörte der zweiten Compagnie der Stadt Esens. Sie führte die Inschrift: Da pacem Domine in diebus nostris, und auf der andern Seite: Tempore Pacis cogitandum de bello. Erst 1750 hat das Administrations Collegium diese Fahne einer Esenschen Deputation wieder ausgeliefert. Landschaftl. Acten.

(g) Ein ganzes Heer von Thatsachen, die von einem Notario aufgenommen worden, bewähret dieses. Relation. p. 3 - 8.

1726

S. 2.

Die Eingefessenen des Fleckens Leer und die Communen in Oberreider- und Oberledingerland waren die hitzigsten Renitenten. Seitdem der Drost Lamy du Pont mit den Stuckhausener Bauern in dem Monat Februar in Leer eingefallen war, hatten sie öffentlich die Waffen ergriffen, und militairische Einrichtungen gemacht. Wie der Oberstlieutenant von Staudach seine Mannschaft nach Leer führte, hatte ihm der Fürst ein Rescript mitgegeben, welches er den Eingefessenen des Fleckens Leer und den Oberreider und Oberledinger Communen einhändigen sollte. Es lautete so: „Se. Hochfürstl. Durchl. wollen, daß die Communen und die Eingefessene des Fleckens Leer, die bishero wider Ihre Kaiserl. Majestät und Se. Hochfürstl. Durchl. die Waffen ergriffen haben, solche also fort niederlegen, und sich aller fernern Gewaltthätigkeiten enthalten sollen. — Auch wollen Se. Hochfürstl. Durchlaucht, daß die Communen die Emdischen Soldaten aus dem Fleckens Leer wegschaffen, zumalen Ihre Kaiserl. Majestät solche Garnison cassiret haben. Wenn sich die Deputirten des Fleckens und der übrigen Communen hiezu verstehen: so wollen Se. Hochfürstliche Durchlaucht vor Dero Person ihnen und denen Communen Gnade und Pardon wiederfahren lassen. — Hierüber haben die Deputirten der Communen und des Fleckens Leer ihre Erklärung an den Oberstlieutenant von Staudach innerhalb zwei Stunden schriftlich einzusenden. Wenn keine, oder eine unzulängliche Erklärung erfolgt: so werden Se. Hochfürstl. Durchl. zu ihrer Sicherheit und zu Rettung Ihrer, der Kaiserl. allerhöchsten und ihrer Obrigkeitlichen Autorität, ungesäumt das nöthige vorkehren lassen. Sie wollen auch an allen daraus entstehenden

„entstehenden Unglücken unschuldig seyn, zumalen¹⁷²⁶
„den Communen und dem Flecken Leer in dieser Reso-
„lution so viele landesfürstliche Gnade nach so groben
„Verbrechen angeboten wird. Wornach sie sich zu
„richten haben.“ Da der Oberstlieutenant die Leerer
schon in den Waffen versand, so konnte er das Re-
script nicht abgeben. Erst nach der Action wurde es
den Leerern und den Communen eingeliefert. Sie
beantworteten es am 10. April unter andern so:
„Man hat mit äußerster Behmuth vernommen, daß
„Ihro Hochfürstl. Durchlaucht beigebracht worden,
„als wenn die Eingefessenen wider Ihro Kaiserl.
„Majestät und Ihro Durchlaucht die Waffen er-
„griffen, da doch landkundig ist, daß man sich bei
„Ermangelung des obrigkeitlichen Schutzes, nur
„wider offenbare unerträgliche Gewalt schützen, und
„deswegen die ständische Miliz zu Hülfe rufen müs-
„sen. — Und da noch bis auf den heutigen Tag
„denen Eingefessenen Jammer und Elend, ja der
„gänzliche Ruin angedrohet wird: so kann ihnen die
„Entäußerung der ständischen Miliz nach Recht un-
„möglich zugemuthet werden. — Uebrigens hoffen
„sie zu Gott, er werde Ihro Durchlaucht Herz zu
„Friedens-Gedanken lenken, und schaffen, daß den
„weiteren Landverderblichen Irrungen möge vorge-
„beugert werden, zumalen alle Eingefessenen gerne in
„accordenmäßiger Treue und Gehorsam verharren,
„bet Einbrechung der Accorden aber sich von allen
„ihren Befugsamkeiten nicht verstoßen lassen kön-
„nen.“ Am 12. April sandten sie wieder eine Rechtfertigung ihres Behrmens dem Fürsten ein. Darin drückten sie sich unter andern so aus: „Alle Eingefessenen begehren nichts anders, als die ungefränkte Beibehaltung der Accorden, sind auch so willig, als schuldig, alles auf einen ordentlichen rechtmäßigen
„Aus.“

286 Ein und dreißigstes Buch.

1726 „Auspruch ankommen zu lassen; nur wollen sie hoffen, daß sie nicht ungehört mögen verdammt, sondern ihre habende Befugsamkeit vorzubringen ihnen verstattet werden möge, wozu sie bisher durch widriges Einstreuen nicht gelangen können, sondern von allem Gehör ausgeschlossen worden.“ Den Canzler Brenneisen gaben sie für den Urheber aller dieser Irrungen aus. „Man ist — schrieben sie — „von ihm versichert, daß er eben der Mann „alleine ist, welcher Jahre durch Land und Leute in „Feuer und Flamme zu setzen und das arme Land „durch seine neuerliche Concepte ins äußerste Verderben zu stürzen meditiret, und um seinen unermesslichen bekannten falschen Ehrgeiz zu sättigen, „des so theuersten und gnädigsten Landesfürsten „Herz von der landesväterlichen Zuneigung und von „den unschätzbaren Friedensgedanken zu entfernen „suchet (h).“

§. 3.

Die Leerer, Ober-Reider und Oberledinger faßten nun den Schluß, die Rechte des Vaterlandes, die sie gekränkt hielten, mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. In Leer hielten sie durch bevollmächtigte Deputirten von jeder Commun Versammlungen. Diese Deputirten nannten sie Communherren. Sie schrieben in den verbundenen Communen Beiträge zu ihrem Militärwesen aus, ordneten die Wachen an, und brüchten die widerspenstigen oder säumhaften Eingeseffenen. Auch machten sie hin und wieder, besonders im Gretmer und Emders Amt, Profelyten. Viele Communen in diesen Aemtern schlugen sich zu ihnen. Vereinigte

(h) Fürstl. Finalresolution an Ihre hochmögenden Committenten vom 30 April 1726. p. 26 — 32.

elnigte Communen oder versammlete Vollmachten¹⁷²⁶
der vereinigten Communen, war die gewöhnliche
Unterschrift ihrer Verordnungen und Verfügungen.
Was sie machten, und wie sie dachten, werden ein
paar Beyspiele erläutern. „Leer, den 9 April.
„Uns befremdet es sehr, daß ihr euch verwegert
„habet, einige Mannschafft in Leer zur Mainteni-
„rung gegen die Räuber zu senden. Wir wollen
„ euch hiedurch ersuchet haben, hier täglich 6 Mann
„ zu haben, und auf den ersten Schuß oder Glocken-
„schlag Mann bei Mann aufzukommen, bei 10 Kl.
„ Brüche vor jeden Mann. Sonsten müssen wir
„ euch zu Raison bringen. — Unsere Feinde sind
„ geschlagen, und wir hoffen, der große Gott wird
„ uns weiter beistehen, daß wir euch und uns für
„ gewalttreibende Leute suchen zu decken und einen
„ accordmäßigen Frieden zu haben.“ — Ferner
an einige Schütmeister in Niederreiderland. „Leer,
„ den 27 Jan. Es verwundert denen sämtlichen
„ hier versammelten Communen, daß ihr eure mann-
„bare Mannschafft allhie so schlecht einsendet. Ihr
„ werdet hiemit ersuchet, zur Beibehaltung ständi-
„scher Freiheit morgen gegen 10 Uhr eure völlige
„ Mannschafft allhie denen Communen zu präsentir-
„ren; in Entstehung aber werden dieselben euch die
„ Visite geben, und die Brüche, ehe ihr es erwar-
„tet, abholen müssen.“

An die Heuerleute zu Mubde: „Leer, den 20
„ Jul. Demnach ihr zeithero nachlässig gewesen,
„ euer Contingent zur Beibehaltung unsrer Freiheit
„ zu erlegen, als befehlen wir euch, daß ihr euch
„ gegen 8 Uhr übermorgen bei Uns einfindet, und
„ eure Quote bezahlet, in Entstehung könnt ihr euch
„ eine Visite versichern.“ Ferner an die Schüt-
meister

1726meister zu Böln. „leer, den 3 Aug. Euer Kirch.
 „spiel wird ersuchet, 12 wehrbare Männer, und
 „keine Kinder, mit gutem Gewehr gegen Mit-
 „wochen allhier einzusenden. In Entstehung wer-
 „det ihr die wirkliche Execution nach Bauerrecht
 „zu erwarten haben (i).“

§. 4.

Schon im Anfang Februars, wie das alte Ad-
 ministrationscollegium sich mi. Gewalt in den Be-
 sitz des leerer Pachtcomtoirs gesetzt hatte, schien
 ein Bürgerkrieg unvermeidlich zu seyn. Der Ma-
 gistrat in Emden hatte wiederum die Generalstaa-
 ten zur Handhabung der unter ihrer Garantie er-
 richteten Landesverträge aufgefordert, und sie gebeten,
 den Commendanten Feltmann zu beordern, die hol-
 ländische Garaison in Emden zur Beschützung der
 Pachtcomtoiren auch außer der Stadt zu gebrauchen.
 Bereits einigemale, und zuletzt am 25 Jul. 1725
 hatten die Generalstaaten den Schluß gefasset, sich
 bei den weit aussehenden ostfriesischen Streitigkei-
 ten neutral zu halten. Auch die nun in ihrer Ver-
 sammlung vom 19 Febr. 1726 genommene Reso-
 lution entsprach nicht dem Wunsch der Stadt Em-
 den und der mit ihr verbundenen Stände. Der
 wesentliche Inhalt des hierauf gebauten Schrei-
 bens an den Magistrat ist dieser: „Mit Leidwesen
 „haben wir vernommen, daß die Unruhen in Ost-
 „friesland zu Extremitäten ausgebrochen sind. Von
 „Anfang dieser neuen Streitigkeiten her haben wir
 „beide Partheien zu bewegen gesucht, ihre Strei-
 „tigkeiten in der Güte beizulegen, auch lieber von
 „dem prätendirten Rechte etwas nachzugeben, als
 „die

(i) Sp. facti Beyl. p. 28 — 32.

290 Ein und dreißigstes Buch:

1726, welche solches Versehen nach sich ziehen muß, er-
warten (k).“

§. 5.

Zwar hatten die Generalstaaten sich vorgenommen, sich nicht mit den ostfriesischen Streitigkeiten zu bemengen, noch weniger der Stadt Emden und den mit ihr verbundenen Ständen zur Aufrechthaltung der unter ihrer Garantie getroffenen Landesverträge, die starke Hand zu bieten; indessen sahen sie zum Besten des Landes und auch wegen ihres eignen Interesse gerne, daß die Tumulte nicht weiter um sich griffen und Eintracht und Ruhe wieder zurücktreten möchten. Sie sandten daher, gleich nach der letztern in Leer vorgefallenen Action, ihren Committirten Lewe von Aduard nach Ostfriesland. Dieser traf am 23 April in Aurich ein (1). Er stellte dem Fürsten die mislichen Folgen vor, denen er sich und das Land aussetzen würde, wenn er alle Vergleichsvorschläge so schlechterdings von der Hand weisen wollte. Diesen Zweck zu erreichen, trug er dem Fürsten die staatliche Vermittelung an. Der Fürst erwiederte hierauf unter dem 30 April schriftlich: „Er. Hochfürstl. Durchl. haben vor der
„Intercession und Vorsprache Ihrer Hochmögenden
„alle Consideration, weil Ihre Durchl. aber auf eine
„landesväterliche gütige Art, die zu Leer und in der
„Gegend durch die Emden in Aufruhr gebrachten
„Communen zum Abstand ihrer Empörung bewe-
„gen wollen, und diese hingegen auf eine freche
„Weise solche Gnade verworfen haben, — und
„dann

(k) Gegenanweisung des zwischen den Kaiserlichen Decreten und den ostfriesischen Accorden nicht befindlichen Unterschiedes p. 11 — 14.

(1) Landsch. Acten.

„dann diese Empörung nicht sowohl Sr. Hochfürstl. 1726
 „Durchl., als Sr. Kaiserl. Majestät, und Ihre
 „darunter waltende allerhöchste Autorität betrifft, so
 „wird es Sr. Hochfürstl. Durchl. als einem dem
 „Kaiser und dem heil. Reiche mit Lehnspflicht zu-
 „gethanen Reichsfürsten und Vasallen nicht übel
 „gedeutet werden können, daß sie in dieser die Lehns-
 „Oberherrliche Jura betreffende Sache, ohne Ihre
 „Kaiserl. Majestät Vorbewußt etwas vorzunehmen,
 „Bedenken tragen müssen. — Sr. Hochfürstl.
 „Durchl. haben auch das Dienst-freund-nachbar-
 „liche Vertrauen zu Ihre Hochmögenden hohen
 „Aequanimität, daß Sie diese Resolution Ihnen
 „desto weniger werden misfallen lassen, nachdem
 „Sie die von Sr. Kaiserl. Majestät in Preußen
 „Ihre angetragene Mediation und Intercession auch
 „ablehnen müssen (m).“ — Nach der Rückkunft
 des Herrn Aduard machten die Generalstaaten noch
 einen Versuch, den Fürsten zu einem Vergleich zu
 überholen. Sie schrieben an den Fürsten, „daß
 „es ihnen wehe thäte, daß von Sr. Hochfürstl.
 „Durchl. kein Schritt zu einem Vergleiche gethan
 „würde, und daß nach der Rückreise des Herrn von
 „Aduard neue Thätlichkeiten vorgenommen worden.
 „Sie wollten nicht untersuchen, ob die Kaiserlichen
 „Decrete mit den Landesgesetzen und den Verträgen
 „übereinkämen, oder nicht (n). Sie blieben aber
 „doch

(m) Fürstl. Finalresolut. an Ihre hochmög. Com-
 mittirten vom 30 April 1726 ist besonders abge-
 druckt.

(n) Man hatte sich von beiden Seiten über diese Frage
 lange gestritten. In dem vorigen Jahre war her-
 ausgekommen: Unterschied zwischen den Kaiser-
 lichen Decreten und den ostfriesischen Accorden,
 oder

1726, doch Aussprüche zwischen Partheien, von welchen
 „jede Parthei, zu deren Besten sie ertheilet worden,
 „nicht mehreren Vortheil zu ziehen brauchte, als
 „sie selbst gut fände; ja von welchen sie selbst aus
 „Liebe zum Frieden und aus anderen Gründen, völ-
 „lig abstehen könnte, wenn sie es gerathen achtete.
 „Sie, die Generalstaaten, wollten die wichtigen
 „Gründe nicht wiederholen, welche den Fürsten be-
 „wegen mußten, bei den ickigen Umständen, sich
 „nicht so sehr an die Kaiserlichen Beschlüsse zu hal-
 „ten. Sie wären öfters vorgebracht, und man
 „hätte gehofft, daß er sich dadurch hätte auf andere
 „Gedanken bringen lassen. — Uebrigens hätten
 „sie sowohl wegen der Nachbarschaft, als wegen der
 „großen Summen, die die Holländer denen Ostfrie-
 „sen vorgestreckt und deren Zinsen schon bis auf
 „44125 Gulden aufgeschwollen waren, ein gar zu
 „großes Interesse bei Herstellung der Ruhe in Ost-
 „friesland, als daß sie ihre Aufmunterungen bei
 „Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht verdoppeln sollten,
 „um ihn endlich zu überholen, sich geneigter zu
 „einem gütlichen Vergleich zu bezeigen, als bisher
 „geschehen wäre (o).“

§. 6.

Warum sprachen doch blos die Generalstaaten
 von Sühne und Ausgleichung? Warum handhab-
 ten sie nun nicht die Landesverträge, deren Manute-
 nenz

oder accordenmäßige Justification der ostfriesischen
 Stände in puncto submissionis cum clausula: sal-
 vis pacis publicis, und nun grade um diese Zeit
 ließ das Auricher Collegium die accordenmäßige
 Gegenanweisung des nicht befindlichen Unterschiedes
 drucken.

(o) Wagenacr vad. Hist. T. 18. B. 72. p. 517.

nenz sie doch so feierlich übernommen hatten? War. 1726
um überließen sie dem Kaiser die Decision streitiger
Puncte, die nach den Accorden entschieden werden
mußten, deren Interpretation und Auslegung ihnen
von dem fürstlichen Regierhause und den Ständen
übertragen war? Wenn sie jemals gegründete Ur-
sachen hatten, sich bei den ostfriesischen Irrungen
thätig zu zeigen; so hatten sie solche grade zu dieser
Zeit, da die Pachtcomtoire, die selbst ihnen ver-
hypotheciret waren, bald von der einen, bald von
der andern Seite mit Waffen in der Hand bestür-
met und weggenommen wurden. Warum saßen
sie stille, da ihnen doch die parate Execution in
Miszahlung der Zinsen verschrieben war, und iso
kein Heller ihnen ausgezahlt wurde. Und dennoch
beobachteten sie die Neutralität! Ihre Ablehnungs-
gründe zur Handhabung der Verträge nahmen sie
daher, weil so wenig der Fürst als die Stände in
einem so langen Zeitraum, worin sie sich über die
Verträge gestritten hatten, sie gar nicht angespro-
chen hatten, und man sie ist erst wieder herbeiziehen
wollte, da die Sachen durch gerichtliche Proce-
duren eine andere Gestalt bekommen hatten. Sie wollten
also damit sagen, die Stände hätten dadurch,
wenigstens bei den neu vorschwebenden Streitigkei-
ten, ihrer, der Generalstaaten Garantie, entsaget, und
könnten sie also nun in diesem Falle nicht zur Hand-
habung der Accorden aufgefordert werden. So
schrieben sie unter dem 23 Jul. an den Magistrat
in Emden. Schon in dem vorigen Bande hab ich
ausgeföhret, wie die Stände überhaupt und die
Stadt Emden besonders sich wider Willen der Ge-
neralstaaten 1681 an den Kaiser gewandt, und ein
Kaiserliches Protectorium und Conservatorium auf
Brandenburg und Münster ausgebracht hatten, wie



1726^{ste} 1682 mit dem Churfürsten von Brandenburg eine besondere Convention errichtet und wie dadurch die Generalstaaten ihren bisherigen großen Einfluß auf Ostfriesland verlohren haben. Auch dieses Benehmen der Stände mißfiel den Generalstaaten so sehr, daß sie in dem vorgedachten Schreiben vom 23 Jul. der Stadt Emden den Vorwurf machten, als wenn sie sich der staatlichen Assistenz begeben hätten. „Wir können nur — schrieben sie — durch freundliche Mittel der Execution der Kaiserlichen Decrete zuvorkommen, und allenfalls mit andern Mächten überlegen, wie den zu besüchtenden Folgen von den gegenwärtigen Troublen vorzubeugen sey. — Ihre Hochmögenden halten sich versichert, daß, falls der Magistrat dieses reiflich überleget, derselbe wird gestehen müssen, daß in dem Zustande, worin der Magistrat die Sachen seit 1681 hat bringen helfen, von Ihre Hochmögenden nichts mehr gehoffet, noch ihnen angemuthet werden könne (p).“ Dies war indes.

(p) Species facti Beilage p. 21. Dieser Vorwurf veranlaßte den von ständischer Seite ausgegebenen Tractat: Het levende Staatliche Recht van Garantie over de Oostfriesche Accorden. Hierin suchten die Stände zu beweisen, daß die Generalstaaten ihre Garantie nicht zurück genommen hätten, weil sie noch ihre Besatzungen in Emden und auf Leroort hatten, und eben diese ihre Befugsamkeit zur Besetzung bloß in der Garantie gegründet und eine Folge derselben wäre, wie auch, daß so wenig der Fürst, als die Stände sich dieser Garantie begeben hätten, welches sie aus den fürstlichen Huldigungsbrevsalen und dem ständischen Homagial-Eide folgerten. Hierauf erschien von fürstlicher Seite: Kurze Antwort auf den Bericht von der wahren Beschaffenheit des ostfriesisch-staatlichen Guarant

indessen nur ein bloßer Vorwand der Generalstaa-1726
 ten. Wäre es ihnen ein Ernst gewesen, sich der
 übernommenen Garantie und der Manutenenz zu
 entschlagen, und sich mit den ostfriesischen Streitig-
 keiten nicht mehr zu befassen, warum zogen sie denn
 ihre Besatzungen aus Emden und Leerort nicht wie-
 der zurück? Ihre Manutenenz der ostfriesischen Ver-
 träge wider die Kaiserlichen Decrete würksam zu
 machen, konnte leicht einen Bruch zwischen ihnen
 und dem Kaiser veranlassen. Dieses wollten sie bei
 ihren friedfertigen Gesinnungen um so viel mehr
 vermeiden, weil sie durch die Quadrupelallianz seit
 1718 mit dem Kaiser so genau verbunden waren,
 nun aber das in dem vorigen Jahre 1725 zwischen
 dem Kaiser und Spanien zu Wien errichtete Bünd-
 niß die Ruhe in Europa zu stören schien. Die Be-
 satzung aus Emden zu ziehen, war gefährlich, wenn
 eine fremde Macht bei dem Ausbruch eines wieder
 zu befürchtenden Krieges die Stadt besetzen sollte.
 Die Provinz Gröningen lag dann dem Feinde offen,
 und die Emse war in seinen Händen. Den Nutzen,
 den ihre Besatzung in Emden in dem spanischen
 Kriege gewähret hatte, konnten sie nicht vergessen.
 In Emden wollten sie also die Besatzung zu ihrer
 eignen Sicherheit behalten, und nicht zugeben, daß
 diese Stadt angegriffen werden sollte; doch wollten
 sie sich mit den Streitigkeiten außer der Stadt nicht
 so weit bemengen, daß dadurch Irrungen zwischen
 ihnen und dem Kaiser ausbrechen sollten. Freilich

§ 4

war

Guarantierechts. Hierin suchet der Schriftsteller
 auszuführen, daß die staatliche Garantie mit der
 Kaiserl. und des Reichs Jurisdiction und Hoheit
 stritte, daß der Kaiser sie aufgehoben, und selbst
 die Generalstaaten sich seit 1681 der Garantie be-
 geben hätten.

1726 war auch alsdenn ein Bruch zwischen ihnen und dem Kaiser zu besorgen, wenn Reichs-Executions-Truppen die Stadt belagern und sie die Defension übernehmen wollten; aber alsdenn waren sie als der angegriffene Theil anzusehen, und hatten in dem Falle den ihnen von den Kronen England und Frankreich in der Tripleallianz zugesicherten Beystand zu erwarten. Daß sie diese Tripleallianz (q) bei den ostfriesischen Irrungen in ihrem Gesichtskreise hielten, wird schon der folgende §. zeigen. Sie wünschten indessen die Herstellung der Ruhe in Ostfriesland, und suchten solche durch Ermahnungen, Vergleichsvorschläge und Tractaten zu erhalten. Dies war ihr System.

§. 7.

Wie die Generalstaaten diesem ihrem System treu geblieben, wird der Erfolg zeigen. Sie ließen es nicht blos bei Ermahnungen zum Frieden bewenden, sondern gaben nun auch ihrem außerordentlichen Gesandten in London Heinrich Hop auf, den König von England, der als Churfürst von Hannover verpflichtet war, den zu Hannover zwischen dem Fürsten und den Ständen 1693 getroffenen Vergleich

(q) So lautet der 5 Artikel: »Wenn einer von diesen Allirten durch die Waffen von einem Prinzen oder Staat, er sey wer er wolle, sollte angegriffen werden, so wollen die andern Allirten ihren Fleiß anwenden, dem beleidigten Theile von dem Aggressor Satisfaction zu verschaffen. §. 6. Wenn aber dergleichen Vorstellungen nicht den erwünschten Effect vermögen, so sollen die andern Verbunden seyn, ohne Ausschub ihren Allirten beizustehen, und ihm folgenden Succurs senden &c.« Zinckens europäische Friedensschlüsse 1 Theil p. 557 —

gleich zu handhaben (r), zu bewegen, mit ihnen zu Beilegung der ostfriesischen Streitigkeiten gemeinschaftliche Sache zu machen. Dann ersuchten sie auch den König von Preußen um seine Vermittelung, die in Ostfriesland gestörte Ruhe wieder herzustellen (s). Der König von England war in dem vorigen Jahre bei seiner Anwesenheit in Hannover von den ostfriesischen Ständen um seine Intercession und Beistand angetreten. Durch die Zwischenkunft des fürstlichen Regierungsraths Becker war aber ihr Plan gescheitert. Auch hatten die angebrachten Klagen der unbefriedigten hannoverschen Creditoren dem Könige einen üblen Eindruck von den ostfriesischen Ständen und deren Verfassung beigebracht. Daher konnte nun der holländische Gesandte Hop in London nichts ausrichten. Auch standen dem Könige von Preußen die Kaiserl. Resolutionen und Verfügungen in dem Wege, sich vor der Hand mit den ostfriesischen Streitigkeiten zu befassen. Die Generalstaaten suchten nun nochmals den Fürsten durch dringende Vorstellungen zu bewegen, sich mit den Ständen in Tractaten einzulassen, und durch einen gültlichen Vergleich sich und seine Unterthanen zu beruhigen. Der Fürst wies aber nochmals die Tractaten von der Hand, und wollte von den Kaiserlichen Decreten nicht abweichen. Zwar

(r) Hier irrten sich die Generalstaaten. Durch Vermittelung der Churfürsten von Hannover und Brandenburg war freilich der Vergleich 1693 abgeschlossen, sie hatten aber die Gewährleistung nicht übernommen. Indessen hatte die Krone England durch ihren Gesandten Wynwood zugleich mit den Generalstaaten 1606 die Garantie über den damaligen Emden Landtagsschluß übernommen. S. diese Geschichte 3 Band p. 509.

(s) Landschaftl. Acten. I. 2. 200. W. (1)

1726 schrieb er — wären die Kaiserlichen Decrete als Aussprüche zwischen Partheyen anzusehen, welchen mit Bewilligung beider Partheyen entsaget werden könnte; sie wären aber zugleich solche Aussprüche, wobei auch der Lehns herr interessiret wäre, und von welchen der Lehns mann nicht abgehen könnte, ohne die Rechte des Lehns herrn zu kränken; und dieses konnte er als Reichsfürst nicht thun (t).

§. 8.

So bald die Generalstaaten nachher in Erfahrung brachten, daß der Fürst im Begriff stand, dänische Truppen in die Provinz zu führen: so entschlossen sie sich, ernsthaftere Maasregeln zu treffen, weil sie befürchteten, daß Emden in Belagerungsstand gesetzt, erobert und mit fremden Truppen besetzt werden könnte. Dieses war schnurstracks wider ihr obbemeldetes Interesse. Sie faßten den schleunigen Schluß, ihre Besatzung sowohl in Emden als in Leerort mit zwei Bataillonen zu verstärken. Hievon ertheilten sie gleich dem französischen, englischen und preussischen Gesandten in dem Haag Nachricht. Dem letztern wohl darum, weil auch der König von Preußen in Emden eine Besatzung hatte, und daher nicht zugeben konnte, daß die Stadt angegriffen würde. Frankreich und England forderten sie auf, ihnen den in der Tripleallianz 1717 zugesicherten Beistand zu verleihen, wenn die ostfriesischen Unruhen zwischen ihnen und dem Kaiser oder einer andern Macht einen Bruch veranlassen sollten. Den König von Dänemark ersuchten sie, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, um die ostfriesischen Streitigkeiten durch einen Weg der Sühne zu heben. Hiemit wollte sich aber der König nicht befassen.

(t) Wagenaer c. I.

befassen. Er war der Meinung, daß man den Kaiserlichen Decreten ihren Lauf lassen mußte. Nachher schlugen nochmal die Generalstaaten vor, daß man unter dänischer und ihrer Vermittelung in dem Haag und zwar in der Art einen Vergleich bearbeiten möchte, daß man die Kaiserl. Decrete, so fern sie den alten Landesverträgen nicht widersprächen, zum Grunde legen mußte. Aber auch dieser Vorschlag wurde von der Hand gewiesen (u). Da zu gleicher Zeit die Kaiserlichen Verfügungen an die Commissarien, den König von Pohlen und den Herzog von Braunschweig, wie auch an die Churfürsten von Pfalz und Cöln ergingen; so waren in dem Monate Jul. die Cabinetter in Wien, Mannheim, Bonn, Dresden, Braunschweig, Berlin, Copenhagen, London, Paris und der Staatsrath in dem Haag über die ostfriesischen Streitigkeiten in Bewegung. Vorerst hatte es indessen bei der Verstärkung der holländischen Besatzungen in Emden und Leerort sein Bewenden.

§. 9.

Die ersten Folgen der blutigen Action in Leer waren die gewöhnlichen, nämlich schriftliche Anzettelungen, Klagen und Rechtfertigungen von beiden Seiten. Das fürstliche Ministerium klagte über Gewalt, Renitenz und Empörung wider den Kaiser und den Landesherrn. Die Administratoren des Emden Collegii suchten sich dadurch zu rechtfertigen, daß die ständische oder emdische Miliz auf Verlangen der leerer Eingefessenen, um sie für einem Ueberfall der Stieckhausener und Lengener Bauern, und deren Savitien zu schützen, den Flecken Leer besetzt hätte. Dazu, sagten sie, wären diese gedrängten Ein-

(u) Wagenaer e. l. p. 519 und 520.

1726 Eingefessenen um so viel mehr befugt gewesen, weil die ständische Miliz zur Erhaltung der innern Ruhe angeordnet worden, der Fürst aber so wenig, als die Kaiserliche Salvogarde zu dem Schutze der leerer Vorsehrungen getroffen hätten. Uebrigens behaupteten sie, daß der Oberstlieutenant von Staudach dadurch, daß er zuerst Feuer gegeben, die veranlassende Ursache des vergossenen Blutes gewesen. Daher nahmen sie ihre Hauptentschuldigung aus der Nothwehr. Der Fürst besürchtete nun, daß die Empörung weiter um sich greifen möchte. Er wandte sich unter dem 16 April an den König Friedrich IV. von Dänemark, und bat um schleunige Hülfe zur Stillung des Aufruhrs. Der König ließ sofort durch seine Kriegscanzlei dem Commendanten in Oldenburg aufgeben, zwei Compagnien Infanterie in das an der ostfriesischen Gränze liegende Amt Ape zu verlegen, und solche auf etwanige Requisition des Fürsten nach Ostfriesland rücken zu lassen. Dann erhielt der oldenburgische Landrath Adam Lewin von Wigleben den Königlichen Auftrag, sich ungesäumt nach Emden zu verfügen, um den Magistrat und ihre Anhänger von allen ferneren Empörungen gegen den Fürsten, ihren Landesherren, abzunehmen. Er sollte die Drohung hinzufügen, daß widrigensfalls der König, als ein Reichsstand und nächster Nachbar des Fürsten denen Reichs-satzungen gemäß, solche Aufrührer in ihre Schranken zurückführen würde. Der Einmarsch der Dänen verzögerte sich indessen noch zwei Monate (v). Wahrscheinlich war die Ursache davon, weil der Fürst nach den Landesverträgen keine fremde Truppen ohne Vorwissen der Stände in die Provinz ziehen durfte, und daher er, um neuen Irrungen

(v) Landschaftl. Acten.

vorzubeugen, erst die Kaiserliche Autorisation ab 1726 warten wollte. Auf das fürstliche Gesuch erfolgte am 19 Junii die Kaiserliche Genehmigung durch ein Rescript an die Kaiserlichen Commissarien (w). Hierauf rückte unter Anführung des Obersten von Schwermann im Anfang Julii vorerst eine Compagnie in Ostfriesland ein, und wurde in Aurich einquartieret.

S. 10.

Nochmal machten die Emden einen Versuch, den Fürsten zu einem Vergleich zu bewegen. Unter dem 29 May schrieben sie an den Fürsten: „Die „Streitigkeiten werden, wenn ihnen durch einen „gütlichen Vergleich nicht zeitig vorgebeuget werden „sollte, allerhand gefährliche Suiten nach sich ziehen, „die alle vorigen Landesstrafen weit übersteigen, und „mit dem Lande besorglich das Garaus machen werden. „Ew. Hochfürstl. Durchlaucht angebohrne „Gutherzigkeit und landesväterliche Milde und „Vorsorge für das Wohlsenn Dero unter solchen „Uneinigkelten seufzenden Landeseingefessenen, läßt „uns nicht zweifeln, wie wir denn darum ganz un- „terthänigst bitten, Dieselben werden dem Lande „Dero mitleidiges väterliches Herz wieder zuwen- „den, und zu denen zum östern von uns und unsern „Mitständen in tiefster Unterthänigkeit angetragenen „gütlichen Tractaten zu schreiten gnädigst geruhen.“

Der Fürst wollte aber durchaus sich auf keine Tractaten einlassen. Er ließ unter andern auf das vorgedachte Schreiben erwiedern: „Da die in den „Kaiserlichen Decreten entschiedenen Punkte schon „längstens abgethan, so hätten die Emden solchen „Decreten in dem gesetzten Termin nur Parition „leisten

(w) Cont. Sp. F. p. 225.

1726 „leisten sollen, wenn ihnen die gefährlichen Suiten;
 „die ihrem Vorgeben nach alle vorigen Strafen
 „übersteigen, vor Augen schwebten. Eine seltsame
 „Sache wäre es, daß sie mit solchen gefährlichen
 „Suiten in einem Schreiben, darin sie, den Wor-
 „ten nach, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Gnade
 „suchten, Dieselben dennoch bedrohen dürften; wel-
 „chen aber Sr. Kais. Majestät allergerechtest vor-
 „zubeugen Rath wissen würden. — Da sie übr-
 „gens mit offenbaren wider alle Landesverträge lau-
 „fenden Gewaltthätigkeiten noch immer fortführen,
 „so wäre daraus am Tage, wessen Sr. Durchlaucht
 „und Dero übrigen Landeseingesessene sich gegen
 „die Stadt Emden zu versehen hätte (x).“

§. II.

Wie der Fürst nun die Vermittelung der Gene-
 ralstaaten abgelehnet hatte, und sich durchaus mit
 den Emdern und den alten Ständen nicht in Trac-
 taten einlassen wollte, sondern lediglich auf die unbes-
 dingte Unterwerfung der Kaiserlichen Decrete be-
 stand: so faßte das Emden oder alte Collegium den
 Schluß, noch einen Schritt vorwärts zu thun.
 Bisher hatte es geschehen lassen, daß die Accisecom-
 toiren in Aürich verpachtet wurden, und hatte bei
 denen den Holländern verpfändeten Comtoiren nur
 gewisse Pachtcommissarien angestellet; nun aber
 setzte es die Verpachtung selbst wieder in Emden
 auf den 29 Jul. an. Dagegen ließ das Aüricher
 Collegium die Verpachtung auf den 27 Jul. in Aür-
 rich publiciren. Zwar cassirte die Kaiserliche Com-
 mission durch ein gedrucktes Patent das Placat der
 alten

(x) Abgedruckte fürstl. Resolution auf das am 29 May
 1726 an Sie eingekommene Schreiben von den
 Bürgermeister und Rath zu Emden.

alten Administratoren, diese aber setzten ihre Ver-1726
pachtung durch. So wurde denn die Verpachtung
der Accise zugleich von dem Auricher und dem Emden
Collegio vorgenommen. Nun kam es darauf an,
welches Collegium die kräftigsten Mittel hatte, sich
in Possession der Comtoiren zu setzen. In Absicht
der Accise-Pacht war Ostfriesland in sechs Districte
oder sogenannte Klusten vertheilt. Jeder Klust
hatte sein Haupt-Comtoir und seinen besondern Päch-
ter. Die Haupt-Comtoire waren in Emden, Nor-
den, Leer, Oldersum, Aurich und Friedeburg. Da
die alten Administratoren in Emden, Leerer und
Gretmer Amt das Uebergewicht hatten: so waren die
Comtoire in Emden, Oldersum und Leer in ihren
Händen. Die Friedeburger und Auricher Comtoire
verblieben dem Auricher Collegio. Auch war dieses
noch im Besiz des Norder Comtoirs, weil der Fürst
in Norden ein Commando stehen hatte. Die alten
Administratoren fanden mehrern Anhang. Sie mach-
ten nun Anstalten, sich des Norder Comtoirs zu be-
mächtigen, und die Pegelung besonders in Emden,
Gretmer, Norder und Auricher Amt unter Assistenz
eines Commando der Emden Miliz, die noch immer
in Leer lag, zu verrichten. So standen die Sachen,
wie neue Kaiserliche Decrete im Ausgang Julii in
Ostfriesland eingiengen (y).

§. 12.

Kaiser Carl VI. hatte inzwischen wider die unge-
horsamen ostfriesischen Stände, die bereits für Rebel-
len erklärt waren, die Execution erkannt. Das
Patent war zu Laxenburg unter dem 9. Jun. von
dem Kaiser unterschrieben. So lauten die wesent-
lichen

(y) Landschafft. Acten und Kaiserl. und Commiss.
Patente.

1726lichen Stellen dieses merkwürdigen Patents: „Wir
 „Carl VI. ꝛ. fügen denen ungehorsamen, friedbrüchi-
 „gen Frevelern von Ständen und Unterthanen in Ost-
 „friesland hiemit zu wissen, was gestalten Wir uns
 „gnädigst versehen, ihr würdet auf Unsere im letztern
 „Patent vom 18. Jan. jüngsthin bewiesene Kaiserl.
 „Langmüthigkeit, wornach euch statt der damals schon
 „wohlverdienten Condemnation in die — angedrohet
 „gewesene Pön des Verlustes aller sowohl ererbten,
 „als sonst erlangten Würden, Diensten, Freiheiten,
 „auch Leib und Lebens, annoch eine Zeit zweier
 „Monaten zu dem Ende bestimmt worden, damit
 „ihr Unjern Kaiserlichen Verordnungen — pure und
 „ohne Anhang einiger Condition durchaus — euch
 „submittiren, und eure schriftliche Erklärung ein-
 „reichen sollet, in die Schranken des rechten Gehor-
 „sams und künftiger Beobachtung euerer Pflicht und
 „Unterthänigkeit einzutreten, nicht verzogen haben.
 „Nachdem aber nichts anders, als eine spöttliche
 „Verachtung sothaner Unserer Kaiserlichen Lang-
 „müthigkeit durch Fortsetzung eures äußersten Troges
 „und Uebermuths erfolget; — als condemniren und
 „verdammen Wir euch ungehorsame, friedbrüchige
 „Freveler, kraft dieser Unserer anderweiten Kaiser-
 „lichen Patente, in die bereits in Unseren vorigen
 „Patenten angedrohte Strafen, und gebieten solchem-
 „nach allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist-
 „und weltlichen Prälaten ꝛ. — hiemit nochmalen
 „ernstlich, und wollen, daß sie zur Niederdrückung
 „und Vertilgung dieser gräßlichen Empörung und
 „Befreiung des Fürsten zu Ostfriesland liebden, —
 „von seiner weltkundigen Noth, Drangsal und täg-
 „lich zunehmender Gefahr, auch allgemeiner Landes-
 „Verheerung, an kräftiger Handreichung wider er-
 „meldete beharrliche rebellische Feinde ihres Vater-
 „landes

„landes nichts erwinden, sondern solche, daferne sie 1726
 „in Dero Gebieten über kurz oder lang betreten wür-
 „den, in gefängliche Haft nehmen, und ermeldeter
 „Unserer Kaiserl. Commission austiefen lassen mögen.
 „Wir erinnern ebenfalls euch alle und jede Landstände
 „und Einwohner, welche an den bisherigen rebelli-
 „schen Unthaten und Verwüstung des Vaterlandes
 „keinen Gefallen tragen, sondern gute Ordnung wün-
 „schen, Friede, Eintracht und Abschaffung aller ein-
 „gerissenen Corruptelen, und des, von abgesetzten
 „alten eigenmächtigen Administratoren und ihren An-
 „hängern, sonderlich der Stadt Emden unter dem
 „falschen Namen der ständischen Freiheit affectirten
 „Dominans, aufrichtig nachrichten, hiemit Reichs-
 „väterlich, daß ihr ferner bei dem rechten Gehorsam
 „bleibet, — auch unsern Kaiserlichen Commissions-
 „Anweisungen und Warnungen willigst gehorchet und
 „solget, welches euch zum ewigen Lob gereichen wird,
 „Ihr auch — sollet mit Unsern Kaiserlichen Gnaden
 „und Schuß begabet, insonderheit aber soll zu Ab-
 „tragung des erlittenen Schadens aus der boshafsten
 „Feinde Vermögen euch geholfen werden.“ — Noch
 wurde durch ein besonderes Kaiserliches Decret vom
 13. Jun. das ständische Erbieten zu dem Verhor-
 rescenzeide wider die subdelegirte Commission als un-
 statthaft verworfen; und dann wurden alle zuletzt von
 den Renitenten eingegebene Schriften, und besonders
 das ritterschaftliche und emdische Conclusum vom
 25. Oct. 1725 aus den Acten gerissen und vernichtet.
 Endlich erkannte der Kaiser Auxiliatoria auf den
 König von England als Churfürsten von Hannover,
 den Churfürsten von der Pfalz, als Herzog von
 Jülich, und den Churfürsten von Cöln, als Bischof
 von Münster, in der Art, „daß sie auf erfolgte
 „Requisition dem Fürsten schleunige Hülfe schicken,
 Ostr. Gesch. 7 B. U „und

1726 „und die in den Waffen befindlichen Rebellen, unge-
 „schont mit Gewalt zu deren Niederlegung zwingen,
 „und darin empfindlichen Ernst vorzukehren, nicht
 „verziehen sollten.“ (z)

S. 13.

Noch weniger, wie jemals vorher, konnte das Administrations-Collegium und die ihnen anhängende Stände oder die sogenannten Rententen ein gültliches Auskommen mit dem Fürsten hoffen. Sich nun den Kaiserlichen Decreten zu unterwerfen, dünkte ihnen zu spät zu seyn, weil sie öffentlich für Rebellen erklärt waren, und keine Gnade mehr zu erwarten hatten. Dieses, und der Gedanke, daß in den Kaiserl. Decreten das Grab der Freyheiten und der Privilegien des Landes und die Auflösung der Verträge liege, wirkte Verzweiflung. Ihr Plan war, es koste, was es wolle, sich der Pacht-Comtoiren zu bemächtigen, dadurch das Aaricher Collegium kraftlos zu machen und außer Activität zu stellen, und dann den Ausgang der ganzen schlüpfrigen Sache dem Schicksal zu überlassen. Die vereinigten Communen hielten noch immer durch ihre Bevollmächtigten, oder die sogenannten Commun-Herren ihre Zusammenkünfte in Leer. Vor und nach waren ihnen in den Monaten Junii und Julii die mehresten Communen aus Stieckhausener, Emden und Gretmer Amt, und aus Aaricher Amt die Niepster Bogten beigetreten. Hieraus ist leicht abzunehmen, daß die Administratoren des Emden Collegii ohne viele Mühe durch ihre Pächter die Pegelung in Leer, Stieckhauser, Emden und Gretmer Amt haben verrichten können. Nun standen sie im Begriff, sich des Norder Pacht-Comtoirs zu bemächtigen, und die Pegel-

(z) Samml. kaiserl. Patente.

Pegelung im Norder und Berumer Amt vorzu-1726
nehmen. Um dieses Norder Comtoit zu retten, ließ
erst der Fürst unter dem 25. Jul. den Magistrat und
die Bürgerschaft für die Emden und deren Machi-
nationen warnen. Die Gründe, die der Fürst an-
führte, waren: die Emden suchten die evangelisch-
lutherische Religion zu stürzen, den Norder Handel
zu schwächen, und das ganze Commerzwesen an sich
zu ziehen. Dann ließ der Fürst die Harlingerländer
und die gehorjamen Unterthanen in Ostfriesland auf-
bieten. Außer den Harlingern stellten sich ganz
Friedeburger Amt, Berumer Amt, und einige Com-
munen aus andern Aemtern. Diese machten mit den
fürstlichen Truppen ein Corps von ohngefähr 2000
Mann aus. Der Oberstlieutenant von Staudach
führte sie an, und marschirte am 14. August bis an
das Schott. Hier ließ er ein Lager abstecken. Die
Commun-Herren in Leer hatten auch ihrer Seits die
vereinigten Communen aufgeboten. Diese vereinigt-
ten Communen zogen sich zusammen, und rückten
unter Anführung der Commun-Herren mit drei
Kanonen nach Wirdum. Die Administratoren von
Appelle, Stoschius von Rheden, und Ter Brack,
wie auch der Emden Syndicus Heslingh, wohnten
diesem Heerzuge selbst bei, theils um Ordnung unter
den Bauern zu halten, theils für Proviant, Ammu-
nition und andere Bedürfnisse zu sorgen, theils aber
auch die Expedition selbst zu dirigiren. Das Ober-
Commando übernahm der ritterschaftliche Administra-
tor von dem Appelle. So standen nur eine kleine
Stunde die fürstlichen und ständischen Truppen von
einander (a).

U 2

S. 14.

(a) Landschaftl. Acten.

Der Plan der alten Stände oder Renitenten war so angeleget, daß sie den Oberstlieutenant von Staudach von vorne angreifen wollten, indessen sollte die Emden Militz, ihm von Uthwerdum in den Rücken fallen. Zu dem Ende war der Capitain Andree mit dem größten Theil der Emden Militz von Leer nach Niepe marschiret. Von hier rückte er mit den bewafneten Bauern aus Niepe, Ochtelbur und Bangstede bis nach Wigbolsbur vor. So wie der Oberstlieutenant bemerkte, daß er zwischen zwei Feuer kommen würde, zog er am 23. Aug. die Besatzung aus Norden wieder an sich, und nahm seinen Rückzug nach Aurich. Dies war denn das zweitemal, daß der Oberste von Staudach von den alten Ständen zurückgedrängt wurde. Der Fürst nahm diesen Rückzug so ungnädig auf, daß er den Oberstlieutenant arretiren ließ, und ihn seiner militairischen Bedienungen entsetzte. Seine nachherige Verantwortung wirkte indessen so viel, daß er die Drostei in Wittmund behielt. Unter ihm hatten der Drost und landschaftliche Inspector von Fridag, der Hauptmann von Capell, und der Auricher Amtmann commandiret. Auch diese wurden in Verhaft gezogen; doch kamen beide letztere bald wieder in Freiheit. Der Fürst besorgte nun, daß die alten Stände auf Aurich losgehen würden. Er traf schon Anstalten vor, sich mit seinem Hofstaat nach Esens zu begeben, wenn die Renitenten weiter vordringen sollten. Bei diesem Austritte, wo der Fürst und die Unterthanen in einer offenen Fehde begriffen waren, saßen die Preußen in Emden und auf Gretsyl, die Holländer in Emden und auf Leer-Ort, die Dänen in Aurich, und die Kaiserl. Salvogarde in Leer stille, und waren müßige Zuschauer. Die Preußen und Holländer,
 well

weil der König und die Generalstaaten sich vorgefetzt¹⁷²⁶ hatten, sich mit den Streitigkeiten außer den Wällen der Stadt Emden, nicht zu bemengen; die Dänen, weil zwischen den Generalstaaten und dem Könige noch Verhandlungen über die ostfriesischen Irrungen gepflogen wurden, und die Ordre des Chefs der dänischen Truppen, wie aus einem Königl. Schreiben hervorgehet, nur noch erst dahin beschränket war, die fürstliche Residenz zu decken; und die Kaiserl. Salvogarde, weil sie zu schwach war, Thätlichkeiten zu verhindern, und schon seit langer Zeit ihre Autorität verloren hatte. Hiezu kam noch, daß der Chef, der Oberste Freiherr von Neuhof, genannt von der Ley, ohnlängst verstorben, und sein Nachfolger, der Kaiserl. Oberste Franz Ernst von Hoflinger noch nicht in Ostfriesland angekommen war (b). Wie wenig die Kaiserl. Salvogarde geachtet war, wird folgendes Beispiel erläutern. Am 2. April, kurz vor der leerer Action, hatten die Commun. Herren dem Kaiserl. Lieutenant Krüger, damaligen Vicecommendanten, andeuten lassen, daß sie ihn als den ärgsten Feind behandeln wollten, falls er sich in diese Sache mischen, oder sich nicht neutral halten würde. Auch hatten sie Bauern vor dem Kaiserl. Quartier als Schildwachen postiret, und diesen aufgegeben, den ersten Kaiserlichen Soldaten, der es wagen würde, herauszukommen, vor den Kopf zu schleßen (c).

§. 15.

So wie die fürstliche Miliz Norden geräumet hatte, hielten an dem folgenden Tage die ständischen Truppen ihren Einzug. Die Anführer oder Officiere sowohl, wie die Gemeinen trugen grüne Sträucher von Buchsbaum auf ihren Hüten, entweder als ein

U 3

Ab.

(c) Spec. Faeti. p. 91.

1726 Abzeichen des Sieges oder der Freiheit. Gleich nach der Einquartierung nahmen die Administratoren Besitz von dem Pacht-Comtoir. Dann sederten sie die Bürgerschaft auf das Rathhaus. Schon lange hatte die Bürgerschaft zwischen dem Fürsten und den alten Ständen hin und her geschwanket. Nun aber faßte sie den Entschluß, ihre schriftliche Submission wieder zurückzunehmen, und den Magistrat zu verändern. Die Bürgermeister Wilken und Wentebach der jüngere wurden abgesetzt, und dagegen die vorigen Bürgermeister Palms und Johann Engelbart Kettler, die von dem Fürsten vorhin cassiret waren, wieder eingesetzt. Die Bürger erklärten sich ferner, daß sie mit dem Auricher Collegio nichts zu schaffen haben wollten, entsetzten ihren Administrator Wentebach der Administratur, und ernannten den Bürgermeister Palms wieder bei dem Emden Collegio zu ihrem Administrator. Beide Bürgermeister, Palms und Kettler, haben wir vorhin als eifrige Patrioten, dann wieder als Männer, die ihren Patriotismus bereuet und sich submittiret hatten, kennen gelernt, und nun warfen sie sich abermals als Vorsteher der Freiheit auf. So pflegt es bei jeder landverderblichen Revolution zu gehen, worin selten ächter Biedersinn, mehr aber Furcht, Zwang, Verzweiflung, Rache, und vorzüglich Eigennuß und Interesse die Triebfeder der Handlungen sind. Diejenigen, welche für Feinde der Freiheit und des Vaterlandes gehalten wurden, mußten ein hartes Schicksal untergehen. Der Regierungsrath und Amteverwalter Kettler, und der Bürgermeister Wentebach der ältere, die am mehresten gehässig waren, entkamen dem ihnen drohenden Unstern durch die Flucht. Das Haus des letztern wurde indessen spoliiret. Seinen ansehnlichen Wein-Vorrath ließ man durch den Keller fließen, Schränke

Schränke und alles andere Hausgeräth wurde ent-¹⁷²⁶zwei geschlagen, und Leinen und Tischzeug wurde in Stücken zerrissen. Mehr Unfug würde durch die Stadt betrieben seyn, wenn nicht die in Norden anwesenden Administratoren von dem Appelle und Rheden, der Syndicus Heslingh und der Doctor Homfeld diesem vorgebeuget hätten. Indessen wurden vierzig bis fünfzig Personen aus ihren Häusern geschleppt und auf das Rathhaus gefangen gesetzt. Von diesen Gefangenen wurden nachher die drei vornehmsten der Bürgermeister Wilkens, der Rathsverwandte Mesander und der Ausmiener Schattborg auf einem Wagen, dreizehn andere Bürger aber, mit Stricken an den Armen gebunden, zu Fuße nach Emden abgeführt. Der Doctor Suur, Gerichtsverwalter der Herrlichkeit Up- und Wolthusen, der die Up- und Woltbusen Bauern angeführt hatte, ritt mit entblößtem Degen vor, und führte die Gefangenen in Begleitung bewaffneter Bauern nach Emden ab. Die Besorgniß, daß der Fürst wiederum seine gehorsame Unterthanen, und besonders die Harlingerländer aufbieten, und die Stadt Norden angreifen würde, bewog die Administratoren Norden besfestigen und vor der Stadt einige Schanzen aufwerfen zu lassen (d).

§. 16.

Die Stadt Norden hatte denn nun ihre Submission wieder zurückgenommen, und war zu den alten Ständen übergetreten. Da Norden bei dieser veränderten Lage keine starke Besatzung nöthig hatte, verließ der Capitain Cramer am 28. August mit seiner Compagnie diese Stadt. Er durchzog Nord-

U 4

und

(d) Landschaftl. Acten und Spec. Facti, p. 25. und in den Beylagen. p. 42-44.

1726 und Berumer Amt, verrichtete hier die Pegelung, und predigte mit seiner Compagnie, mit 600 Bauern aus Keiberland und mit zwei Kanonen Vaterlandes-Liebe und Freiheit. Seine Ankunft bewirkte gleich die Revocation der Submissionen dieser beiden Aemter. Es fanden sich sofort Deputirte erst aus Norden und dann aus Berumer Amt in Norden ein, die den Beitritt zu den vereinigten Communen den Commun-Herren, (diese waren nun in Norden versammelt,) eröffneten. So waren nun die Aemter Emden, Gresthl, Leer, Stieckhausen, Norden und Berumer Amt mit einander verbunden. Auch war fast ganz Auricher Amt, bis auf einige Dörfer diesem Bündnisse beigetreten. Die Commun-Herren veränderten nun die Unterschrift ihrer Verfügungen. Bisher lautete sie vereinigte Communen, nun nahmen sie die Unterschrift an: vereinigte Aemter, oder Bevollmächtigte der vereinigten Aemter. Auch bedienten sie sich eines neuen Siegels. Dieses hatte den Buchstaben L. [Libertas] mit der Umschrift: vereinigte Stände (e).

§. 17.

Die Stadt Aurich und das Amt Friedeburg wurden von den vereinigten Aemtern zu dem Bunde schriftlich eingeladen. So lautet das Schreiben der vereinigten Aemter aus Norden vom 29. August an den Auricher Magistrat und an die Bürgerschaft:

„Wir können Ihnen nicht verhalten, welchergestalt
 „die Aemter Emden, Gresthl, Leerort, Aurich, Nor-
 „den und Stieckhausen sich vereinbaret, der Freiheit
 „des Vaterlandes mit zusammengesetzten Kräften
 „vorzustehen; und insonderheit das aecordmäßige
 „Collegium in Emden zu maintainiren, und hingegen
 „das

(e) Landschafil. Acten und Spec. Facti, p. 26. und Beylagen. p. 41. und 43.

1726 dennoch nach ihrer Lage der Conföderation nicht betreten durfte. Wie die Friedeburger dachten, erhellet aus ihrer Antwort vom 3. Sept. darin heisset es unter andern: „Wir haben unsere auf die allerhöchsten Kaiserlichen Decrete freiwillig ertheilte „Partitions-Erklärungen nicht um unsere und des „dritten Standes erlangte Privilegien und Immunitäten einzuschränken, sondern zu dem Ende ausgestellt, weil wir nach unserm Begriffen erachten, „daß solche Decrete der Libertät des dritten Standes „eben nicht touchiret, vielmehr dem Amte Friedeburg, „welches mit so vielen herrschaftlichen Gefällen und „Hofdiensten, wovon andere Ämter nichts wissen, „beladen ist, und unproportionirliche Schatzungen „beibringen muß, dadurch eine Erleichterung zu hoffen hat. — Da übrigens nach den Accorden ein „Stand dem andern nichts vorzuschreiben hat: so ist „es uns unbegreiflich, wie wir eine Kränkung und „Mißhandlung an unseren Leibern, Haab und Gütern „zu gewärtigen haben sollen. Denn wir wollen nicht „hoffen, daß die Herren sich einer Herrschaft über „uns und das unsrige anmaßen wollen, als welches „mit der ostfriesischen Freiheit nicht compatible erachtet wird, nicht weniger, daß sie die Werkzeuge solcher Mißhandlung wider uns ausschicken werden, „welches die größte Grausamkeit und Anarchie seyn „würde. — En fin Wir Friedeburger suchen Friede, und bitten, daß die Herren uns, als abgelegene in Ruhe lassen. Wir wollen es auf die Herren „ankommen lassen, und sehen, was gutes und vortheilhaftes sie für den dritten Stand erstreiten, und „das soll uns mit gelten.“ (f)

S. 18.

(f) Species Facti Beylage. p. 30. und 39.

Durch diese Conföderation waren nun alle Pacht-Comtoiren bis auf das Auricher und Friedeburger in den Händen der alten Stände, oder der sogenannten Renitenten. Das Friedeburger Pacht-Comtoir war das kleinste, das unbeträchtlichste, und der Pächter des Auricher Comtoirs konnte seinen Pacht nicht entrichten, weil nur blos die Accise aus der Stadt Aurich in seine Cassé floß, die Communen auf dem platten Lande aber, die zu seinem Districte gehörten, fast alle an der Conföderation Antheil nahmen. Die Landes-Cassé des Auricher Collegii mußte also nothwendig leer bleiben. So wie dadurch dieses Collegium sank, so stieg nun wieder das Emden Collegium empor. Das Personale des Auricher Collegii hatte sich überdem so vermindert, daß es auch dadurch außer aller Activität gerieth. Die beiden ritterschaftlichen Administratur Stellen blieben noch unbesezt. Die beiden Administratoren des dritten Standes, Fridag und Bley, erster wohnte in Hage, letzter in Friedeburg, konnten nicht sicher nach Aurich reisen. Aus Furcht aufgehoben zu werden, war jener nach Jever, dieser nach Oldenburg geflüchtet. Der Administrator Wenkebach aus Norden war förmlich abgesezt, und hielt sich als Emigrant in Jever auf. Den Inspector, Drosten von Fridag, hatte der Fürst arretiren lassen. So blieb alleine der Auricher Administrator Greems, mit dem Syndico von Wicht dem Landrentmeister Sieffen und dem Secretair Eanen über. Dagegen saßen in dem Emden Collegio aus der Ritterschaft von dem Appelle, aus dem Städten-Stande für Emden Stoschius und für Norden Palms, und aus dem dritten Stande Rheden und Ter Brack. Der Doctor Homfeld war noch Syndicus, Schluiter Landrentmeister und von Wingene Secretair. Der
bis

316 Ein und dreißigstes Buch.

1726bisherige erste Secretair, Doctor Johann Zernemann, hatte sich indessen ohnlängst submittiret, und dadurch seine Entlassung erhalten. Weil er ein sehr geschickter Mann war, so wurde er in dem folgenden Jahre bei dem Aaricher Collegio als erster Secretair wieder angesezt. Von der Zeit an nannten ihn die Emden, Zernemann den Apostaten. Seine Stelle bei dem Emden Collegio war durch den Doctor Bertling wieder besezet (g). Bei diesen mißlichen Umständen des Aaricher Collegii hielt sich die Kaiserliche Commission an den natürlichen Grundsätzen der Selbstliebe an. Sie gab dem Landrentmeister auf, die wenigen vorrätigen und aus den Aaricher und Friedeburger Comtoiren zu erwartenden Gelder zu Bestreitung ihrer Commissions-Diäten und zur Bezahlung der Kaiserlichen Salvogarde aufzuheben. Hierwider protestirte das Hofgericht, weil es wegen seiner Gehälter von je her auf das Aaricher Pacht-Comtoir angewiesen war. Diese Protestation verwurfsen die Commissarien. Ihr Entscheidungsgrund war, weil die Renitenten die Commission und die Kaiserliche Salvogarde auszuhungern suchten: so gebührte ihnen wegen eigenmächtiger Zurückhaltung der für sie bewilligten Anlagen, bei allen gemeinschaftlichen Landes-Geldern der Vorzug (h). Das Hofgericht wußte es indessen so einzuleiten, daß es, so welt die Casse reichete, befriediget wurde. So erhielt auch selbst das Administrations-Collegium nur abschlägige Zahlung, die Commission gieng aber völlig leer aus. Ich bemerke hiebei noch, daß die der Commission versprochene Diäten sich wechselsweise in dem

(g) Landschaftl. Acten.

(h) Kaiserl. Commiss. Anzeige von dem Ungrund der wider sie gemachten Imputationen. p. 26.

dem einen Monate 1100, in dem andern 1000 Rthlr. 1726
also überhaupt jährlich 12600 Rthlr. betrogen (i).

§. 19.

Wie sehr sich die Generallstaaten angelegen seyn lassen, die Stände und den Fürsten zu vereinigen, und die Gährungen durch ein gütliches Auskommen zu dämpfen, ist schon einigemal angeführt worden. Da sie den Fürsten zu keinen Tractaten bewegen konnten, wandten sie sich, wie im August die Verwirrungen mehr überhand nahmen, an die Kaiserl. subdelegirte Commission. In ihrem Schreiben vom 19. August drückten sie sich unter andern so aus: „Es schmerzet uns sehr, daß Se. Hochfürstl. Durchl. so wenig geneigt sind, durch gütliche Tractaten die Streitigkeiten zu verebnen, und uns alle Hoffnung benehmen, den Frieden zu bearbeiten, die wir uns von Anfang her keine Mühe verdriessen lassen, eine Vereinigung zu bewürken, welche der Kaiserlichen Intention entsprechen wird. — Wir ersuchen Ew. inständig, den Fürsten zu einem Vergleich zu bewegen. — Wir werden von unserer Seite nicht ermangeln, bei dem Magistrat in Emden und ihren Adhärenthen die Einstellung aller Feindseligkeiten und Thätlichkeiten zu bewürken, und solche Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Autorität des Kaisers, und die Würde Deroselben Obergerichtlichen Amtes ungeschmälert erhalten bleibe. Dies ist das einzige Mittel, dem Ruin des unglücklichen Landes vorzubeugen. Wir sehen mit Verlangen von Ew. einer baldigen Antwort entgegen, um darnach sowohl in Absicht unserer Verpflichtung (k) als unserer Rechten

(i) Landrechnungen von 1725—1727.

(k) Der übernommenen Manutention.

1726 „Rechten und Interesse unsere Maas-Regeln zu
„treffen“. (1)

§. 20.

Da die alten Stände nun in dem ganzen Lande die Oberhand hatten, das Aurer Collegium ganz außer aller Activität gesetzt war, und die Generalstaaten so dringend die Ruhe wieder herzustellen suchten, auch nicht undeutlich zu verstehen gaben, daß sie endlich die versprochene Manutenenz der Accorde wirksam machen müßten: so glaubte der Emden Magistral, daß nun das fürstliche Ministerium zu einer Ausöhnung nicht so sehr, wie vorhin, abgeneigt seyn möchte. Unter dem 7ten Septemb schrieb der Magistral an den Fürsten: „Ew. Hochfürstl. „Durchl. wird unverhalten seyn, welche äquitable „Entschließung Ihro Hochmögenden, die Herrn „Generalstaaten unter dem 19 August geäußert, „und was sie an die Commission rescribiret haben. — „Wir sehen zu Ihro Durchlaucht das unterthänigst „demüthigste Vertrauen, Sie werden Dero Land „und Leuten Ihro hohe Landesväterliche Zuneigung „nicht sogar entziehen, daß Sie Sich zu einem Ver- „gleich nicht sollten bewegen lassen können; zumah- „len wir demüthigst versichern, daß wir zur Bezeu- „gung unserer unterthänigsten Devotion zu Hebung „der landverderblichen Irrungen, nach äußerstem „Bermögen alles werden beytragen helfen, und des- „falls an unserer Mitglieder Beystimmung gar nicht „zweifeln, wenn wir nur sammt und sonders einer „gütlichen Unterredung und Handlung mögen ge- „würdigt werden, als wozu wir alles Bittens, „Stehens

(1) Bürgermeister und Rath der Stadt Emden ab-
genöthigte Vorstellung vom 27. Septemb. 1726.
p. 17. und 18.

„Flehens und Sollsehkrens ohnerachtet, leider! bis 1726
 „hero nicht gelangen mögen. Durchlauchtigster
 „Fürst, gnädigster Herr! Ihero vielfältig gepriesene
 „Clemenz und hohe mitleidige Gemüthsgaben machen
 „uns die Hoffnung, daß wir so glücklich seyn wer-
 „den, zu Vorkommung des angedroheten Unter-
 „ganges des armen Landes, Dero hohes Fürst-
 „väterliches Mitleiden in tiefster Devotion zu er-
 „bitten. Weilen aber diesermwegen, als auch anderer
 „Landesangelegenheiten halber, die Haltung des all-
 „gemeinen prorogirten Landtages erforderlich ist: So
 „bitten wir unterthänigst, denselben förderfamst aus-
 „zuschreiben.“ — Die Ritterschaft hielt am 17.
 Septemb. in Norden eine Versammlung, um sich
 zur Hebung der so weit ausgehenden Irrungen zu be-
 rathschlagen. Auch sie fand gut, bei dem Fürsten
 unter dem 19. Septemb. auf die Ausschreibung eines
 allgemeinen prorogirten Landtages, jedoch außerhalb
 der Stadt Aurich, anzuhalten. Auch der dritte
 Stand hielt auf besondere in Emden bei dem Colle-
 gio, oder der geheimen Commission eingereichte Voll-
 machten, die von ohngefähr 800 Personen unter-
 schrieben waren, unter dem 4. Octob. um einen Land-
 tag, jedoch ebenfalls außerhalb der Stadt Aurich,
 an. Eben dieses Gesuch brachte die Stadt Norden
 unter dem 10. Octob. bei dem Fürsten an (m).

§. 21.

So war denn die Eröffnung eines allgemeinen
 Landtages der Wunsch der ganzen Nation, der sämt-
 lichen Stände. Nach den Landesverträgen konnte
 der

(m) Spec. Facti Beylage, p. 44—48. und 58—60.
 die Suppliquen von Norden und dem dritten Stau-
 de sind abgedruckt in der Specialanzeige der Ritter-
 schaft, den Städten und dritten Stände vom 15.
 Octob. 1726, p. 9—21.

1726 der Fürst, wenn auch blos die Administratoren, oder auch nur ein einzelner Stand auf einen Landtag antragen, ein solches Gesuch nicht von der Hand weisen. Diese Landesverträge hatte die Ritterschaft in ihrem Schreiben vom 19. Septemb. dem Fürsten vorgehalten: „Ihro Durchlaucht — heißt es darin — werden es in hohen Gnaden benehmen, daß die Ausschreibung eines Landtages nicht verwegert werden mag, und werden Dero hohen Penetration nach, gnädigst ermessen, daß mit göttlichem Beystand auf solchem allgemeinen Landtage dergleichen Mittel werden benahmet werden können, wodurch des Landes Ruhestand wiederum hergestellt, und Ihro Durchlauchtigkeit von den Ständen treuherzigen Devotion unterthänigste Versicherung gegeben werden mag.“ Ganz wider Vermuthen wurde dieses von der Ritterschaft, von Emden, Norden und dem dritten Stande angebrachte Gesuch abge schlagen. So ohngefähr drückte sich der Fürst in seinen Rescripten an die Ritterschaft und Emden aus: „Weil die Ritterschaft und Emden, nach erfolgtem Kaiserlichen Ausspruch, sich nur nudata obsequii gloriam vorbehalten haben, und dieser Kaiserliche Ausspruch unter dem 13. Jun. erlassen worden, so wird blos die Submissions-Erklärung nur noch erwartet, und bedarf es dazu keines Landtages. Da auch der unter dem Fürsten Christian Eberhard angefangene Landtag nach Aurich ausgeschrieben ist, so finden Se. Fürstl. Durchl. die Verlegung nach einem andern Ort seltsam, und die Ausschreibung des prorogirten Landtages unstatthast, weil dieser prorogirte Landtag einmal geschlossen, und diese Schließung der ständischen Protestation ohnerachtet, von dem Kaiser genehmiget ist.“ (n) Welcher unnütze Formalitäten-
Kram!

(n) Spec. Facti l. 6.

Kram! Konnte es dem Fürsten und den Ständen nicht gleich viel gelten, ob der Landtag ein prorogirter oder ein neuer Landtag hieß? und ob der Landtag in Aurich oder an einem andern Orte gehalten werden sollte? Freilich war die Eröffnung des Landtages in Aurich, worin Dänen und fürstliche Soldaten lagen, für die Stände bedenklich; konnte aber diese Schwierigkeit nicht durch ein sicheres Geleit selbste gehoben werden? Allein der Fürst wollte sich durchaus auf keine Tractaten einlassen, bestand schlechterdings auf die Execution der Kaiserlichen Decrete, und schlug darum den gebetenen Landtag ab.

§. 22.

Da der Fürst die angebotenen Tractaten ausgeschlagen, und den zur Beilegung der Streitigkeiten verlangten Landtag verweigert hatte: so glaubten die Stände nun ihre Hände in Unschuld waschen zu können. Sie suchten ihr Benehmen durch zwei gedruckte Tractate zu rechtfertigen. Der erste wurde von dem Magistrat in Emden, und der letztere von den Administratoren, im Namen der sämmtlichen Stände, ausgegeben. Jener führte den Titel: Bürgermeister und Rath der Stadt Emden abgenöthigte Vorstellung, auf die von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland an sie wegen vorzunehmenden gültlichen Tractaten, und Ausschreibung des allgemeinen freien Landtages eingekommene Erklärung, und dieser: „Der Administratoren speciale Anzeige, daß die Ausschreibung des allgemeinen prorogirten Landtages und die Verwilligung der gültlichen Tractaten wider den klaren Buchstaben der Accorden und die selbst redende Billigkeit versaget worden.“ Was diese Schriften bezielen, gehet aus der Vorrede der letztern Abhandlung hervor. „Wir wollen — heiße

Östfr. Gesch. 7. B. F es

1726's darin — dem fürstlichen Ministerio den Prätext „vor aller Welt benehmen, daß die Stände keinen „gütlichen Vergleich über die vorschwebenden Differenzen verlangen.“ In beiden waren vorzüglich der Canzler Brenneisen, und dann auch die Kaiserlichen subdelegirten Commissarien hart angegriffen. Diese ließen dagegen folgenden Tractat drucken: „Der Kaiserlichen Commission Anzeige wider die von den abgesetzten Administratoren und im Namen Bürgermeister und Raths der Stadt Emden durch den Druck ausgelassene ungebürliche Schriften, worin insonderheit der Ungrund der gegen die subdelegirte Commission gemachten Imputationen dargethan, und zugleich gewiesen wird, daß die Kaiserlichen Decrete von 1721 den vorigen Kaiserlichen Resolutionen, und den ostfriesischen Landesaccorden gemäß seyn.“ Der Inhalt gehet aus diesem Titel hervor. Dagegen rächte sich der Canzler Brenneisen an dem Emden Magistat durch seine „Gründliche Anweisung von dem Erb-Eigenthum und landesherlichen Rechten und Gerechtigkeiten des ostfriesischen Regierhauses über die Stadt Emden,“ und dann an die alten Stände, durch die von ihm auf besondern fürstlichen Befehl veranstaltete und oft angeführte Species Facti von denen zwischen dem Fürsten und den Ständen vorschwebenden Streitigkeiten. Die Folge dieses öffentlich geführten Feder-Krieges war, daß jeder Theil in seiner Meinung bestärket wurde, und die Erbitterung stärkere Nahrung fand.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Völlige Anarchie und traurige Verwirrung in Ostfriesland. §. 2. Das Emden Collegium deduciret, daß die Kaiserlichen Decrete nicht iudicat werden können. §. 3. Es entstehen über die Hebung der zum Abtrag der holländischen Zinsen ausgeschriebenene Schatzungen neue Streitigkeiten. §. 4. Die Commun. Herren setzen die Revolution mit vielem Unfug und Gewaltthätigkeiten fort, §. 5. und rufen die Eingeseffenen wieder zu den Waffen. Eine Division nimmt ihr Hauptquartier in Bogband, die andere in Marienshave. §. 6. Letztere und die fürstlichen Truppen kommen bei Hage an einander. Nach einem dreistündigen Gefecht werden die Renitenten zurückgeschlagen, §. 7. da sie wegen ihrer Unordnung und schlechten Anstalten den an der Zahl schwächeren fürstlichen Truppen nicht widerstehen können. §. 8. Nach der schleunigen Flucht der Renitenten rücken die fürstlichen Truppen in Norden ein, worauf Norden sich wieder den Kaiserlichen Decreten submittiret. §. 9. und 10. Die Commun. Herren in Leer bieten noch einmal die Eingeseffenen auf. Diese rücken mit zwei Compagnien der ständisch Emden Garnison vor Norden. §. 11. Hier vor Norden werden die Renitenten zum zweitenmal geschlagen und aus einander gesprengt. §. 12. Die fürstlichen Truppen erobern Grimerzum §. 13. besetzen Behner und Leer. So gelanget der Fürst wieder zu dem Besiz des ganzen Landes bis auf die Stadt Emden. §. 14. Die ostfriesischen Mäusen besingen die Siege des Fürsten.

§. 1.

Dem Fürsten blieb nur, außer seinem Harlinger-¹⁷²⁶ Lande, welches in den ostfriesischen Irrungen nicht verwickelt war, blos das Amt Friedeburg und die Stadt Aurich nebst den Schlössern Strickhausen und Berum über. Selbst die Stadt Aurich steckte voller Renitenten (o), und diese gehorchten nur aus Furcht den fürstlichen Befehlen. Dagegen blieben die Friedeburger, so sehr ihnen auch von den vereinigten Aemtern zugesaget wurde, getreue Anhänger ihres Landesherrn. Freilich waren in der Stadt Norden, in dem Flecken Leer und auf dem platten Lande, besonders in Auricher und Berumer Amte,

2

noch

(o) Species Facti. p. 30.



1726 noch sehr viele, die dem Fürsten anhiengen; diese durften sich aber nicht blos geben. Sie mußten mit dem Strome schwimmen, oder sich wenigstens still halten. Nirgends fand eine offene Partheilosigkeit, nirgends Neutralität statt. So wie in Aarich und in dem Friedeburger Amte jeder die fürstliche Parthei nehmen mußte: so mußte sonst überall in dem Lande ein jeder sich zu den Patrioten halten. Erwischten die fürstlichen Soldaten einen Renitenten, so wurde er in Aarich eingekerkert; trafen die Commun-Herren einen Anhänger des Fürsten an, so brachten sie ihn nach Emden auf. Eine ganze Schaar solcher Leute, Vornehme und Geringe, saßen in Emden. Viele wurden nach ausgestellten Reversen, daß sie die Landesverträge aufrecht erhalten und das Aaricher Collegium nicht anerkennen wollten, vor und nach entlassen. Einige blieben noch gefangen in Emden zurück (p). Fast überall in dem Lande standen die Gerichte still. Niemand wollte einem fürstlichen Beamten gehorchen. Im Strickhauser Amt ließen die Commun-Herren alle Insinuationen den Gerichtsdienern untersagen. Sie gaben den Eingefessenen bei 500 Rthlr. Strafe auf, sich eines jeden Gerichtsdieners, der sich mit Executionen oder Insinuationen befassen sollte, zu arretiren und todt oder lebendig nach Leer zu liefern. Bei 200 Rthlr. Strafe verboten sie allen Eingefessenen, nicht vor der Regierung zu erscheinen, wenn sie vorgeladen würden. Vielmehr maßten die Commun-Herren sich selbst eine Jurisdiction an. So lautet unter andern eine ihrer Verordnungen vom 24. October: „Es wird sämtlichen Eingefessenen in Osteel bei Aufbringung 500 Reichsthaler angedeutet, innerhalb acht Tagen den Missethäter, der den Pacht-Commissarius Frater-
ma

(p) Landschaftl. Acten.

„ma erschossen, auszuforschen, und hier anzugehen, 1726
 „oder zu gewärtigen, daß man dafür die Einwohner
 „von Osteel allesammt ansehen, und ihnen die 500
 „Rthlr. durch militairische Execution abholen werde.“
 Im Gresslyer Amt beschloß sogar die Amtsver-
 sammlung zu Wisquard, durchaus keine Intradem
 mehr an die fürstliche Rentey abzuliefern (q). In
 dieser Anarchie, worin sich Verwirrung auf Ver-
 wirrungen häuften, und wo jeder, der die Ober-
 hand hatte, that, was ihm recht dünchte, lief das
 Jahr 1726 ab.

§. 2.

Das letztere Kaiserliche Patent vom 9. Jun.
 hatte bei vielen Patrioten starke Sensation erwecket.
 Um sie bei guter Laune zu erhalten, und sie für
 Wankelmuth zu bewahren, suchte das Emden Colle-
 gium ihnen einleuchtend zu machen, daß die Kaiser-
 lichen Decrete nie judicat werden könnten. In ihrer
 gleich mit dem Anfang des folgenden Jahres abge- 1727
 druckten Deduction sagten sie: das fürstliche Regter-
 haus hätte sich in dem Zuricher Vergleich von 1699
 mit den Ständen vereinbaret, über die ausgesetzten
 Gravamina, woraus auch diese vorschwebende Streitig-
 keiten flößen, keine Proceffe zu erheben. Ohnerach-
 tet dieser Verpflichtung, die von dem nun regieren-
 den Fürsten, Georg Albrecht, in den ausgestellten
 Hulbigungs-Referalen bestätigt worden, wäre von
 dem Fürsten bei dem Kaiserlichen Reichshofrath 1720
 der Proceß angestellt. Die hierauf sub- und ob-
 reptirie erschlichenen Kaiserlichen Decrete könnten
 aber nie in die Rechtskraft übergehen, weil der ganze
 Proceß nach der fürstlichen Verpflichtung in dem
 Zuricher Vergleich eine Nullität mit sich führte.
 Ohnehin wären die Kaiserlichen Decrete ohne Ver-
 E 3 nehmung

(q) Species Facti Beyl. p. 69. 76. 81. und 101.

1727nehmung der Stände ertheilet; es stritte aber wider die ersten Rechtsgrundgesetze, jemand ungestört zu verdämmen. Die den Ständen bei diesem tumultuarischen Verfahren zu verstatende und nachgesuchte Restitutions-Instanz wäre nicht erörtert, dagegen aber eine Executions- und Untersuchungs-Commission angeordnet. Weil nun diese Commission, obgleich die Stände pro avertenda executione eingekommen, auf die Parition der Kaiserl. Decrete schlechterdings bestanden hätte: so hätten die Stände bei dem Kaiser die Revision nachgesucht. Auf diese Revision wäre keine Kaiserliche spectale Resolution erfolgt; indessen wäre von dem fürstlichen Ministerio auf eine unerhörte Weise die Untersuchung an den ständischen Agenten, keine Schriften weiter einzureichen bewirkt worden. Da nun außerdem der Commission die Original-Acten zugestellet worden: so wären den Ständen alle Wege zu ihrer Verantwortung abgeschnitten. Aus dem Grunde könnten also die Kaiserl. Decrete nicht rechtskräftig werden. Denselben könnten sie sich aber nicht unterwerfen, weil sie mit der Landesverfassung und den beschwornen Accorden stritten. Diesen Unterschied zwischen den Decreten und den Landesverträgen zeigten sie an dem Schluß an: „Wir hoffen wenigstens, — so endiget sich diese Deduction — daß Se. Kaiserliche Majestät nach „Dero Weltgepriesenen Gerechtigkeit verordnen werden, daß cum suspensione Decretorum, und mit „Vorbehalt der jeder Parthen zustehenden Rechte, „über die Landes-Differenzen gültliche Tractaten gepflogen, und versuchet werde, ob sie nicht in der „Güte ausfindig zu machen seyn.“ Dies sind die Hauptgänge der ständischen Deduction (r).

(r) Summarische Anweisung, daß Se. Hochfürstliche Durchl.

§. 3.

1727

Die alten Administratoren ließen sich also durch das letztere Kaiserliche Final-Decret nichts anfechten, und wollten das Aüricher Collegium, welches sie ein eingeschobenes oder auch ein Bastard-Collegium nannten, nicht anerkennen. Sie setzten nun wieder die halbjährige Verpachtung der Accise-Comtoiren auf den 27. Jan. in Emden an. Dagegen ließen die drei Aüricher Administratoren, Gremis, Fridag und Bley, (beide letztern hatten sich nach ihrer Flucht wieder eingefunden,) die Pachtliebhaber ebenfalls auf den 27. Jan. nach Aürich verablafen. So wie die Kaiserl. Commission durch wiederholte Patente allen Eingeseffenen bei schwerer Strafe verbot, mit den abgesetzten Emden Administratoren zu contrahiren: so warneten diese wieder das Publicum, sich nicht mit dem Aüricher Collegio zu befassen. So wurde denn in Aürich und Emden an einem und demselben Tage die Verpachtung vorgenommen. Wenige Pächter fanden sich in Aürich, mehrere in Emden ein. Hier wurden die Comtoiren vom Februar bis August für 54000 Gulden verpachtet. Das Aüricher Pacht-Quantum gehet nicht aus den Acten hervor. Dieses kann auch nur unbeträchtlich gewesen seyn, weil die Pächter blos die Accise aus der Stadt Aürich, den in der Nähe liegenden Dörfern, und aus Friedeburger Amt erheben konnten. Eine neue Collision zwischen den beiden Collegien in Emden und Aürich veranlaßten die holländischen Zinsen. Aller dieser Verwirrungen ohnerachtet, waren aus den ver-

F. 4

hypothe-

Durchlaucht den vorschwebenden Proceß nicht ansinnen können, und die Stände mit ihrem Restitutions-Gesach und mit der Revision zu hören seyn: c. Emden, 1727.

328 Ein und dreißigstes Buch.

1727 hypothecirten drei Pacht-Comtoiren bisher die Zinsen für das erste Anlehn zu 600000 Gulden richtig an die staatliche Empfänger abgeföhret; nur waren von dem zweiten Anlehn ebenfalls zu 600000 Gulden, die Zinsen über 50000 Gulden angeschwollen. Die scharfe Annahmung der Generalstaaten bewog die Administratoren in Emden, zum Behuf der schuldi- gen Zinsen zwei Capital- und vier Personal-Schahun- gen am 14. Jan. auszuschreiben. Einige Tage nach- her schrieben nun auch die Aüricher Administratoren die nämlichen Schahungen aus, und untersagten allen Eingefessenen bei doppelter Ersetzung, keine Schahungen an das Emders Aerarium abzuführen. Das Aüricher Collegium zu unterstützen, erließ die Kaiserliche Commission geschärfte Berordnungen. Durch solches Protestiren und Repestiren wurden keine Schahungen bezahlet. Die Generalstaaten schlugen daher der Kaiserlichen Commission unter dem 15. März folgendes Temperament vor. Die zum Abtrag der holländischen Zinsen ausgeschriebenen Schahungen sollten weder von dem Emders noch dem Aüricher Collegio gehoben, sondern unmittelbar an ihre in Ostfriesland bestellte Empfänger, Dam und Nijsius, abgeföhret werden. Dieses Expediens, wie es an sich nach der verwirrten Lage wohl ausgedacht war, ließ sich die subdelegirte Commission gefallen, und vertheilte unter diese beiden Empfänger die Districte, woraus sie die Schahungen erheben sol- ten. Ueber die Frage, ob die Executores des alten oder des neuen Collegii die Schahungen betreiben, und den Empfängern einliefern sollten? sodann, ob die Empfänger die Quittungen über die Schahungen dem Emders oder Aüricher Landrentmeister zur künfti- gen Berechnung einliefern sollten? entstanden solche

heftige

heftige Debatten, daß die Schatzungshebung vorerst 1727 unterblieb (s).

S. 4.

Ostfriesland war jetzt in der traurigen Lage, daß es so sehr viele Regenten hatte. In der Stadt Aurich, in einigen bei Aurich herum liegenden Dörfern, in dem Amte Friedeburg, und auf den fürstlichen Schlössern zu Berum und Strickhausen regierte der Fürst; in Emden und in den Emden Herrlichkeiten der Magistrat zu Emden; in Norden der neue Magistrat, und auf dem platten Lande die Communitäten oder die Bevollmächtigten der vereinigten Ämter. Diese wurden theils von der geheimen Commission in Emden und von den dortigen Administratoren geleitet, mehr aber handelten sie nach ihrem eignen Gurdünken, und trafen unter dem Siegel der vereinigten Stände Verfügungen. Ihre Versammlungen hielten sie bald in Emden, bald in Norden, am mehresten aber in Leer. Auch ihnen, als Patrioten, lag die Accise-Verpachtung sehr am Herzen. Sie gaben den Schütt- und Rottmeistern in den Communen bei 100 Rthlr. Strafe auf, alle von dem Auricher Collegio affigirte Placaten sofort abzureißen, und ließen ihnen anbefehlen, durch Glockenschlag die Eingefessenen ihrer Communen zu versammeln, und ihnen bei schwerer Ahndung zu verbieten, der Verpachtung in Aurich nicht beizuwohnen. Den Predigern untersagten sie, keine commissarische Patente von den Canzeln publiciren zu lassen. So lautet unter andern eine dieser ihrer Verordnungen vom 1. Febr. „Es wird denen Predigern zu Hage von wegen der zu Norden versammelten vereinigten

27

(s) Sammlung Kaiserl. und Commiss. Patente und Landschastl. Acten.

1727 „einigten ständischen Gliedern hiemit, mit Vorbehalt
 „der drefalls schon verwirkten Brüche, jedem poenâ
 „100 Rthlr. anbefohlen, keine sogenannte commis-
 „sarishe Patente, noch das geringste, welches wider
 „die Freiheit des geliebten Vaterlandes streitet, so
 „ihnen aus Zurich möchte zugesandt werden, von
 „den Canzeln zu publiciren, sondern allhie einzu-
 „schicken; widrigenfalls haben sie zu gewärtigen,
 „daß mit militairischer Execution sofort wider sie ver-
 „fahren werden wird. Wornach sie sich zu richten.“
 Sie untersagten den Eingefessenen, den gerichtlichen
 Vorladungen keine Folge zu leisten, und brüchten die,
 welche vor den Amtleuten erschienen waren. Sie
 selbst warfen sich vielmehr als Richter auf, und fer-
 tigten Pönal-Citationen aus. Wehe denen! die
 auf ihre Vorladungen sich nicht einfanden. Den
 Eingefessenen zu Strickhausen gaben sie sogar auf
 ihren Ammann Stürnbürg aufzubringen, und ihnen
 abzuliefern. So lautet ihr Befehl vom 24. Febr.
 „Denen Schütt-Meistern zu Detern wird hiemit
 „poenâ 500 Rthlr. anbefohlen, ihren Ammann,
 „sodann Vogt und Auskündiger aufzubringen; auch
 „wird denen Eingefessenen anbefohlen, des Amtsge-
 „richts Mandaten und Citationen nicht zu pariren,
 „mit dem Bedeuten, daß, falls sie diesem Befehl
 „nicht nachkommen werden, ein gungfames Com-
 „mando soll abgeschickt werden, um ihnen die Brüche
 „abzunehmen.— Wornach sie sich zu richten und für
 „Schaden zu hüten haben.“ Andere verbannten sie
 aus dem Lande. „Es wird hiemit denen Schütt-
 „Meistern zu Bunde poenâ 50 Rthlr. anbefohlen,
 „dem dortigen Vogten Schröder anzudeuten, sich
 „Angeichts dieses, aus ihrem Kirchspiel zu ver-
 „fügen, und daß solches geschehen, den 19. d. d. s.
 „Partition zu dociren. So geschehen in der Ver-
 „sam-

Sammlung der vereinigten Stände zu Leer den 1727
 17. Febr.“ Den fürstlichen Rentmeister zu Gref-
 sol verjagten sie von Haus und Hof. Die, welche
 nicht in dem Geruch der Freiheit standen, flüchte-
 ren nach Gröningen, Jever und Oldenburg. Ein
 Matrose, Jan Tromp, war ihr ärgster Feind.
 Dieser durchstrich mit seinen Anhängern Grefmer,
 Norder und Berumer Amt, hob viele Rententen
 auf, und lieferte sie gebunden und gefangen dem
 Commandanten des Hauses Berum ab. Nie konnte
 man diesen schnaubenden Saulus erhaschen. Die
 vereinigten Aemter erklärten ihn für Vogelfrei. Ihre
 an verschiedene Kirchspiele erlassene Mandate sind
 folgenden Inhalts: „Es wird dem Kirchspiel
 „Wirdum, oder denen Eingefessenen hiemit kund ge-
 „than, daß sie, wenn diejenigen, so nunmehr in dem
 „lande herumstreifen, als Johann Tromp oder Bente
 „Dörchers, oder deren Anhänger allda kommen möch-
 „ten, dieselben bei dem Kopf zu fassen, und wenn sie
 „sich retiriren wollen, sie frei zu schießen und zu todte
 „zu machen haben. Wir werden sie allezeit indem-
 „strecken. Woserne aber die Einwohner solchen nicht
 „nachleben werden, so soll einem jeglichen 25 Rthlr.
 „Brüche abgeholt werden.“ (t) Aus diesen Bei-
 spielen ist es ersichtlich, daß diese Revolution mit
 vielem Unfug und unerhörter Gewaltthaterei ver-
 knüpft gewesen. Selbst die geheime Commission
 und die Administratoren in Emden, welche diese
 Revolution eingeleitet hatten, und noch die Seele
 derselben waren, verabscheuten dieses Unwesen (u).
 Da ihnen aber die Commun-Herren über den Kopf
 gewachsen waren: so vermochten sie nicht, diesen Un-
 ordnung

(t) Contin. Spec. Facti Beyl. p. III. 118. 122—125.
 142.

(u) Commiss. Patente vom 24. März 1727.

1727ordnungen Einhalt zu thun. Auch durfte sie dazu keine Maasregeln treffen, um nur die Commun-Herren bei guter Laune zu erhalten.

§. 5.

Am 26. März ließ der Fürst den Hauptmann von Capelle mit 70 Mann nach Hage marschiren, und den Eingefessenen in Berumer Amt bekannt machen, daß diese Miliz das ganze Amt wider alle Gewalt decken sollte. Die Absicht des Fürsten war vielleicht, die Berumer Eingefessenen an sich zu ziehen, und dann die Stadt Norden zu überrumpeln, und sich wieder in den Besitz des Comtoirs zu setzen. Wenigstens argwöhnten dieses die alten Stände. Sogleich ließen die Commun-Herren die Einwohner ihrer Districte aufbieten, sich auf den ersten Glockenschlag marschfertig zu halten. Der, ohnstreitig von der geheimen Commission und den Administratoren in Emden entworfene Plan war, die Stadt Norden durch eine Verstärkung zu decken, und dann durch ein anderes Corps, welches sich nach Aurich ziehen sollte, dem Fürsten eine Diversion zu machen. Die Reiderländer, Leerer und Stieckhäuser sollten nach Aurich, die Emden, Gretsylter und Norder nach Berum aufbrechen. Am 31. März waren schon die Commun-Herren mit ihren bewafneten Landleuten aus Leer gezogen. Der Capitain Andree schloß sich mit seiner Compagnie und vier Kanonen an dieses Corps. Aus ihrem Hauptquartier zu Bagband machten sie nochmalen einen Versuch, auch im Friedeburger Amt das Panier der Freiheit wehen zu lassen. So schrieben die Commun-Herren unter dem 1. April aus Bagband an das Friedeburger Amt: „Man hat „nicht undeutlich aus eurem Schreiben gesehen, daß „durch Betrieb einiger übelwollenden, die meisten
„wohl.“

„wohlmeinenden Eingefessenen abgeschreckt werden, 1727
 „ihre accordenmäßige Befugsamkeit nebst uns zu ver-
 „theidigen: so ist denn nun die Sache so weit ge-
 „kommen, daß die neu aufgeworfenen Administrato-
 „ren von keinem davor angesehen werden, und wol-
 „len wir nun ohne einigen Anstand eure Deputirten
 „anhero erwarten, um mit uns sich zu vereinigen.
 „In dessen Entstehung könnet ihr gewärtigen, daß
 „wir mit aller unserer Macht euch aus der Verdrücker
 „Klauen retten werden; wobei aber der eine sowohl
 „als der andere wird leiden müssen, welches ihr zu
 „erwarten habet.“ Umsonst war dieser letzte Ver-
 such. Die Friedeburger beharrten bei ihrer Sub-
 mission. Dieses Corps gieng nicht weiter vorwärts.
 Noch am 4. April stand es zu Aurich-Oldendorf.
 Hier und in dieser Gegend blieb es bis nach der Action
 bei Hage stehen, ohne weiter vorzurücken. Von der
 andern Seite von Emden aus hatten sich die Com-
 mun-Herren mit 2000 bewafneten Landleuten am
 4. April in Marienhave eingefunden. Bei ihnen
 war der Capitain Cramer mit 150 Soldaten und
 zwei Kanonen (v).

§. 6.

Berumer Amt war ebenfalls schon am 31. März
 von den Commun-Herren in Norden aufgeboden.
 Dagegen hatte der Fürst folgendes Mandat in diesem
 Amte publiciren lassen: „Nachdem Se. Hochfürstl.
 „Durchl. mit äußerster Befremdung vernommen,
 „daß die aufrührischen Communen sich unterstanden,
 „denen Eingefessenen anzubefehlen, sich mit Gewehr,
 „Pulver und Loth zu versehen, und sich mit ihnen zu
 „vereinigen: so wird vorbesagten Eingefessenen bei
 „Leib“

(v) Contin. Spec. Facti. p. 137. 138. 141 — 151.
 153. 155. 158. 160. und 178.

1727, „Leib- und Lebensstrafe anbefohlen, solchem Befehl
 „nicht zu gehorsamen, noch die Waffen wider ihren
 „angebörnen Landes-Herrn zu ergreifen, sondern
 „vielmehr den Rebellen mit aller Macht sich zu wider-
 „setzen, auch zu dem Ende der zu Hage befindlichen
 „Miltz beizutreten, und die ihrem Landes-Herrn
 „schuldige Treue und Gehorsam mit Darstreckung
 „Gutes und Blutes, und wie getreuen Unterthanen
 „gebühret, zu erweisen.“ Grade an dem Tage, wie
 dieses fürstl. Mandat publiciret wurde, am 4. April
 rückte ein ständisches Commando aus Norden in Nesse
 ein. Dorthin detaschirte der fürstliche Hauptmann
 von Capelle den Lieutenant Neuel mit 30 Mann.
 Sie kamen bald an einander. Der Unterofficier,
 der das Commando aus Norden anführte, blieb,
 16 Mann wurden gefangen und 4 entflohen. Dieser
 kleine Vorfall wirkte mehr, wie das fürstl. Mandat.
 Viele Eingeseffene traten nun der fürstl. Miltz bei.
 An dem folgenden Tage, am 5. April, brach der
 Capitain Cramer mit 60 Soldaten und etwa 2000
 Landleuten von Marienhove auf, und marschirte nach
 dem Lüttersburger nahe an Hage belegenen Gehölze.
 Dorthin zog auch von Norden aus der Capitain
 Nove mit 70 Soldaten und ohngefähr 40 Bauern.
 Anfänglich wollte der Hauptmann von Capelle den
 Capitain Nove angreifen und ihn üben Haufen wer-
 fen, bevor dieser sich mit Cramer conjungiren könnte.
 Weil er sich aber zu schwach hielt, so veränderte er
 seinen Plan, und postirte sich hinter dem vor Hage
 angelegten Retranchement. Er mußte es also ge-
 schehen lassen, daß die beiden Ender Hauptleute mit
 ihrer Mannschaft zusammenstießen. Diese stellten
 sich bei der Lützeburger Mühle in Schlachtordnung
 und beschossen das fürstliche Retranchement. Der
 Hauptmann von Capelle setzte ihnen mit zwei Feld-
 stücken

stücken so zu, daß sie die Mühle verlassen mußten. 1722
An dem Nachmittag um drei Uhr erneuerten die
Ender Hauptleute das Gefecht. Sie hatten drei
halbe Schlangen und zwei Kanonen bei sich. Hier-
aus feuerten sie auf das fürstliche Retranchement.
Auch warfen sie Bomben und Feuerbälle, wodurch
der Flecken Hage an vielen Stellen beschädiget wurde.
Capelle war inzwischen durch den Zulauf bewaffneter
Eingesessenen aus der Marsch, Messe, Uele und Hage
verstärket, auch hatte er noch eine dreispündige Kano-
ne von Berum erhalten. Dadurch fand er sich im
Stande, den Angriff abzuhalten. Inmittesst ver-
suchte der Capitain Nove den fürstlichen Truppen in
die Flanke zu kommen. Dieser Versuch mißlang.
Er gerieth in Gefahr abgeschnitten zu werden. So
wie er sich zurückzog, machten die fürstlichen Solda-
ten und Bauern ein Feldgeschrei und verfolgten ihn
bis zu der Lüttsburger Schule. Hier wurde der
Capitain Nove selbst mit einigen Gemeinen gefangen.
Der Hauptmann von Capelle erbeutete drei Feld-
schlangen, eine sechspündige Kanone, einen Feuer-
mörser, die ganze Ammunition und den sämmtlichen
Proviand. Der Hauptmann Cramer, welcher von
der andern Seite einen Angriff wagen wollte, mußte
sich nun, wie er den Verlust der Kanonen vernohm,
nach Norden zurückziehen. So waren die ständischen
Truppen nach einem Gefecht von 3 bis 6 Uhr zurück-
geschlagen. Wie viel von ihnen geblieben seyn, ge-
het nicht aus der Relation hervor. Die Fürstlichen
sollen nur fünf Verwundete, aber keine Todten ge-
habt haben (w).

§. 7.

(w) Contin. Spec. Facti Beylage. p. 175 - 185. und
Landschaftl. Acten.

Mit einer schwächern Mannschaft hatte der Hauptmann von Capelle die an der Zahl weit stärksten Renitenten geschlagen. Der Uneinigkeit der Anführer, den schlechten Anstalten bei der Artillerie, der Unordnung in dem Heer der Renitenten, und dem Unwillen vieler Landleute hatte er den Sieg zu danken. Uneinig waren die beiden Hauptleute Cramer und Nove schon vor dem Angriff. Jener wollte das fürstliche Retranchement bestürmen, und mit dem Säbel in der Hand ersteigen. Dieser wollte durch Umwege den Hauptmann von Capell nach Berum zurückdrängen. Der Emden Capitain-Ingenieur von Strube war nicht mit zu dem Kriegs Rath gezogen, und wußte nichts von der Disposition, die die beiden Hauptleute gemacht hatten. Mit der ganzen Artillerie, mit der Ammunition, mit den Wagen und den Pferden war ihm eine solche Stellung angewiesen, daß er, ohne irgend eine Verschanzung dem feindlichen Feuer, welches hinter den Häusern und aus dem Retranchement auf ihn gerichtet wurde, blos gestellet war. Zwar wollte er in der Eil eine Brustwehr aufwerfen; allein es fehlte an Spaden und Schüppen. Noch waren seine Kanonen nicht gestellet, wie die Fuhrleute mit ihren Pferden davon giengen. Von seinen fünf Leuten, die er nur bei sich hatte, wurden zwei schwer blessirt und einer erschossen. Der Hauptmann Cramer bot einen Ducaten für jeden Mann aus, der wieder bei der Artillerie Dienste thun wollte. Zwar fanden sich sechs dazu bereitwillig. Von diesen wurden aber drei wieder gequetschet, und einer blieb auf der Stelle. Statt zu commandiren, mußte also der Ingenieur-Capitain, weil er keine Leute hatte, selbst arbeiten, und bei dem Rückzuge, weil die

die Fuhrleute mit den Pferden durchgegangen waren, 1727 mußte er das Geschütz mit aller Munition im Strich lassen. Nicht Patriotismus beseelte die ganze Schaar der Landleute. Viele, sehr viele, wo nicht gar die mehresten, hatten, gezwungen durch die Communherren, die Waffen ergriffen, und waren mit vor Hage gezogen. Die Bagbander, Aurichholdendorfer und Strackholter hatten den Communherren nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß sie nur aufzögen, um sich nicht plündern zu lassen. Die Nordbrockmer waren mit Gewalt von dem Capitain Cramer herbeigezogen. Die Eingefessenen zu Steensfelde hatten den Communherren die Spitze geboten, aber durch Uebermacht unterjocht, mußten sie Heerfolge leisten. Viele Communen aus Gremmer Amt hatten sich erklärt, sich nur bis Gimersum führen zu lassen, und dann keinen Schritt weiter vorwärts zu thun. Wie sie aber in Gimersum waren, mußten sie dem Strom mit folgen (x). Es läßt sich also leicht erachten, daß diese Landleute eben keine Lust zum Fechten hatten, und daß ihr Unwille nothwendig Unordnung in dem Heere veranlassen mußte. Diese Umstände zusammengenommen, hatten dem Capitain von Capelle den Sieg erleichtert.

§. 8.

Nach dieser Action bei Hage nahmen die mehresten Landleute die Flucht, und kehrten nach ihren Wohnungen zurück. Der Capitain Cramer war nicht im Stande sie zurückzuhalten. Dadurch gar zu sehr geschwächt, und weil die ganze Artillerie in die Hände des Hauptmann von Capelle gerathen war,

(x) Contin. Spec. Facti Beyl. p. 205—208. 138. 153. 158. 161. 221.

338 Ein und dreißigstes Buch.

1727 war, faßte er den schleunigen Entschluß, Norden zu verlassen. Er ließ die vor dem Rathhause stehende sieben Kanouen vernageln, und zog sich nun nach Pemsun zurück. Der berühmte Matrose, Jan Tromp, welcher sich auch bei dieser Action sehr hervorgethan hatte, recognoscirte die Nacht hindurch, und kam mit dem anbrechenden Tage frohlockend in Hage zurück. Das geht auf Norden zu! schrie er, die Emden und ihr Anhang sind schon heraus! Der Hauptmann von Capelle sah es ungerne, daß Jan Tromp mit einem Schwarm Landleute in Norden eindringen wollte, weil alsdann die Unordnungen unvermeidlich gewesen seyn würden. Er detoschirte ein Commando Soldaten dorthin, und nahm wieder Besitz von dieser von den ständischen Truppen nun geräumten Stadt. Noch an demselben Abend, am 6. April, kam Jan Tromp mit der frohen Nachricht von der Einnahme der Stadt Norden in der fürstlichen Residenz an. Er erschien auf dem fürstlichen Schloß, nicht als gemeiner Matrose, sondern als ein vornehmer Herr, mit einer Feder auf dem Hute und in einem proppren Kleide. Diese Kleidungsstücke hatte der ritterschaftliche Administrator von dem Appelle bei seiner Flucht aus Norden zurückgelassen. Bald nachher wurden die Gefangenen eingebracht. Der vornehmste darunter war der Emden älteste Capitain de Nove, welcher bisher in Norden gestanden, und von den alten Ständen das Patent als Commendant von Norden erhalten hatte. Die erste Folge von der Einnahme der Stadt Norden war, daß das Emden Collegium den Besitz des Norder Pacht-Comtoirs verlor, dann, daß die Bürgermeister Palms und Kettler wieder abgesetzt wurden, und endlich, daß der Magistrat und die Bürgerschaft sich wieder submittirten, und schon am 9. April

9. April ihre Paritionsanzeige dem Fürsten ein sandten. 1727
Der Fürst ließ den bei Hage erschotenen Sieg von
den Canzeln bekannt machen, und ein öffentliches
Dankfest anstellen (y).

§. 9.

Noch gaben die alten Stände ihren Muth nicht
verloren. Die Emden, Leerer und Keiderländer be-
standen darauf, daß man wieder auf Norden los-
gehen und diese Stadt erobern müßte, wenn sie auch
dadurch in Feuer und Flammen aufgehen sollte. Die
in Leer unter dem Namen der vereinigten Stände ver-
sammelten Commun-Herren befürchteten, daß der
Fürst durch ein neues Aufbot vielen Zugang erhalten
würde. Sie untersagten daher den Schüttenmeistern
und Bauerrichtern in den Dörfern, Heersolde zu
leisten. So lautet ihr Mandat vom 9. April: „Es
„wird hiemlt denen sämmtlichen Schüttenmeistern,
„auch Einwohnern ernstlich anbefohlen, sich keines-
„weges in die von fürstlicher Seite ihnen zugekom-
„menen, oder etwa künftig zuzusendenden Be-
„fehle, um mit ihnen mit Gewehr oder sonsten auf-
„zuziehen, zu meliren, noch selbigen die geringste
„Parition zu dociren; da man denn solchenfalls die-
„jenigen nicht nur mit harten Strafen, sondern mit
„gänzlicher Ruinirung ihrer Güter auf das schwereste
„verfolgen wird. Hingegen aber, wenn sie sich des-
„sen enthalten, versichert seyn können, daß man sie
„vor aller Verfolgung unserer Feinde, welche nichts
„anders, als den gänzlichen Verderb und den Ruin
„des geliebten Vaterlandes, und dessen theuer er-
„worbenen Accorden und Privilegien suchen, mit ge-
„samter Hand und mit allen Kräften decken und
„be-

(y) Contin. Spec. Facti Beyl. p. 177. 181. und 248.
und landschaftl. Acten.

340 Ein und dreißigstes Buch.

1727 „beschrmen werde.“ Die Commun-Herren in Leer wollten also die bei Hage erhaltene Scharke, es koste auch was es wolle, auswehen. Der Verlust des Norder Pacht-Comtoirs war ihnen empfindlich, und das Gerücht von der Ankunft dänischer Truppen brachte sie in Wuth. In allen Gassen des Fleckens hörte man den Pöbel singen und schreien:

Den Vürsten will wy vangen,
De Commissie will wy hangen,
De Cantzler up dat Rad,
So hebben wy Oostvreesland plaet.

Der Climax in diesem unanständigen Gassenliede bewährt es, daß der Cantzler noch immerhin für den ärgsten Feind des Vaterlandes gehalten wurde. Selbst aus der Stadt Aurich wurden die alten Stände aufgemuntert, noch einen Gang zu wagen. In Aurich wohnten noch viele Renitenten, die sich aber nicht blos geben durften. Einer, ein Rathsherr dieser Stadt, führte unter der Hand die Correspondenz mit der geheimen Commission. Sein Schreiben nach der Hager Affaire endiget sich:

Man verzage nicht!
Gut verlohren, nichts verlohren,
Muth verlohren, halb verlohren,
Doch Freiheit verlohren, Alles verlohren.
Courage! Courage! (z)

§. 10.

Es wurde denn nun wieder ein Aufgebot der Communen, besonders im Leerer, Emden und Grefshyer Amt am 14. April veranstaltet. Der Sammelplatz

(z) Landschaftl. Acten und Contin. Spec. Facti, p. 163. und 165.

platz sollte zu Wirdum seyn. Am 17. April brach¹⁷²⁷ der Capitain Andree mit 80 Soldaten und einer Menge Bauern, vorzüglich aus Oberreiderland, von Leer nach Emden auf. Ihnen folgte der Capitain von Wermelskirchen mit einer Compagnie der in Leer gestandenen Emden Garnison. Bellanus, welcher nach der Gefangenschaft des Capitain de Nove das Patent eines Capitains erhalten hatte, blieb mit einer Compagnie in Leer zurück. Die alten Administratoren vertrauten dem Capitain Andree das Obercommando über sämtliche ständische Truppen an. Nach der ihm erteilten Instruction, sollte er sich der Stadt Norden, und der zu der Norder Klust gehörigen Pacht-Comtoiren bemächtigen. Der Plan und die Ausführung wurde ihm lediglich überlassen. Noch vor dem Abzug mußte er den sämmtlichen Officieren den Eid abnehmen, daß sie getreu, tapfer und verschwiegen seyn wollten. Am 19. April zogen sie aus. Die Avantgarde bestand aus den Eingefessenen der Emden Herrlichkeiten. Der Amtmann von Wollendorf führte seine Obarssummer, der Amtmann Suur seine Up- und Wolschusener, und der Amtmann Staal seine Bors- und Jarssummer Bauern an. Dann folgten die übrigen Landleute und die Emden Garnison. In Wirdum wurde die Ankunft der im Gretmer Amt aufgebotenen Eingefessenen abgewartet, die vor und nach sich einfanden. Der Ausbruch aus Wirdum erfolgte am 22. April. Schon um 4 Uhr Nachmittags kamen vor Norden die Vorposten an einander. Der Capitain Andree drang den fürstlichen Hauptmann von Capelle hinter seine Schanze zurück, machte einen Fähndrich und Unterofficier gefangen, und erbeutete zwei eiserne Kanonen. In der Nähe der fürstlichen Schanze, nur ohngefähr 1000 Schritte davon entfernt, ließ der Capitain Andree

1727 In der Nacht eine Batterie aufwerfen, und beschloß schon an dem andern Morgen mit vier Kanonen die fürstliche Schanze. Dem Hauptmann von Capelle war dabei nicht wohl zu Muth, weil er sich auf die Rorder Bürgerschaft nicht verlassen und unter den Berumer Amts Bauern keine Ordnung halten konnte. Er gab noch an demselben Abend dem Fürsten seine Verlegenheit zu erkennen. „Ich bin — schrieb er — mit der Bürgerschaft recht verlegen, weil ich „die meiste Zeit nur 30 bis 40 Bürger habe. Es „sind heute zwar Berumer Amts Bauern genug da „gewesen, sie haben sich aber meist diesen Abend ab- „sentiret. Zudem sind sie wie das unbändige Vieh, „und schießen, wenn sie nur einen Kerl ins Gesicht „bekommen, damit nur vieles Pulver und Blei ver- „schossen wird.“ Der schlimmste Umstand für ihn war, daß der Capitain Cramer, der mit 112 Mann bisher in Grimersum gestanden, nun auch zu Andree gestoßen war (a).

§. II.

Am 25. April des Morgens um vier Uhr verließ der Capitain Andree sein an dem Uddingaster Zeiche aufgeworfenes Retranchement, und gieng, den Degen in der Hand, an der Spitze seiner Compagnie, grade auf die fürstliche Schanze los. Schon war er der Schanze nahe gekommen, (denn der Hauptmann von Capelle hatte wegen eines Nebels den Anmarsch nicht bemerkt,) wie aus der Schanze Feuer gegeben wurde. Er selbst, der Capitain Andree, blieb auf der Stelle. An seiner Seite lagen fünf Leichen. Seine Compagnie zog sich hierauf hinter dem Retranchement zurück. Der Capitain Cramer sah nun

(a) Contin. Spec. Facti, p. 167. 168. 171. 184. 188. 211. 213. und 217.

nun das Obercommando an, und beschloß bis an den¹⁷²⁷
 Nachmittag die fürstliche Batterie. Um zwei Uhr ließ
 er durch einen Tambour Apell schlagen, und bei dem
 Hauptmann von Capelle um die Abführung der Leiche
 des Capitain Andree anhalten. Dieser erwiederte:
 „Ihm wäre mit dem todten Nase nicht gedient, die
 Leiche könnte abgehohlet werden.“ So wie das
 Schießen eingestellt wurde, zog Cramer, statt die
 Leiche in Sicherheit zu bringen (b), sich nach Barger-
 buhr zurück, postirte sich in der Kirche und hinter
 einem Hause, und machte Anstalten, sich zu ver-
 schanzen. Dieses zu verhindern, und dem Capitain
 Cramer den Zug über das Fief zu benehmen, ließ
 N 4 Capelle

(b) Die Leiche blieb noch einige Zeit an dem Deiche
 liegen. Die Wittve bat den Fürsten, ihr die Leiche
 verabsolgen zu lassen. Sie erhielt am 28. April
 folgende Resolution: „Würden die in der Stadt
 „Emden arretirte fürstliche Bediente, Soldaten und
 „Unterthanen innerhalb 24 Stunden des Arrestes
 „erlassen werden, so soll der Körper des im öffent-
 „lichen Aufruhr wider Se. Kaiserl. Majestät und
 „den Landesfürsten todgeschossenen Diureo Andree,
 „jedoch mit Vorbehalt der Kaiserl. Patente und
 „Verordnungen, nach Emden abgeföhret werden.
 „Widrigensfalls wollen Se. Hochfürstl. Durchlaucht
 „Sich vorbehalten haben, mit dem Körper ders
 „gestalt, wie es die Rechte in solchem Fall mit sich
 „bringen, zu verfahren.“ Die Emden antworteten,
 daß die arretirten Personen sogleich relaxiret wer-
 den sollten, sobald der Fürst verordnen würde, daß
 auch die in Aurich eingezogene Officiere, Soldaten
 und andere Eingefessene auf freien Fuß gestellet
 werden sollten. Auf inständiges Bitten des Hof-
 gericht's: Aff. fforen Andree und des Secret. Zerne-
 mann, (Bruders und Schwagers des gebliebenen
 Capitains) ist die Leiche am 3. May zu Norden in
 aller Stille begraben worden. Conf. Spec. Facti,
 p. 242—247.

344 Ein und dreißigstes Buch.

1726 Capelle den Norder-Syhl eröffnen. Jan Tromp hatte vor einigen Tagen ein Frey Corps, welches mehrentheils aus Hager Eingefessenen bestand, errichtet. Er rückte nun mit einem Feldgeschrei heran. So wie Cramer eine Bewegung zum Rückzug nach Bargerbuhr machte, that der Hauptmann von Capelle einen Ausfall. Alle Bemühungen des Capitains Cramer, die schon den ganzen Morgen hindurch eingerissene Unordnung wieder herzustellen, und seine Leute in Schlachtordnung zu stellen, waren umsonst. Allgemein war die Flucht bei dem fürstlichen Ausfall. Capelle erbeutete 7 metallene Schlangen, 3 Kanonen, 54 Wagen mit Ammunition und Provision, und 70 Pferde. Gefangen wurden der Amtmann Wallendorf, der Ingenieur-Capitain Strube, 2 Lieutenants, 1 Fähndrich, 52 Soldaten und 18 Bürger und Bauern. Die Liste der Todten läßt sich nicht vorfinden. Es ließ sich schon voraus vermuthen, daß die Landleute nicht stehen würden, weil auch diesmal wie vorhin, die mehresten durch die drohende Mandate der Commun-Herren gezwungen waren, den Zug nach Norden mit zu machen. Im Bretmer Amt hatten viele durch Prügel sich bequemen müssen, das Gewehr zu ergreifen. Die gemeinsten Arbeiter waren für 1 Rthlr. täglich gedungen. Diese fanden für einen solchen Taglohn, so wenig wie die Erb- und Eingefessenen einen Beruf, sich todtschießen zu lassen. Selbst unter den Soldaten, besonders bei den Recruten, war das Desertiren seit einigen Tagen eingerissen. Vielleicht hatten dazu die von dem Fürsten unter dem 17. April an die Emden Miliz erlassene Avocationen, welche überall in dem Lande angeschlagen und publiciret waren, vieles mit beigetragen. Sie endigen sich so: „Wir gebieten und befehlen
„bei denen in den Kaiserlichen Patenten enthaltenen
„Strafen

„Strafen von Verlust, Leib, Ehre und Gut, kraft 1727.
 „habender hohen Landesfürstlichen Autorität allen
 „denen, so sich unterstehen, als Officiere und ge-
 „meine Soldaten von unserer Stadt Emden und
 „ihren Anhängern, sich wider uns und unsere ge-
 „treue Eingefessene gebrauchen zu lassen, und in-
 „sonderheit denen, so unsere angeborne Unterthanen
 „sind, sofort nach Publication dieses die Waffen
 „niederzulegen, solche verbotene allen gött- und welt-
 „lichen Rechten zuwiderlaufende Kriegesdienste zu
 „quittiren, — mit dem Anhang, daß Wir denen
 „Unterofficieren und Gemeinen, die diesem Unserm
 „Befehl sofort nachleben, die Waffen niederlegen
 „und solche verbotene Kriegesdienste verlassen, wegen
 „des vergangenen Gnade und Pardon, bei Fürst-
 „lichen wahren Worten, hemit wollen ertheilet
 „haben, wider diejenigen aber, so diesem unsern
 „Mandate zuwider handeln, und die Waffen noch
 „ferner wider Uns und Unsere getreue Unterthanen
 „gebrauchen werden, nach Rechte verfahren lassen
 „werden. Wornach sich männiglich zu richten hat.“
 Richtig war die Prophezeiung des Drosten Specht
 von Gretshl in einem Bericht an den Fürsten vom
 22. April. „Es ist — schreibt er — eine große
 „Anzahl unter entseßlichen Lamentiren und Heulen
 „der Weiber, dahin gezogen, allein so wenig mit
 „einer Intention stehen zu wollen, daß sie vielmehr
 „bei der ersten Gelegenheit das Reissaus nehmen
 „werden, zumalen auch die allerwenigsten Gewehr
 „haben. — Dieser zusammengeraffte Haufe wird
 „das Feuer nicht aushalten, auch bezeigen die Emd-
 „schen Soldaten keine große Lust zu der vorhabenden
 „Expedition, vielmehr desertiren sie von Zeit zu Zeit
 „stark, und gehen nach Gröningerland über. Es
 „ist also kein Zweifel, der gerechte Gott werde auch
 „vor

346 Ein und dreißigstes Buch.

1727 „vor diesesmal Ew. Hochfürstl. Durchlaucht einen „völligen Sieg zu Theil werden lassen“. So traf es denn auch ein. So bald der Capitain Andree fiel, nahmen viele Landleute die Flucht, und bei dem Anfall des Hauptmanns von Capelle hielt keiner mehr Stand (c).

S. 12.

Die beiden Emden Hauptleute Cramer und Bermelskirchen nahmen ihre Zuflucht auf die Benningaburg in Grimersum (d). Von hier aus schrieb Cramer an die geheime Commission, ihm Proviant und Verstärkung zuzusenden, weil er sich sonst unmöglich halten könnte. Die ganze Besatzung auf Grimersum bestand, mit Einschluß der Officiere, blos aus 29 Mann. Hieraus läßt sich folgern, daß bey dem Anfall des Hauptmanns von Capelle, auch die ganze Emden Miliz müsse durchgegangen seyn, weil sonst der Capitain Cramer bei einem ordentlichen Rückzuge eine stärkere Besatzung auf das Grimersummer Haus hätte werfen können. Kaum war Cramer in Grimersum angekommen, so flankirte schon Jan Tromp mit seinem Freicorps um Grimersum herum, um der Besatzung die Zufuhr abzuschneiden. Der Hauptmann von Capelle hatte inzwischen von dem Hause Pewsum, welches bisher die Emden besetzt hatten, wieder Besitz genommen, und erschien nun am 1 May mit seiner Mannschaft und vier Kanonen vor Grimersum. Er ließ den Capitain Cramer durch einen Tambour auffordern. Dieser ließ erwidern: Die Ankunft des fürstlichen Haupt-

(c) Cont. Sp. F. p. 185—190. die gedruckte Fürstl. Avocationen und Landschaftl. Acten.

(d) Diese Burg bewohnte die Freifrau Eva von Wendorff.

Hauptmanns wäre ihm zwar lieb, er möchte aber nicht unter seine Kanonen kommen, weil er alsdenn Feuer geben müste. Capelle fing bald nachher an, das Haus mit seinen Kanonen zu beschießen. Des Morgens um sieben Uhr wurde auf dem Hause Grimersum Chamade geschlagen. Zwei Fähnriche, Cramer der jüngere und Hubert verfügten sich zu dem Hauptmann Capelle. Sie hinterbrachten demselben, daß der Commendant Cramer, um das Haus zu schonen, sich entschlossen hätte, dasselbe zu räumen, wenn der Besatzung mit aller ihrer Bagage der freie Abzug verstattet würde. Erst schlug der Hauptmann von Capelle dieses ab, nachher aber ließ er sich bewegen, darüber die fürstliche Ordre einzuziehen, und bis dahin einen Waffenstillstand zu erlauben. Der Hauptmann von Capelle sahe selbst gerne, daß der Fürst die Capitulation annehmen möchte, um nicht ferner unnöthig Blut zu vergießen, weil schon sechs seiner eignen Leute blessirt waren. Auf eingegangenen fürstlichen Befehl, ließ Capelle dem Commendanten andeuten, daß er sich mit seiner Mannschaft auf Discretion ergeben, und binnen einer Viertelstunde sich erklären müste. Der junge Fähnrich Cramer verfügte sich wieder zu dem Hauptmann, und brachte folgenden Vergleich zu Stande: Die Officiere sollten ihre Degen behalten, und die Gemeinen ihre Gewehre strecken. Die ganze Besatzung solle einen körperlichen Eid schwören, niemals wider den Fürsten und dessen getreue Unterthanen die Waffen zu führen. Die beiden Kanonen, die ganze Ammunition, und aller Proviant sollte auf dem Hause bleiben. Die Bagage konnte die Besatzung mit sich abführen. So mußten die Stände denn auch dieses Haus räumen. Bey dem Abzuge entdeckte erst der Hauptmann von Capelle, daß

1727 daß der Commendant, der Hauptmann Cramer geblieben war. Der fürstliche Fähnrich von Reusch hatte sich früh Morgens an das Haus geschlichen, und den Hauptmann, wie er bei der Regenbacke vor einem Fenster stand, aus einer Kugel-Büchse erschossen. Weil er aber keine Bewegung auf dem Hause verspürte; so glaubte er den Hauptmann verfehlt zu haben. Weil der Capitain Bermelkirchen die ganze Nacht hindurch bis an den Morgen trunken gewesen, so hatte der Fähnrich Cramer, dieser siebenzehnjährige junge Mann die Vertheidigung des Hauses bis zur Capitulation fortgesetzt, und bis dahin den Tod seines Vaters verheimlicht (e).

S. 13.

Binnen vier Wochen hatte die ständische oder emdische Miliz ihre sämmtliche Capitains verlohren. Cramer und Andree waren geblieben. De Nove saß gefangen in Aarich, und Bermelkirchen hatte sich eidlich verpflichtet, nicht wider den Fürsten zu dienen. Der neu angefetzte Capitain Beilanus stand noch mit 54 Mann in Leer. Diese seine Mannschaft erhielt durch die Ankunft vieler nach der
Affaire

(e) Cont. Sp. F. p. 222 und 223. und Landschaftl. Acten. Der Capitain Cramer wurde als ein braver und geschickter Officier gerühmet. Auch dieser sein vorbemeldeter Sohn, der Fähnrich Arnold Friedrich Cramer hielt sich schon damals brav, und ist als ein Sachkundiger und gelehrter Officier nachher bekannt geworden. Er starb als General-Major der Infanterie und Gouverneur von Coevorden nebst darunter gehörigen Forten im Dienste der General-Staaten in dem Jahre 1792 im 81 Jahre seines Alters. s. Ostfries. Wochenblatt von 1792. p. 570.

Affaire bei Norden geflüchteten Soldaten einen¹⁷²⁷ ansehnlichen Zuwachs. Ein schlimmer Umstand war es, daß die mehresten ohne Gewehr sich in Leer einfanden, und noch schlimmer, daß das Emden Collegium, dem der Geld-Mangel drückte, die Lösung zurück hielt, und dadurch Unordnung und Insurrection nothwendig einreißen mußte. Ein Unterofficier durfte bei der Wacht-Parade dem Capitain Veilanus ins Gesicht sagen, daß er lieber sterben, als unter einem solchen Gelbschnabel dienen wollte. Daher klagte der Capitain fast sündlich der geheimen Commission seine mißliche Lage. Er bat um Gewehre, Munition, Geld, und weil er einen starken Ueberfall von dänischen und fürstlichen Truppen befürchte, um Vermehrung seiner Truppen.

„Het moet Godt erbarmen — schrieb er unter andern — dat ick niet ondersteunt worde met „Manschap. Ick kan alleen niet fechten. Is het „met myn Eere en Bloedt te doen, ick segge noch, „ick hoope myn Huidt so duir te verkoopen, als „ick kan. Hoope dat Godt my Sterke wil geeven, „uit Kracht tot Zaligheid. De Heere wil met „UE. syn, ick moet ock Constapels hebbe.“ Ein ander mahl. „My is berihet, dat de Voorstlycken „onseilbaar anstaande Dingsdag op ons an willen. „Godt sal ons Couragie geven, want op syn Hulpe kommt het an, maar op geen Vleessen Arm.“

— Man sollte daraus fast schließen, daß es dem jungen Hauptmann an Courage gefehlet habe, weil er sie noch erst erbitten wollte; allein diesen Zweifel benimmt er uns in dem folgenden Schreiben: „Ick hebbe my voorgenoomen, by aldien de „Kaysenlyke Sauvegarde eenige Moventien tegens „my koomen te maaken, een Batterie op te smitten, en het Huis onder de Voet te schieten, en „alle

1727, „alle van die Karels doot te slaan, die haar maar
 „komen te bewegen. Voor al wil ik gebeden
 „hebben, om het versogte Geweer en Ammunitie.
 „Will ock alles liever laaten opvliegen, eer dat ik
 „het de Voorstelyken wil of sal ten besten geven.
 „Zoo Godt my die Gnade wil bewiesen, dat ik
 „niet geschooten worde, sal het haar onder de
 „Bystandt van Godt Almachtig suer genoeg
 „maaken“ (f).

Die Landleute waren, nach ihrer Flucht vor Norden, alle auseinander gegangen, und nach ihren Wohnungen zurückgekehret. Nur die Reider Bauern hielten sich noch zusammen. Diese hatten die ganze Revolution hindurch, die größte Rolle gespielt und den mehresten Muth bewiesen. Ihr Wahlspruch, den sie beständig in dem Munde führten, war: Wy sind Reyder Kuhren, wy laten uns nicht lohren. Diese Reiderländer wurden von den in Leer versammelten Commun-Herrn aufgeboten, sich in Leer einzufinden, den Flecken wider einen feindlichen Angriff zu vertheidigen. Da aber gleich nachher die Nachricht von dem Rumarsch fürstlicher und dänischer Truppen eingieng, auch viele Reiderländer entschlossen waren, ihnen den Uebergang über die Emse zu versperren, so fanden sich wenige Reiderländer in Leer ein. Der Hauptmann von Cappelle, den der Fürst nun zum Major ernannt hatte, verfolgte indessen seinen Sieg. Er gieng nach Overledinger-Land, ließ seine durch die Dänen verstärkte Truppen bei Bollen und Mark über die Emse setzen, und marschierte am 15 May ohne Schwertschlag in Weener ein. Wie er hier fast alle Häuser von Menschen und Hausgeräth leer fand; so ließ er durch Trommelschlag bekannt machen, daß ein jeder

(f) Landschaftl. Acten.

der sich sicher wieder einfänden, und alles Schußes¹⁷²⁷ versichert seyn könnte. Daß bey dem Einmarsch viele Unordnung vorgefallen, läßt sich aus dem Bericht des Majors abnehmen. „Die Plünderung habe, so viel möglich zu hindern gesucht; so gar keine aber hat es nicht abgehen können, inmassen die Licenz der Bauern in solcher Begebenheit sich nicht so, wie ich wohl wünschte, borniren läßt.“ So rein wird es gewiß nicht abgegangen seyn, weil Jan Tromp mit seinem Freycorps schon zuerst in Wehner eingerückt war. Weil die fürstlichen Truppen dem Flecken Leer nun so nahe waren; so fand der Hauptmann Beilanus gerathen, am 16 May mit dem Anbruch des Tages Leer zu verlassen. Mit seinen Soldaten, den Kanonen und der Ammunition kam er des Abends wohl behalten zu Emden an. Noch an demselben Tage fand sich der Amtmann Kettler wieder in Leer ein. Dieser eröffnete nun wieder das Gericht, welches seit seiner Verbannung verschlossen gewesen war. Daß er mit den vormaligen Renitenten, die ihn so sehr getroset hatten, nicht säuberlich verfahren habe, läßt sich leicht vermuthen. Er zwang die zurückgebliebenen Renitenten, (viele und darunter die ersten Anführer, waren geflüchtet,) die von der emdischen Miliz aufgebrochenen und barricadirten Gassen herzustellen, die um Leer nach der Logaer und Haisfelder Seite angelegte Circumvallations-Linie zu schleifen, und das Bollwerk auf dem Pferde-Markt mit ihren eigenen Händen wieder zu ebnen. So war denn nun der Fürst wieder im Besiß des ganzen Landes bis auf die Stadt Emden (g).

§. 14.

(g) Cont. Sp. F. p. 9. 219. 223 und 224. u. Landtschaftl. Acten.

Nach diesen Siegen machten sich die Dichter zuerst mobil. Sie setzten den Fürsten auf einen Triumph-Wagen, und schleuderten die Renitenten in den Abgrund des Orcus herunter. Einer setzte dem Fürsten folgendes prächtiges Monument:

Optimo Principi
 Georgio Alberto
 Frisiae bene sentientis Palladio
 Dissidentis Terrori Panico,
 Patriae Patri
 Fauustioris seculi Restauratori
 et
 debellatis hostibus
 Perpetuo Triumphatori
 Sacrum.

und nun sang er unter andern:

Hactenus insedit multos furialis Enyo,
 Et libertatis gloria vana suae.
 Sed rabies prostrata iacet, Tibi militat aether,
 Innumerosque reos altera scena dedit.
 Continuet dignas Superum clementia lauros,
 Deque triumphato Martius hoste canat
 Tunc fidis succrescet amor, formido malignis,
 Et Frisionum solito nectare prata fluent.

Ein anderer (h) besang die durch die fürstliche Victorie gedämpfte Rebellion der Renitenten. Wie sehr das Blut dieses Dichters in Wallung gewesen, zeigen folgende Strophen.

Ver-

(h) Der damalige Abb. Fisci, nachheriger Reg. Rath Goldewey.

Verdamme Raserey! verworfne Ottern-Brut 1726
 Rebellen! deren Herz der Höllen-Blut entzündet,
 Seht, was vor Vortheil euch der Dienst des
 Teufels thut!
 Seht, welche Ruthen euch des Himmels Rache bindet!
 Seht! wenn ihr sehen könnt, wenn nicht der
 Menschen-Feind,
 Wie er vorlängsten schon sich eurer Brust bemeistert,
 Euch noch zum letzten Fall die Augen hat ver-
 fleistert,
 Seht! Seufzet! Winselt! Schreyt! Weint Blut!
 ihr Tollen! Weint!
 Das Schwert, damit ihr habt die Unschuld wol-
 len morden,
 Ist durch des Höchsten Schluß ist euer Nicht-
 Beil worden.

Dann erschien das traurige Lamento, oder die
 gar zu späte Reue der ostfriesischen Penitenten. Diese
 Knittel-Verse sind gar zu kläglich, als daß ich eine
 Strophe hieher setzen kann. Den Beschluß machte
 ein Gespräch im Reiche der Todten zwischen den
 Capitains, Andree und Cramer, ein Gespräch voller
 Unsinn und Albernheiten.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die offriesischen Unruhen werden ein Gegenstand der Verhandlungen zwischen Holland, England und Frankreich auf dem Friedenscongreß zu Soissons. §. 2. Der holländische Gesandte Hop und der Cardinal Fleury treten mit dem kaiserlichen Gesandten, Grafen von Singendorf, über die offriesischen Angelegenheiten in Conferenz. §. 3. Der Fürst läßt wider alle Verhandlungen über die Streitigkeiten zwischen ihm und den Ständen protestiren. §. 4. Der Kaiser bestätiget zwar in einer erlassenen Resolution nochmals die vorigen Decrete, befiehet aber einen allgemeinen Landtag auszusprechen, und ertheilet den Renitenten eine Amnestie, wenn sie sich völlig submitziren werden; §. 5. doch diese zweideutige Resolution beruhiget so wenig die Stadt Emden, und ihre Anhänger, §. 6. als die Generalsstaaten. Diese lassen ihre Bedenklichkeiten darüber dem Kaiser in Wien, §. 7. und den französischen und englischen Gesandten in Soissons mittheilen. Die Folge davon ist eine für die Renitenten günstigere kaiserliche Declaration der vorigen Resolution, §. 8. und die nun auf Zuspruch der Generalsstaaten erfolgte völlig unbedingte Submission der Stadt Emden. §. 9. Die kaiserliche subdelegirte Commission läßt sich aber von dem fürstlichen Ministerio überholen, diese Submissionsacte zu verwerfen. §. 10. Der Kaiser nimmt dieses Venehmen der Commission ungnädig auf, erkennet die Emders Submissionsacte für genügend, und ertheilet eine neue günstigere Resolution für die Renitenten; §. 11. Der Canzler Brenneisen machet Anmerkungen über diese kaiserliche Resolution, und sendet sie dem kaiserlichen Hoflager ein. §. 12. Dagegen reichen die alten Stände überhaupt und die Stadt Emden besonders ihre Beschwerden sowohl wider die bisherigen kaiserlichen Decrete, als wider die Verordnungen der Commission dem Reichshofrath ein.

§. 1.

Die Angelegenheiten, welche unmittelbar mit der 1728 streitig gewesenen spanischen Succession in Verbindung standen, veranlaßten den so sehr bekannten Congreß zu Soissons. Dieser Congreß wurde am 14. Jun. dieses Jahres 1728 eröffnet. Hier durchkreuzte sich das verschiedene Interesse der europäischen Mächte, die ihre Gesandten in Soissons hatten. Das Augenmerk der Generalsstaaten war auf die gänzliche Vernichtung der kaiserlichen Hand-

C. 4

lungs.